



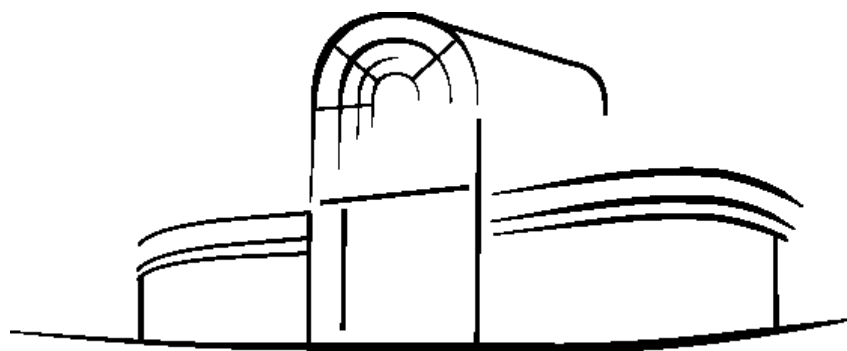
EUROPÄISCHES PARLAMENT

2008 - 2009

In der Sitzung vom

**Mittwoch**  
24. September 2008

# ANGENOMMENE TEXTE



**Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0697),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0427/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0321/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Im Rahmen der Richtlinie 2007/65/EG („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“) wurde eine Überprüfung mit der Absicht durchgeführt, optimale Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für die Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien in der Europäischen Union sowie die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist ein fairer und ausgewogener Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ein maßgeblicher Faktor für den audiovisuellen Sektor der Europäischen Union.***

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sollte daher reformiert werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu vollenden, indem das Gemeinschaftsverfahren für die Regulierung der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gestärkt wird. ***Dies wird durch die Errichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (im Folgenden „die Behörde“) durch die Verordnung [(EG) Nr. ...] vom [Datum] des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt.*** Die Reform umfasst auch die Aufstellung einer Strategie für eine

(3) Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sollte daher reformiert werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu vollenden, indem das Gemeinschaftsverfahren für die Regulierung der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gestärkt wird. Die Reform umfasst auch die Aufstellung einer Strategie für eine effiziente ***und koordinierte*** Frequenzverwaltung als wichtigen Schritt zum europäischen Informationsraum sowie die Stärkung der Vorschriften für behinderte Nutzer, um eine ausgrenzungsfreie

effiziente Frequenzverwaltung als wichtigen Schritt zum europäischen Informationsraum sowie die Stärkung der Vorschriften für behinderte Nutzer, um eine ausgrenzungsfreie Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Ein vorrangiges Ziel des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist es, ein zukunftsfähiges „Ökosystem“ für elektronische Kommunikation auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage zu schaffen, und zwar zum einen durch effektive und wettbewerbsfähige Infrastruktur- und Dienstleistungsmärkte und zum anderen durch Entwicklungen in der Informationsgesellschaft.***

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Ein weiteres Ziel des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist es, schrittweise speziell den Sektor betreffende Vorabregelungen je nach der Wettbewerbsentwicklung in den Märkten für elektronische Kommunikation abzubauen und schlussendlich die elektronische Kommunikation nur durch den Wettbewerb regeln zu lassen. Während die Märkte für elektronische Kommunikation in den letzten Jahren eine starke Wettbewerbsdynamik gezeigt haben, ist es von entscheidender Bedeutung, dass ordnungspolitische***

*Vorabverpflichtungen nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb besteht. Die Vorabregulierung sollte spätestens drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin notwendig ist.*

## **Abänderung 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3c) Um einen verhältnismäßigen und den sich ändernden Wettbewerbsbedingungen angepassten Ansatz sicherzustellen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, Märkte unterhalb der nationalen Ebene zu definieren und Auflagen in Märkten oder geografischen Gebieten aufzuheben, wenn es einen effektiven Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt. Dies sollte selbst dann gelten sein, wenn die geografischen Gebiete nicht als gesonderte Märkte ausgewiesen sind.*

## **Abänderung 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3d) Um die Ziele der Lissabon-Agenda zu erreichen, ist es erforderlich, geeignete Anreize für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze zu schaffen, was die Innovation bei inhaltsreichen Internetdiensten unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union stärken wird. Solche Netze können den Verbrauchern und der Wirtschaft in der gesamten Europäischen Union potenziell enorme Vorteile bieten. Deshalb ist es von ausschlaggebender*

*Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in die Entwicklung solcher Netze gefördert werden, wobei der Wettbewerb geschützt werden sollte und den Wahlmöglichkeiten der Verbraucher durch Vorhersehbarkeit und Kohärenz der Regulierung neue Dynamik gegeben werden sollte.*

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Erwägung 3 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3e) In ihrer Mitteilung vom 20. März 2006 mit dem Titel „Überwindung der Breitbandkluft“ hat die Kommission anerkannt, dass es eine regionale Kluft in der Europäischen Union bei den Zugängen zu Hochgeschwindigkeitsbreitbanddiensten gibt. Ungeachtet der allgemeinen Zunahme der Breitbandanschlüsse ist der Zugang in verschiedenen Regionen wegen der hohen Kosten, die durch niedrige Bevölkerungsdichte und Abgelegenheit bedingt sind, eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Anreize für Investitionen in die Bereitstellung von Breitbanddiensten in solchen Regionen erweisen sich oftmals als unzureichend. Jedoch sinken die Kosten der Bereitstellung dank technologischer Innovation. Um Investitionen in neue Technologien in unterentwickelten Regionen sicherzustellen, sollte die Regulierung der elektronischen Kommunikation mit anderen politischen Maßnahmen, wie etwa der staatlichen Beihilfepolitik, den Strukturfonds oder weitergehenden industriepolitischen Zielen, auf einer Linie liegen.*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3f) Investitionen in Forschung und Entwicklung sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung der Glasfasernetze der neuen Generation und den flexiblen und effizienten Zugang zum Funknetz, was den Wettbewerb und innovative Anwendungen und Dienste im Interesse der Verbraucher verbessert. Die Herausforderung besteht darin, die nächste Generation von flächendeckenden und konvergenten Netz- und Dienstinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation, die Informationstechnologien und die Medien zu verwirklichen.***

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 g (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3g) Politische Maßnahmen sollten bei der Vollendung von reibungslos funktionierenden Märkten für elektronische Kommunikation eine Rolle spielen, wobei sowohl der Angebots- als auch der Nachfrageseite nahe gelegt wird, einen gesunden Kreislauf in Gang zu setzen, bei dem sich die Entwicklung besserer Inhalte und Dienste nach der Bereitstellung von Infrastrukturen richtet und umgekehrt. Die öffentlichen Interventionen sollten verhältnismäßig sein, weder den Wettbewerb verzerren noch private Investitionen behindern, und sie sollten die Anreize für Investitionen verstärken und Markteintrittshindernisse abbauen. In diesem Zusammenhang***

*können die Behörden den Ausbau von zukunftssicheren Hochleistungsinfrastrukturen unterstützen. Dabei sollten öffentliche Mittel in offenen, transparenten und auf Wettbewerb beruhenden Verfahren zugeteilt werden; sie sollten keine bestimmte Technologie von vornherein begünstigen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Infrastrukturen gewährleisten.*

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3h) Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze- und dienste sollte auch den Verbraucherschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation fördern, indem zutreffende und erschöpfende Informationen zur Verfügung gestellt werden, wofür alle möglichen Mittel einzusetzen sind, und indem die Transparenz der Tarife und eine hohe Qualität bei der Erbringung der Dienstleistungen gewährleistet werden. Der Rechtsrahmen sollte auch die Rolle der Verbraucherverbände bei öffentlichen Anhörungen umfassend anerkennen und gewährleisten, dass den zuständigen Behörden die Befugnisse eingeräumt werden, um etwaige Manipulationen zu vereiteln, und mit der notwendigen Effizienz arbeiten, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit Diensten der elektronischen Kommunikation zu verhindern.*



## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 i (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3i) Die Kommission sollte beim Erlass von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden und der betreffenden Industriezweige berücksichtigen, indem sie wirksame Konsultationsverfahren anwendet, um Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Sie sollte detaillierte Konsultationsdokumente veröffentlichen, in denen die verschiedenen in Erwägung gezogenen Handlungsoptionen erklärt werden, und den interessierten Kreisen sollte eine angemessene Frist für ihre Antworten eingeräumt werden. Nach Abschluss der Konsultation und Prüfung der Antworten sollte die Kommission ihre Entscheidung in einer Stellungnahme begründen, in der auch beschrieben wird, inwieweit den Ansichten derjenigen, die geantwortet haben, Rechnung getragen wurde.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Unbeschadet der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität<sup>1</sup> sollte geklärt werden, ob Aspekte in Bezug auf die Sendeeinrichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang behinderter Endnutzer Anwendung***

*finden, damit die Interoperabilität zwischen Sendeeinrichtungen und elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gewährleistet wird.*

<sup>1</sup> ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

### **Abänderung 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission im Zusammenhang mit dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste tragen zur Erfüllung weiterreichender politischer Ziele in den Bereichen allgemeines öffentliches Interesse, Kultur, Beschäftigung, Umwelt, sozialer Zusammenhalt, regionale Entwicklung sowie Städteplanung und Raumordnung bei.*

### **Abänderung 14/rev**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Die nationalen Märkte für elektronische Kommunikation werden sich innerhalb der Europäischen Union nach wie vor voneinander unterscheiden. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden und das Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation („BERT“) über die Befugnisse und Kenntnisse verfügen, um ein wettbewerbsfähiges EU-„Ökosystem“*

*in den Märkten und bei den Diensten der elektronischen Kommunikation zu schaffen, wobei die nationalen und regionalen Unterschiede verstanden und der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden müssen.*

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## **Abänderung 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und den Markt hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und den Markt hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umweltrelevanter Sicht **und unter Berücksichtigung der Ziele der kulturellen Vielfalt und des Pluralismus der Medien** so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Auch wenn die Verwaltung der Frequenzen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, kann nur durch Koordinierung und – gegebenenfalls – Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene gewährleistet werden, dass Frequenznutzer umfassend vom Binnenmarkt profitieren und dass die Interessen der EU weltweit wirksam geschützt werden können.***

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16b) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums sollten mit der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen im Einklang stehen, die sich mit der Verwaltung von Funkfrequenzspektren befassen, wie etwa der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), damit eine effiziente Verwaltung und eine Harmonisierung der Benutzung des Funkfrequenzspektrums in der gesamten Gemeinschaft und weltweit sichergestellt wird.***

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16c) Als Beitrag zur Erreichung der in Artikel 8a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Ziele sollte 2010 auf Initiative der Mitgliedstaaten ein Frequenzgipfel abgehalten werden, an dem das Europäische Parlament, die Kommission und alle Interessenvertreter teilnehmen. Der Gipfel sollte insbesondere dazu beitragen, eine einheitlichere Gestaltung der EU-Frequenzpolitik sicherzustellen, Vorgaben für die Umstellung des terrestrischen Fernsehens von Analog- auf Digitaltechnik zu machen und Frequenzen für neue elektronische Kommunikationsdienste nach der Umstellung auf Digitaltechnik freizugeben.**

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16d) Infolge der Umstellung des terrestrischen Fernsehens von Analog- auf Digitaltechnik wird wohl in der Europäischen Union eine große Frequenzmenge frei. Dieser als „digitale Dividende“ bezeichnete Frequenzgewinn wird sich aus der höheren Übertragungseffizienz der Digitaltechnik ergeben. Die Mitgliedstaaten sollten ihre digitale Dividende so rasch wie möglich freigeben, damit die Bürger Nutzen ziehen können aus der Einführung neuer, innovativer und wettbewerbsfähiger Dienste. Hierfür**

*sollten die auf nationaler Ebene bestehenden Hindernisse im Hinblick auf die Zuweisung und Neuzuweisung der digitalen Dividende beseitigt werden, und ein kohärenterer und integrierterer Ansatz bei der Zuweisung der digitalen Dividende in der Gemeinschaft sollte verfolgt werden.*

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Funkfrequenzen sollten so verwaltet werden, dass die Vermeidung funktechnischer Störungen gewährleistet ist. Der grundlegende Begriff der „funktechnischen Störung“ sollte daher angemessen definiert werden, um sicherzustellen, dass sich Regulierungseingriffe auf das Maß beschränken, das zur Verhinderung solcher Störungen erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

(17) Funkfrequenzen sollten so verwaltet werden, dass die Vermeidung funktechnischer Störungen gewährleistet ist. Der grundlegende Begriff der „funktechnischen Störung“ sollte daher ***unter Berücksichtigung der bestehenden international vereinbarten Frequenzpläne*** angemessen definiert werden, um sicherzustellen, dass sich Regulierungseingriffe auf das Maß beschränken, das zur Verhinderung solcher Störungen erforderlich ist.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **einem Frequenzband** genutzt werden sollen (im Folgenden als „Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität“ bezeichnet). Die verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **zur Ausnahme** werden **und klar begründet sowie Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung sein**.

#### *Geänderter Text*

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **Funkfrequenzbändern** genutzt werden sollen, **die den elektronischen Kommunikationsdiensten nach den nationalen Tabellen der Frequenzbereichszuweisung und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen** („Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität“). Die verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **vorgenommen** werden, **wenn Ziele von allgemeinem Interesse auf dem Spiel stehen**.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) **Ausnahmen vom Grundsatz** der Technologieneutralität sollten **begrenzt** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen

#### *Geänderter Text*

(21) **Beschränkungen des Grundsatzes** der Technologieneutralität sollten **angemessen** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen

gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder *wo dies unbedingt notwendig ist*, um *einer Ausnahme vom Grundsatz der Dienstneutralität* zu entsprechen.

gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder um *einem Ziel von allgemeinem Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht* zu entsprechen.

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es *beispielsweise* um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts *oder die Vermeidung einer ineffizienten* Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, *wo dies notwendig und angemessen ist*. Zu solchen Zielen *sollte* auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften *gehören*. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des

#### *Geänderter Text*

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, *und vorbehaltlich der Bestimmungen der nationalen Frequenzbereichspläne und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst* auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um *öffentliche Belange eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen* *oder* eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts, *die effiziente Frequenznutzung und die effektive Frequenzverwaltung* geht, sollten zulässig sein. Zu solchen Zielen *gehören* auch die Förderung der *nationalen audiovisuellen Politik und der nationalen Medienpolitik, der* kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens *oder zur sicheren Erreichung der oben genannten Ziele* notwendig ist, sollten Ausnahmen



Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden

nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, **der nationalen audiovisuellen Politik und Medienpolitik** sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

**(26) Wegen der Auswirkungen von Ausnahmen auf die Weiterentwicklung des Binnenmarkts für Dienste der elektronischen Kommunikation sollte die Kommission in der Lage sein, Geltungsbereich und Art etwaiger Ausnahmen von den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität zu**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*harmonisieren, die nicht der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus der Medien dienen, wobei harmonisierte technische Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen gemäß der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft („Frequenzentscheidung“) zu berücksichtigen sind.*

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission **die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten** im Bereich der Nummerierung **zuzuweisen**. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem bestimmte Dienste unter einheitlichen, wiedererkennbaren Rufnummern zu ähnlichen Preisen in allen Mitgliedstaaten erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die anwendbaren Tarifgrundsätze oder -verfahren abdecken.

#### *Geänderter Text*

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission **in der Lage sein, BERT** im Bereich der Nummerierung **zu konsultieren**. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem bestimmte Dienste unter einheitlichen, wieder erkennbaren Rufnummern zu ähnlichen Preisen in allen Mitgliedstaaten erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die anwendbaren Tarifgrundsätze oder -verfahren **sowie die Einführung einer zentralen EU-Rufnummer, mit der ein benutzerfreundlicher Zugang zu diesen Diensten gewährleistet wird**, abdecken.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise *und* unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken.

#### *Geänderter Text*

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke ***fair, effizient und*** auf ökologisch verantwortliche Weise *sowie* unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von ***Netzbestandteilen und zugehörige Einrichtungen wie*** Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken, ***vor allem in Bezug auf den Aufbau neuer Glasfaser-Zugangsnetze. Insbesondere sollten die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, Betreibern mit einem erheblichen Marktanteil vorzuschreiben, dass sie ein Referenzangebot für die Gewährung des Zugangs zu ihren Leitungsrohren in einer fairen und nicht diskriminierenden Weise vorlegen müssen.***

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die EU-Bürger, einschließlich elektronische Behördendienste, bereitstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden. **Die Behörde** sollte zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und sachverständigen Rat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Sowohl **die Behörde** als auch die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung

#### *Geänderter Text*

(32) Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die EU-Bürger, einschließlich elektronische Behördendienste, bereitstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden. **Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit („ENISA“)**<sup>1</sup> sollte zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und sachverständigen Rat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Sowohl **ENISA** als auch die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung,

und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

---

<sup>1</sup> *Errichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).*

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen. **Die Behörde** sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

#### *Geänderter Text*

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen. **ENISA** sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 39 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(39a) Sowohl Investitionen als auch Wettbewerb sollten gefördert werden, um die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu gewährleisten.**

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung **kann** den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. ***In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von***

#### *Geänderter Text*

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung **könnte** den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

*Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können.* Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

### **Abänderung 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(44a) Das weitere Zusammenwachsen des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste macht eine bessere Abstimmung der Anwendung der im EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vorgesehenen Vorabregulierung erforderlich.*

### **Abänderung 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(46) Während es unter bestimmten Umständen angemessen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde Betreibern, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen, Verpflichtungen auferlegt, um Ziele wie durchgehende Konnektivität und

(46) Während es unter bestimmten Umständen angemessen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde Betreibern, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen, Verpflichtungen auferlegt, um Ziele wie durchgehende Konnektivität und



Interoperabilität von Diensten zu erreichen, ist es gleichzeitig notwendig sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen im Einklang mit dem Rechtsrahmen und insbesondere dessen Notifizierungsverfahren auferlegt werden.

Interoperabilität von Diensten zu erreichen **oder um Effizienz und nachhaltigen Wettbewerb zu fördern und den größtmöglichen Nutzen für die Endnutzer zu gewährleisten**, ist es gleichzeitig notwendig sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen im Einklang mit dem Rechtsrahmen und insbesondere dessen Notifizierungsverfahren auferlegt werden.

#### Abänderung 34

##### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 47 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(47a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Annahme derjenigen Harmonisierungsmaßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation vorlegen, die über technische Durchführungsmaßnahmen hinausgehen.**

#### Abänderung 35

##### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 49

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(49) Die Einführung der Anforderungen bezüglich der Dienst- und Technologieneutralität in Entscheidungen zur Zuteilung und Zuweisung zusammen mit der verbesserten Möglichkeit, Rechte zwischen Unternehmen zu übertragen, sollte mehr Freiheit und Mittel zur Erbringung von Diensten für die elektronische Kommunikation und von audiovisuellen Mediendiensten für die

(49) Die Einführung der Anforderungen bezüglich der Dienst- und Technologieneutralität in Entscheidungen zur Zuteilung und Zuweisung zusammen mit der verbesserten Möglichkeit, Rechte zwischen Unternehmen zu übertragen, sollte mehr Freiheit und Mittel zur Erbringung von Diensten für die elektronische Kommunikation und von audiovisuellen Mediendiensten für die

Öffentlichkeit bieten, was auch die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse erleichtert. **Daher könnten bestimmte** Verpflichtungen von allgemeinem Interesse, die Rundfunkveranstaltern für die Erbringung audiovisueller Mediendienste auferlegt sind, **zunehmend erfüllt werden, ohne dass die Erteilung individueller Rechte für die Frequenznutzung notwendig ist.** Die Anwendung spezifischer Kriterien zur Zuweisung von Frequenzen an Rundfunkveranstalter wäre nur gerechtfertigt, wo dies zur Erfüllung eines im innerstaatlichen Recht festgelegten Ziels von allgemeinem Interesse wesentlich ist. Verfahren, die mit der Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang stehen, sollten unter allen Umständen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.

Öffentlichkeit bieten, was auch die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse erleichtert. **Allerdings könnte bei bestimmten** Verpflichtungen von allgemeinem Interesse, die Rundfunkveranstaltern für die Erbringung audiovisueller Mediendienste auferlegt sind, die Anwendung spezifischer Kriterien **für die Frequenzvergabe verlangt werden, wenn dies offenbar** zur Erfüllung eines bestimmten im innerstaatlichen Recht festgelegten Ziels von allgemeinem Interesse wesentlich ist. Verfahren, die mit der Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang stehen, sollten unter allen Umständen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) **Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten.**

#### *Geänderter Text*

(50) **Jede vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren oder Entgelten für die Frequenznutzung muss objektiv und transparent sein und ist nur dann möglich, wenn andere in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse Anwendung finden.**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Erwägung 53

##### *Vorschlag der Kommission*

(53) Die Beseitigung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hindernisse für Allgemeingenehmigungen oder Rechte zur Nutzung von Frequenzen und Nummern mit europaweiten Auswirkungen sollte die Entwicklung von Technologien und Diensten begünstigen und zu stärkerem Wettbewerb beitragen. Die Koordinierung der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt gemäß der Frequenzentscheidung 28, doch kann es auch notwendig sein, zur Erreichung der Binnenmarktziele die Auswahlverfahren und -bedingungen zu koordinieren oder zu harmonisieren, die für Rechte und Genehmigungen in bestimmten Frequenzbändern, für Rechte zur Nummernnutzung und für Allgemeingenehmigungen gelten. Dies gilt insbesondere für elektronische Kommunikationsdienste, die von ihrem Wesen her Binnenmarktbedeutung oder grenzübergreifendes Potenzial aufweisen, etwa Satellitendienste, deren Entwicklung durch eine uneinheitliche Frequenzzuteilung zwischen Mitgliedstaaten behindert würde. Die Kommission sollte daher, mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses und unter größtmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahmen **der Behörde**, in der Lage sein, technische Durchführungsmaßnahmen zur Erfüllung solcher Ziele zu erlassen. Von der Kommission erlassene Durchführungsmaßnahmen können es erforderlich machen, dass Mitgliedstaaten Rechte zur Nutzung von Frequenzen und/oder Nummern in ihrem Hoheitsgebiet verfügbar machen und gegebenenfalls andere bestehende nationale Nutzungsrechte aufheben. In solchen

##### *Geänderter Text*

(53) Die Beseitigung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hindernisse für Allgemeingenehmigungen oder Rechte zur Nutzung von Frequenzen und Nummern mit europaweiten Auswirkungen sollte die Entwicklung von Technologien und Diensten begünstigen und zu stärkerem Wettbewerb beitragen. Die Koordinierung der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt gemäß der Frequenzentscheidung 28, doch kann es auch notwendig sein, zur Erreichung der Binnenmarktziele die Auswahlverfahren und -bedingungen zu koordinieren oder zu harmonisieren, die für Rechte und Genehmigungen in bestimmten Frequenzbändern, für Rechte zur Nummernnutzung und für Allgemeingenehmigungen gelten. Dies gilt insbesondere für elektronische Kommunikationsdienste, die von ihrem Wesen her Binnenmarktbedeutung oder grenzübergreifendes Potenzial aufweisen, etwa Satellitendienste, deren Entwicklung durch eine uneinheitliche Frequenzzuteilung zwischen Mitgliedstaaten **oder zwischen der Europäischen Union und Drittländern** behindert würde, **wobei Beschlüsse der ITU und der CEPT Berücksichtigung finden**. Die Kommission sollte daher, mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses und unter größtmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahmen **des BERT**, in der Lage sein, technische Durchführungsmaßnahmen zur Erfüllung solcher Ziele zu erlassen. Von der Kommission erlassene Durchführungsmaßnahmen können es erforderlich machen, dass Mitgliedstaaten Rechte zur Nutzung von Frequenzen und/oder Nummern in ihrem Hoheitsgebiet verfügbar machen und gegebenenfalls

Fällen sollten die Mitgliedstaaten keine neuen Nutzungsrechte für das entsprechende Frequenzband oder den entsprechenden Nummernbereich nach nationalen Verfahren erteilen.

andere bestehende nationale Nutzungsrechte aufheben. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten keine neuen Nutzungsrechte für das entsprechende Frequenzband oder den entsprechenden Nummernbereich nach nationalen Verfahren erteilen.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) Die Bedingungen, die an Genehmigungen geknüpft werden können, sollten bestimmte Bedingungen für die Barrierefreiheit für behinderte Nutzer sowie die Notwendigkeit **öffentlicher** Stellen abdecken, mit der Öffentlichkeit vor, während und nach Katastrophen zu kommunizieren. In Anbetracht der Bedeutung der technischen Innovation sollten die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, Genehmigungen zur Frequenznutzung zu Erprobungszwecken vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen und Bedingungen, die aufgrund des Erprobungscharakters solcher Rechte strikt gerechtfertigt sind, zu erteilen.

#### *Geänderter Text*

(57) Die Bedingungen, die an Genehmigungen geknüpft werden können, sollten bestimmte Bedingungen für die Barrierefreiheit für behinderte Nutzer sowie die Notwendigkeit **für öffentliche Stellen und Notdienste** abdecken, **untereinander und** mit der Öffentlichkeit vor, während und nach Katastrophen zu kommunizieren. In Anbetracht der Bedeutung der technischen Innovation sollten die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, Genehmigungen zur Frequenznutzung zu Erprobungszwecken vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen und Bedingungen, die aufgrund des Erprobungscharakters solcher Rechte strikt gerechtfertigt sind, zu erteilen.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Insbesondere sollte die Kommission *befugt werden*, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung

#### *Geänderter Text*

(60) Insbesondere sollte die Kommission *die Befugnis erhalten*, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und

länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen dieses Verfahrens nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden –***

Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***Da die Durchführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der normalen Fristen in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung der Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden können –***

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mit dieser Richtlinie wird ein harmonisierter Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste sowie bestimmter Aspekte der Endeinrichtungen vorgegeben. Sie legt die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

1. Mit dieser Richtlinie wird ein harmonisierter Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste sowie bestimmter Aspekte der Endeinrichtungen vorgegeben, ***um den Zugang behinderter Benutzer zu erleichtern und die Nutzung der elektronischen Kommunikation durch besonders benachteiligte Benutzer zu fördern***. Sie legt die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 2 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören Systeme zur Nummern- oder Adressenumsetzung,

#### *Geänderter Text*

e) „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören Systeme zur Nummern- oder Adressenumsetzung,

Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie physische Infrastrukturen wie Leitungsrohre, Masten, ***Straßenverteilerkästen und Gebäude***;

Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie physische Infrastrukturen, wie ***Gebäudeeingänge, Verkabelung in Gebäuden, Türme und andere Trägerstrukturen***, Leitungsrohre, ***Leerrohre***, Masten, ***Antennen, Einstiegsschächte und Verteilerkästen*** sowie ***alle anderen nicht aktiven Netzbestandteile***;

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 2 – Buchstabe s

#### *Vorschlag der Kommission*

s) „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht.

#### *Geänderter Text*

s) „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden ***internationalen Vorschriften***, Gemeinschaftsvorschriften oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht.

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Buchstabe 3

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch ***und*** transparent ausüben. Die nationalen Regulierungsbehörden holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch, transparent ***und rechtzeitig*** ausüben. Die nationalen Regulierungsbehörden holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen

Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 und nationale Gerichte sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 und nationale Gerichte sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

## **Abänderung 44**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)**

Richtlinie 2002/21/EG

#### **Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:***

***„3a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden die Zielsetzung des BERT, bei der Regulierung für bessere Koordinierung und mehr Kohärenz zu sorgen, aktiv unterstützen.***

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den nationalen Regulierungsbehörden adäquate finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und im BERT sowie bei der Unterstützung des BERT mitwirken zu können. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen über eigene jährliche Haushaltsmittel verfügen, und die Haushaltspläne sind zu veröffentlichen.“***



## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:**

**„3b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden den gemeinsamen Standpunkten des BERT bei Entscheidungen, die die eigenen Märkte betreffen, weitestgehend Rechnung tragen.“**

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. **Dieser** Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss **der** für die Erfüllung ihrer Aufgaben **notwendige** Sachverstand **zur Verfügung stehen**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird **und** wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. **Diese** Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss **über den** für die **effektive** Erfüllung ihrer Aufgaben **notwendigen** Sachverstand **verfügen**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird, wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind **und die Verfahren vor den Einspruchsstellen nicht übermäßig lang**

*sind. Die Mitgliedstaaten legen für die Prüfung dieser Rechtsbehelfe Fristen fest.*

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht einstweilige Maßnahmen erlassen werden. Einstweilige Maßnahmen können erlassen werden, wenn es dringend notwendig ist, die Wirkung des Beschlusses auszusetzen, um schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden von der die Maßnahmen beantragenden Partei abzuwenden, und es aufgrund der Interessenabwägung erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht einstweilige Maßnahmen erlassen werden. Einstweilige Maßnahmen können *im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften* erlassen werden, wenn es dringend notwendig ist, die Wirkung des Beschlusses auszusetzen, um schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden von der die Maßnahmen beantragenden Partei abzuwenden, und es aufgrund der Interessenabwägung erforderlich ist.

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(aa) Folgender Absatz wird angefügt:*

**„2a. Die Beschwerdestellen sind befugt, vor einer Entscheidung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme des BERT anzufordern.“**

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen, auch in Bezug auf finanzielle Aspekte, zur Verfügung stellen, die diese Behörden benötigen, um die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien oder den auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. **Diese Unternehmen sind ferner zu verpflichten, Informationen über künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich zu übermitteln, die sich auf die Dienstleistungen an Konkurrenten auf Vorleistungsebene auswirken könnten.** Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie für die Zeiträume und in den Einzelheiten, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden. Die

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen, auch in Bezug auf finanzielle Aspekte, zur Verfügung stellen, die diese Behörden benötigen, um die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien oder den auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie für die Zeiträume und in den Einzelheiten, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihre Aufforderung zur Übermittlung von

von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihre Aufforderung zur Übermittlung von Informationen begründen.

Informationen begründen **und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einhalten.**

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Abgesehen von den Fällen nach Artikel 7 Absatz 10, Artikel 20 oder Artikel 21 und soweit in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken **und die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden** oder mit denen sie beabsichtigen, Einschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 aufzuerlegen.

#### *Geänderter Text*

Abgesehen von den Fällen nach Artikel 7 Absatz 10, Artikel 20 oder Artikel 21 und soweit in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken oder mit denen sie beabsichtigen, Einschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4, **die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden,** aufzuerlegen.

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden von der nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, abgesehen von

#### *Geänderter Text*

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden von der nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, abgesehen von

vertraulichen Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des jeweiligen Mitgliedstaates über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

vertraulichen Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des jeweiligen Mitgliedstaates über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. **Werden vertrauliche Informationen ohne triftigen Grund verbreitet, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden dafür, dass sie so rasch wie möglich angemessene Maßnahmen treffen, wenn dies von den betroffenen Unternehmen gefordert wird.**

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absätze 2 bis 10

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie mit der Kommission und **der Behörde** zusammenarbeiten, um in allen Mitgliedstaaten eine kohärente Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten sie insbesondere mit der Kommission und **der Behörde** bei der Ermittlung der Mittel und Abhilfemaßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am geeignetsten sind.

3. Außer in den Fällen, in denen in den gemäß Artikel 7 a erlassenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, macht nach Abschluss der in Artikel 6 genannten Konsultation eine Regulierungsbehörde, die eine Maßnahme zu ergreifen plant, die

a) unter Artikel 15 oder Artikel 16 dieser Richtlinie oder unter Artikel 5 oder Artikel 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) fällt und

b) Auswirkungen auf den Handel zwischen

#### *Geänderter Text*

2. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie mit der Kommission und **dem BERT in transparenter Weise** zusammenarbeiten, um in allen Mitgliedstaaten eine kohärente Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten sie insbesondere mit der Kommission und **dem BERT** bei der Ermittlung der Mittel und Abhilfemaßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am geeignetsten sind.

3. Außer in den Fällen, in denen in den gemäß Artikel 7 a erlassenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, macht nach Abschluss der in Artikel 6 genannten Konsultation eine Regulierungsbehörde, die eine Maßnahme zu ergreifen plant, die

a) unter Artikel 15 oder Artikel 16 dieser Richtlinie oder unter Artikel 5 oder Artikel 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) fällt und

b) Auswirkungen auf den Handel zwischen

den Mitgliedstaaten hätte,  
den Maßnahmenentwurf der Kommission, **der Behörde** und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Begründung gemäß Artikel 5 Absatz 3 zugänglich und unterrichtet die Kommission und die anderen nationalen Regulierungsbehörden davon. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission können vor Ablauf eines Monats der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme übermitteln. Die Einmonatsfrist kann nicht verlängert werden.

4. Betrifft eine geplante Maßnahme gemäß Absatz 3

a) die Definition eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung gemäß Artikel 15 Absatz 1 definiert werden, oder

b) die Entscheidung im Rahmen des Artikels 16 Absätze 3, 4 oder 5, ob ein Unternehmen, allein oder zusammen mit anderen, als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu benennen ist, **oder**

**c) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 5 sowie mit den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie),**

und hätte sie Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und hat die Kommission ferner gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde erklärt, dass sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde, oder hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 genannten Zielen, wird der Beschluss über

den Mitgliedstaaten hätte,  
den Maßnahmenentwurf der Kommission, **dem BERT** und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Begründung gemäß Artikel 5 Absatz 3 zugänglich und unterrichtet die Kommission, **das BERT** und die anderen nationalen Regulierungsbehörden davon. Die nationalen Regulierungsbehörden, **das BERT** und die Kommission können vor Ablauf eines Monats der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme übermitteln. Die Einmonatsfrist kann nicht verlängert werden.

4. Betrifft eine geplante Maßnahme gemäß Absatz 3

a) die Definition eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung gemäß Artikel 15 Absatz 1 definiert werden, oder

b) die Entscheidung im Rahmen des Artikels 16 Absätze 3, 4 oder 5, ob ein Unternehmen, allein oder zusammen mit anderen, als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu benennen ist,

und hätte sie Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und hat die Kommission ferner gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde erklärt, dass sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde, oder hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 genannten Zielen, wird der Beschluss über

den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate aufgeschoben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

5. Innerhalb der in Absatz 4 genannten Zweimonatsfrist kann die Kommission in einer Entscheidung die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordern, den Entwurf zurückzuziehen. Die Kommission berücksichtigt vor der Veröffentlichung einer Entscheidung weitestgehend die Stellungnahme *der Behörde* gemäß Artikel 5 der Verordnung [(EG) Nr. ...]. Der Entscheidung ist eine detaillierte und objektive Analyse beizufügen, in der dargelegt wird, weshalb die Kommission der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf nicht angenommen werden sollte, und es sind zugleich konkrete Vorschläge zur Änderung des Maßnahmenentwurfs vorzulegen.

6. Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 5 veröffentlicht hat, in der die nationale Regulierungsbehörde aufgefordert wird, einen Entwurf zurückzuziehen, hat die Behörde den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Wird der Maßnahmenentwurf geändert, führt die nationale Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 6 durch und notifiziert der Kommission den geänderten Maßnahmenentwurf entsprechend Absatz 3 erneut.

7. Die jeweilige nationale Regulierungsbehörde trägt den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission weitestgehend Rechnung; sie kann den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf – außer in den in Absatz 4 genannten Fällen – verabschieden und muss ihn in diesem Fall der Kommission übermitteln. Alle sonstigen nationalen Stellen, die im Rahmen dieser Richtlinie oder der Einzelrichtlinien

den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate aufgeschoben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

5. Innerhalb der in Absatz 4 genannten Zweimonatsfrist kann die Kommission in einer Entscheidung die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordern, den Entwurf zurückzuziehen. Die Kommission berücksichtigt vor der Veröffentlichung einer Entscheidung weitestgehend die Stellungnahme *des BERT* gemäß Artikel 5 der Verordnung [(EG) Nr. ...]. Der Entscheidung ist eine detaillierte und objektive Analyse beizufügen, in der dargelegt wird, weshalb die Kommission der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf nicht angenommen werden sollte, und es sind zugleich konkrete Vorschläge zur Änderung des Maßnahmenentwurfs vorzulegen.

6. Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 5 veröffentlicht hat, in der die nationale Regulierungsbehörde aufgefordert wird, einen Entwurf zurückzuziehen, hat die Behörde den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Wird der Maßnahmenentwurf geändert, führt die nationale Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 6 durch und notifiziert der Kommission den geänderten Maßnahmenentwurf entsprechend Absatz 3 erneut.

7. Die jeweilige nationale Regulierungsbehörde trägt den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden, *des BERT* und der Kommission weitestgehend Rechnung; sie kann den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf – außer in den in Absatz 4 genannten Fällen – verabschieden und muss ihn in diesem Fall der Kommission übermitteln. Alle sonstigen nationalen Stellen, die im Rahmen dieser Richtlinie oder der Einzelrichtlinien

Aufgaben wahrnehmen, berücksichtigen ebenfalls weitestgehend die Stellungnahmen der Kommission.

**8. Wird ein Maßnahmenentwurf gemäß Absatz 6 geändert, kann die Kommission in einer Entscheidung die nationale Regulierungsbehörde auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine besondere Verpflichtung gemäß den Artikeln 9 bis 13 a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) aufzuerlegen.**

**Dabei verfolgt die Kommission dieselben politischen Zielsetzungen, wie sie für nationale Regulierungsbehörden in Artikel 8 niedergelegt sind. Die Kommission berücksichtigt weitestgehend die Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EG) Nr. ...], insbesondere bei der Festlegung der Einzelheiten der aufzuerlegenden Verpflichtungen.**

**9. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission alle beschlossenen Maßnahmen, auf die Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b zutreffen.**

10. Ist eine nationale Regulierungsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne das Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 4 einzuhalten – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend verhältnismäßige einstweilige Maßnahmen erlassen. Sie übermittelt diese der Kommission, den übrigen nationalen Regulierungsbehörden und **der Behörde** unverzüglich und mit einer vollständigen Begründung. Ein Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde, solche Maßnahmen dauerhaft wirksam zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der Absätze 3 und 4.

Aufgaben wahrnehmen, berücksichtigen ebenfalls weitestgehend die Stellungnahmen der Kommission.

10. Ist eine nationale Regulierungsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne das Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 4 einzuhalten – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend verhältnismäßige einstweilige Maßnahmen erlassen. Sie übermittelt diese der Kommission, den übrigen nationalen Regulierungsbehörden und **dem BERT** unverzüglich und mit einer vollständigen Begründung. Ein Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde, solche Maßnahmen dauerhaft wirksam zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der Absätze 3 und 4.



## Abänderung 53/rev

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel –7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel -7a**

**Verfahren zur einheitlichen Anwendung  
von Abhilfemaßnahmen**

**1. Plant eine Regulierungsbehörde, eine Maßnahme zur Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 5 sowie mit den Artikeln 9 bis 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) zu ergreifen, verfügen die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten über eine Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Maßnahmenentwurfs, innerhalb derer sie der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme übermitteln können.**

**2. Wenn der Maßnahmenentwurf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung anderer Verpflichtungen als der Verpflichtung nach Artikel 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) betrifft, kann die Kommission die betreffende nationale Regulierungsbehörde und das BERT innerhalb derselben Frist darüber informieren, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde, oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hat. In diesem Fall kann der Maßnahmenentwurf erst zwei weitere Monate nach der Mitteilung der**

*Kommission angenommen werden.*

*Erfolgt keine solche Mitteilung, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf annehmen, wobei sie die Stellungnahmen der Kommission oder anderer nationaler Regulierungsbehörden weitestgehend berücksichtigt.*

*3. Innerhalb der Zweimonatsfrist nach Absatz 2 arbeiten die Kommission, das BERT und die betreffende nationale Regulierungsbehörde eng zusammen, um die geeignetste und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 8 zu ermitteln, wobei die Auffassungen der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu schaffen, gebührend berücksichtigt werden.*

*Innerhalb derselben Zweimonatsfrist nimmt das BERT mit absoluter Mehrheit eine Stellungnahme an, in der es bestätigt, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, oder angibt, dass der Maßnahmenentwurf geändert werden sollte, und die spezifische Vorschläge hierfür enthält. Diese Stellungnahme ist mit Gründen versehen und wird veröffentlicht.*

*Hat das BERT bestätigt, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf unter weitestgehender Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Kommission und des BERT annehmen. Die nationale Regulierungsbehörde gibt bekannt, wie sie diese Stellungnahmen berücksichtigt hat.*

*Hat das BERT angegeben, dass der Maßnahmenentwurf geändert werden sollte, kann die Kommission unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des BERT eine Entscheidung annehmen, nach der die betreffende nationale Regulierungsbehörde verpflichtet ist, den*

*Maßnahmenentwurf zu ändern, und die Gründe und konkrete Vorschläge hierfür enthält.*

*4. Betrifft der Maßnahmenentwurf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung der Verpflichtung nach Artikel 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), kann der Maßnahmenentwurf erst nach einer weiteren Zweimonatsfrist nach Ablauf der Einmonatsfrist nach Absatz 1 angenommen werden.*

*Innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Zweimonatsfrist arbeiten die Kommission, das BERT und die betreffende nationale Regulierungsbehörde eng zusammen, um festzustellen, ob der Maßnahmenentwurf mit den Bestimmungen von Artikel 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) vereinbar ist, und insbesondere, ob es sich um die geeignetste und wirksamste Maßnahme handelt. Zu diesem Zweck sind die Auffassungen der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis zu gewährleisten, gebührend zu berücksichtigen. Auf die mit Gründen versehene Aufforderung des BERT oder der Kommission wird diese Zweimonatsfrist um bis zu weitere zwei Monate verlängert.*

*Innerhalb der Höchstfrist gemäß Unterabsatz 2 nimmt das BERT mit absoluter Mehrheit eine Stellungnahme an, in der es bestätigt, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, oder angibt, dass der Maßnahmenentwurf nicht angenommen werden sollte. Diese Stellungnahme ist mit Gründen versehen und wird veröffentlicht.*

*Nur wenn die Kommission und das BERT bestätigt haben, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf unter weitestgehender Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der*

*Kommission und des BERT annehmen. Die nationale Regulierungsbehörde gibt bekannt, wie sie diese Stellungnahmen berücksichtigt hat.*

*5. Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission eine mit Gründen versehene Entscheidung gemäß Absatz 3 Unterabsatz 4 dieses Artikels angenommen hat, in der eine nationale Regulierungsbehörde aufgefordert wird, den Maßnahmenentwurf zu ändern, hat die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Soll der Maßnahmenentwurf geändert werden, führt die nationale Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 6 durch und übermittelt der Kommission den geänderten Maßnahmenentwurf gemäß Artikel 7.*

*6. Die nationale Regulierungsbehörde ist berechtigt, den Maßnahmenentwurf in jeder Phase des Verfahrens zurückzuziehen.“*

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a - Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission kann im Zusammenhang mit Artikel 7 **Durchführungsbestimmungen** zur Festlegung von Form, Inhalt und Detailgenauigkeit der gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Notifizierungen, der Umstände, unter denen Notifizierungen nicht erforderlich sind, und der Berechnung der Fristen erlassen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission kann **unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des BERT** im Zusammenhang mit Artikel 7 **Empfehlungen und/oder Leitlinien** zur Festlegung von Form, Inhalt und Detailgenauigkeit der gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Notifizierungen, der Umstände, unter denen Notifizierungen nicht erforderlich sind, und der Berechnung der Fristen erlassen.

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

***entfällt***

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung technologieneutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.

#### *Geänderter Text*

Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist **und soweit nichts anderes zur Erreichung der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Ziele erforderlich ist**, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung technologieneutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) sicherstellen, dass für die Nutzer, einschließlich Behinderter, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird;

#### *Geänderter Text*

a) sicherstellen, dass für die Nutzer, einschließlich Behinderter, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird **und dass die Anbieter für etwaige Nettomehrkosten, die ihnen durch die Auferlegung solcher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nachweislich entstanden sind, entschädigt werden**;

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gibt, insbesondere bei der Bereitstellung von Inhalten;

#### *Geänderter Text*

b) gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gibt, insbesondere bei der Bereitstellung von ***und beim Zugang zu Inhalten und Diensten in allen Netzen;***

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 - Nummer 8 - Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ba) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:***

***„c) effiziente marktorientierte Infrastrukturinvestitionen fördern und erleichtern und die Innovation unterstützen;“***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***bb) Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen.***

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe e

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) **und** dem Grundsatz folgen, dass die Endnutzer in der Lage sein sollten, Zugang zu rechtmäßigen Inhalten zu erhalten und solche Inhalte zu verbreiten sowie beliebige rechtmäßige Anwendungen *und* Dienste zu benutzen.

#### *Geänderter Text*

g) dem Grundsatz folgen, dass die Endnutzer in der Lage sein sollten, Zugang zu rechtmäßigen Inhalten zu erhalten und solche Inhalte zu verbreiten sowie beliebige rechtmäßige Anwendungen *und/oder* Dienste zu benutzen, **und zu diesem Zweck zur Förderung rechtmäßiger Inhalte gemäß Artikel 33 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) beitragen.**

## Abänderung 138

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe e a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ea) In Absatz 4 wird Buchstabe ga eingefügt:**

**„ga) dem Grundsatz folgen, dass die Grundrechte und Freiheiten der Endnutzer, insbesondere gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Meinungs- und Informationsfreiheit, keinesfalls ohne vorherige Entscheidung der Justizbehörden eingeschränkt werden dürfen, es sei denn, die öffentliche Sicherheit ist bedroht; in diesem Fall kann die Entscheidung der Justizbehörden im Nachhinein erfolgen.“**



## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe e b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***eb) Folgender Absatz wird angefügt:***

***„4a. Die nationalen  
Regulierungsbehörden wenden bei der  
Verfolgung der in den Absätzen 2, 3 und 4  
festgelegten politischen Zielsetzungen  
objektive, transparente, nicht  
diskriminierende und verhältnismäßige  
Regulierungsgrundsätze an, indem sie  
u. a.:***

***a) die Vorhersehbarkeit der Regulierung  
dadurch fördern, dass sie gegebenenfalls  
Abhilfemaßnahmen über mehrere  
Marktüberprüfungen aufrechterhalten;***

***b) gewährleisten, dass Anbieter  
elektronischer Kommunikationsnetze und  
-dienste unter vergleichbaren Umständen  
keine diskriminierende Behandlung  
erfahren;***

***c) den Wettbewerb zum Nutzen der  
Verbraucher schützen und – wo dies  
möglich ist – einen Wettbewerb im  
Bereich Infrastruktur fördern;***

***d) marktorientierte Investitionen und  
Innovationen für neue und gestärkte  
Infrastrukturen fördern, einschließlich  
einer Förderung gemeinsamer  
Investitionen und der Gewährleistung  
einer angemessenen Risikoteilung  
zwischen den Investoren und denjenigen  
Unternehmen, die vom Zugang zu diesen  
neuen Einrichtungen profitieren;***

***d) die vielfältigen Bedingungen im  
Zusammenhang mit Wettbewerb und  
Verbrauchern, die in den verschiedenen  
geografischen Gebieten innerhalb der  
Mitgliedstaaten herrschen, gebührend  
berücksichtigen;***

***e) ordnungspolitische***

*Vorabverpflichtungen nur dann  
auferlegen, wenn es keinen wirksamen  
und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und  
diese Verpflichtungen lockern oder  
aufheben, sobald es ihn gibt.“*

**Abänderung 63/rev**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 a und 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Folgende Artikel werden eingefügt:**

**„Artikel 8a**

**Ausschuss für Funkfrequenzpolitik**

**1. Ein Ausschuss für Funkfrequenzpolitik („RSPC“) wird hiermit eingerichtet, um zur Erreichung der in Artikel 8b Absätze 1, 3 und 5 festgelegten Ziele beizutragen.**

**Der RSPC berät das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission in Angelegenheiten der Funkfrequenzpolitik.**

**Der RSPC setzt sich aus hochrangigen Vertretern der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden, die für die Funkfrequenzpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständig sind, zusammen. Dabei hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme, während die Kommission nicht stimmberechtigt ist.**

**2. Auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission oder aus eigener Initiative nimmt der RSPC mit absoluter Mehrheit Stellungnahmen an.**

**3. Der RSPC legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.**

**Artikel 8b**

**Strategische Planung und Abstimmung der Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Union**

**1. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission bei der strategischen Planung, Abstimmung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der**

*Europäischen Union zusammen. Hierfür berücksichtigten sie im Zusammenhang mit den Politikbereichen der EU unter anderem wirtschaftliche, sicherheitstechnische, gesundheitliche, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und technische Aspekte sowie Aspekte des öffentlichen Interesses und der freien Meinungsäußerung wie auch die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen mit dem Ziel, die Nutzung des Frequenzspektrums zu optimieren und funktechnische Störungen zu vermeiden.*

*2. Politische Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Frequenzpolitik lassen Folgendes unberührt:*

*a) die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht getroffenen Maßnahmen zur Verfolgung von Zielen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik und Medienpolitik,*

*b) die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG\* sowie*

*c) das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu nutzen.*

*3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Abstimmung der politischen Konzepte im Bereich der Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Union und gegebenenfalls der harmonisierten Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums, die für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts in EU-Politikbereichen, wie der elektronischen Kommunikation, dem Verkehr sowie Forschung und Entwicklung erforderlich ist.*

*4. Die Kommission kann unter*

*gebührender Berücksichtigung der  
Stellungnahme des RSPC einen  
Legislativvorschlag zur Aufstellung eines  
Aktionsprogramms „Frequenzspektrum“  
im Hinblick auf die strategische Planung  
und Harmonisierung der Funkfrequenz-  
nutzung in der Europäischen Union  
vorlegen oder andere legislative  
Maßnahmen mit dem Ziel vorschlagen,  
die Nutzung des Frequenzspektrums zu  
optimieren und funktechnische Störungen  
zu vermeiden.*

*5. Die Mitgliedstaaten stellen die  
wirksame Abstimmung der Interessen der  
Europäischen Union in internationalen  
Organisationen sicher, die für Fragen des  
Frequenzspektrums zuständig sind.  
Soweit dies für diese wirksame  
Abstimmung erforderlich ist, kann die  
Kommission unter gebührender  
Berücksichtigung der Stellungnahme des  
RSPC dem Europäischen Parlament und  
dem Rat gemeinsame politische  
Zielsetzungen, erforderlichenfalls auch  
ein Verhandlungsmandat, vorschlagen.*

---

*\* Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 9. März 1999  
über Funkanlagen und Telekommunikations-  
endeinrichtungen und die gegenseitige  
Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91  
vom 7.4.1999, S. 10).“*

## **Abänderung 64/rev**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 9**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit **Artikel 8**. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die wirksame Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit **den Artikeln 8 und 8b**, wobei **gebührend zu berücksichtigen ist, dass die**

Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung der Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz im Einklang mit der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung) zu gewährleisten.

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von **Funknetzen und Technologien für drahtlosen Netzzugang** in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten **offenstehen**.

Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von **Funknetzen oder Technologien für drahtlosen Netzzugang** vorsehen, wenn dies aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a) zur Vermeidung funktechnischer Störungen,
- b) zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,

**Funkfrequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert sind.** Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung dieser Funkfrequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen. **Sie halten dabei die internationalen Vereinbarungen ein und können öffentliche Belange berücksichtigen.**

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung der Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz zu gewährleisten und um Vorteile für die Verbraucher, wie etwa Skaleneffekte und Interoperabilität der Dienste, zu erzielen. Hierbei handeln sie im Einklang mit den Artikeln 8b und 9c dieser Richtlinie und mit der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung).

3. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten von **für elektronische Kommunikationsdienste eingesetzten** Technologien in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die elektronischen Kommunikationsdiensten **gemäß der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen**.

Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von **für elektronische Kommunikationsdienste eingesetzten** Technologien vorsehen, wenn dies aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a) zur Vermeidung **der Möglichkeit** funktechnischer Störungen,
- b) zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, **wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt**, oder

d) zur **Berücksichtigung einer Beschränkung** im Einklang mit Absatz 4.

4. Soweit in Unterabsatz 2 **oder in den gemäß Artikel 9c erlassenen Maßnahmen** nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die **der elektronischen Kommunikation offenstehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

**Beschränkungen**, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften**.

**ba) zur Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste**,

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, oder

**ca) zur Sicherung der effizienten Nutzung der Funkfrequenzen**,

d) zur **Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse** im Einklang mit Absatz 4.

4. Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die **elektronischen Kommunikationsdiensten gemäß den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen und der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst zur Verfügung stehen**. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

**Maßnahmen**, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten, **für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung stehenden** Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel **entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften** dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung **kultur- und medienpolitischer Ziele**, wie z. B. der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie

Eine **Beschränkung**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen **nach** dem **31. Dezember 2009**.

des Pluralismus der Medien.

Eine **Maßnahme**, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

5. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen **und Maßnahmen** notwendig sind, **und veröffentlichen die Ergebnisse dieser Überprüfungen**.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen **ab** dem ...\*.

---

\* **Datum der Umsetzung dieser Richtlinie.**

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absätze 1 und 2

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem [**1. Januar 2010**] *gewährleisten* die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen **Regulierungsbehörde** einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Bevor die zuständige nationale **Regulierungsbehörde** eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der

#### *Geänderter Text*

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem ...\* **können** die Mitgliedstaaten *gewährleisten*, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum **für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren** gewährt wurden **und nach diesem Zeitraum ihre Gültigkeit behalten**, bei der zuständigen nationalen **Behörde** einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Bevor die zuständige nationale **Behörde** eine Entscheidung trifft, unterrichtet sie den Inhaber der Rechte über die von ihr durchgeführte Überprüfung der Beschränkungen, unter Angabe des Umfangs des Rechts nach der



Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums, unverändert.

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil** der Funkfrequenzen **gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der **infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4** im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Überprüfung, und gewährt ihm eine angemessene Frist, um seinen Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zieht der Inhaber der Rechte seinen Antrag zurück, bleibt das Recht bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums, unverändert.

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, **einschließlich der Erbringung von Rundfunkdiensten**, gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist, **unverändert**. Der Teil der Funkfrequenzen, der im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels **dann** nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß **Artikel 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2** der Genehmigungsrichtlinie.

---

*\* Datum der Umsetzung dieser Richtlinie.*

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist,

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **sofern eine solche**

an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *ein Unternehmen, das beabsichtigt*, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, *dies* der für die **Zuteilung von Funkfrequenzen** zuständigen nationalen **Regulierungsbehörde** mitteilt und *seine Absicht* öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

***Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren und den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplänen steht.***

Die Mitgliedstaaten können auch für andere Funkfrequenzbänder die Möglichkeit vorsehen, dass Unternehmen **gemäß den nationalen Verfahren** individuelle Frequenznutzungsrechte an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die Absicht eines Unternehmens*, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, **sowie die tatsächliche Übertragung** der für die **Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte** zuständigen nationalen **Behörde** mitgeteilt wird, und **dass dies** öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung **des Artikels 9c und** der „Frequenzentscheidung“ oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

## Abänderung 67/rev

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Article 9 c

#### *Vorschlag der Kommission*

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze **dieses Artikels** kann die Kommission geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen

#### *Geänderter Text*

Als Beitrag zum Ausbau des Binnenmarktes und im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze **der Artikel 8b, 9, 9a und 9b** kann die Kommission geeignete **technische** Durchführungsmaßnahmen ergreifen

**-a) zur Anwendung des nach Artikel 8b Absatz 4 aufgestellten Aktionsprogramms „Frequenzspektrum“;**

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander

untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen *sowie der Bedingungen, Verfahren, Beschränkungen, Aufhebungen und Übergangsregelungen für die entsprechenden Übertragungen oder Vermietungen*;

c) zur Harmonisierung der Maßnahmen, mit denen ein lauterer Wettbewerb bei der Übertragung individueller Rechte gewährleistet werden soll;

d) zur Festlegung *einer Ausnahme von dem Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität und zur Harmonisierung von Art und Umfang solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien dienen.*

Diese Maßnahmen, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden*, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. *In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung [(EG) Nr. ...] von der Behörde unterstützt werden.*

Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

b) zur Harmonisierung der mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen;

d) zur Festlegung *der Funkfrequenzbänder, für die der Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität gelten soll.*

Diese Maßnahmen zur *Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung* werden nach dem *in Artikel 22 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Nummerierungspläne und -verfahren so angewandt werden, dass die Gleichbehandlung aller **Erbringer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste** gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ein Unternehmen, dem ein Nummernbereich zugeteilt wurde, sich gegenüber anderen **Erbringern elektronischer Kommunikationsdienste** hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nicht diskriminierend verhält.

#### *Geänderter Text*

2. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Nummerierungspläne und -verfahren so angewandt werden, dass die Gleichbehandlung aller **Anbieter und Nutzer von Nummern in der gesamten Europäischen Union** gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ein Unternehmen, dem ein Nummernbereich zugeteilt wurde, sich gegenüber anderen **Anbietern und Nutzern** hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nicht diskriminierend verhält.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung **der Nummerierung** in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen; u. a. kann sie **Tarifgrundsätze für bestimmte Nummern oder Nummernbereiche festlegen**. In den Durchführungsmaßnahmen können **der Behörde** spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung **bestimmter Nummern oder Nummernbereiche** in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen; u. a. kann sie **einen grenzübergreifenden Zugang zu den nationalen Nummernbereichen, die für wichtige Dienste, wie Verzeichnisauskunftsdienste, verwendet werden, gewährleisten**. In den Durchführungsmaßnahmen können **dem**

Diese Maßnahmen, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden*, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle *gemäß Artikel 22 Absatz 3* erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

**BERT** spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

Diese Maßnahmen *zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung* werden nach dem *in Artikel 22 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 12

#### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 12*

*Kollokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze*

1. Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, so kann die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Gebäuden, Masten, Antennen, Leitungsrohren, Einstiegsschächten und ***Straßenverteilerkästen.***

#### *Geänderter Text*

##### *Artikel 12*

*Kollokation und gemeinsame Nutzung von **Netzbestandteilen und zugehörigen** Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze*

1. Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, so kann die nationale Regulierungsbehörde ***unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*** die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Gebäuden, ***Verkabelung in Gebäuden, Masten, Antennen, Türmen und anderen Trägerstrukturen, Leitungsrohren, Leerrohren, Einstiegsschächten und Verteilerkästen sowie allen anderen nicht aktiven Netzbestandteilen.***

2. Die Mitgliedstaaten können den Inhabern der in Absatz 1 genannten Rechte die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung erst nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer vorschreiben, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten können den Inhabern der in Absatz 1 genannten Rechte die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung erst nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer vorschreiben, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken enthalten.

***2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Befugnis haben, den Inhabern der in Absatz 1 genannten Rechte die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken (einschließlich physischer Kollokation) nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen, vorzuschreiben, um effiziente Infrastrukturinvestitionen und die Förderung der Innovation zu begünstigen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken enthalten. Dabei wird auch sichergestellt, dass es eine angemessene Risikoteilung zwischen den betreffenden Unternehmen gibt.***

***2b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden aufgrund von Angaben der Inhaber der in Absatz 1 genannten Rechte ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geographischen Lage der in jenem Absatz genannten***

***Einrichtungen erstellen und interessierten Kreisen zur Verfügung stellen.***

***2c. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden geeignete Koordinationsverfahren hinsichtlich der in Absatz 2 genannten öffentlichen Bauarbeiten und auch hinsichtlich anderer geeigneter öffentlicher Einrichtungen oder Grundstücke einrichten, die Verfahren umfassen können, durch die sichergestellt wird, dass interessierte Kreise über geeignete öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke und laufende oder geplante öffentliche Bauarbeiten unterrichtet werden, dass ihnen solche Arbeiten rechtzeitig mitgeteilt werden und dass die gemeinsame Nutzung möglichst weitgehend erleichtert wird.***

3. Die von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß **Absatz 1** getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein.

3. Die von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß **diesem Artikel** getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, **nicht diskriminierend** und verhältnismäßig sein.

## **Abänderung 71**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 14**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Netze oder Dienste zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Netze oder Dienste zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos

angemessen ist. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer und zusammenschaltete Netze zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, **alle gebotenen** Maßnahmen ergreifen, um die Integrität ihrer Netze sicherzustellen, so dass die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste gewährleistet ist.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, der nationalen **Regulierungsbehörde jede** Verletzung der Sicherheit oder der Integrität mitteilen, die beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder die Bereitstellung der Dienste hatte.

Gegebenenfalls unterrichtet die betroffene nationale **Regulierungsbehörde** die nationalen **Regulierungsbehörden** der anderen Mitgliedstaaten und die **Behörde**. Ist die Bekanntgabe der Sicherheits- oder Integritätsverletzung im öffentlichen Interesse, kann die nationale **Regulierungsbehörde** die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzen.

**Alle drei Monate** legt die nationale **Regulierungsbehörde** der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

4. Die Kommission kann geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2

angemessen ist. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer und zusammenschaltete Netze zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, **geeignete** Maßnahmen ergreifen, um die Integrität ihrer Netze sicherzustellen, so dass die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste gewährleistet ist. **Die zuständigen Behörden konsultieren die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, bevor spezifische Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und Integrität der elektronischen Kommunikationsnetze beschlossen werden.**

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, der **zuständigen** nationalen **Behörde eine** Verletzung der Sicherheit oder **ein Verlust** der Integrität mitteilen, die beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder die Bereitstellung der Dienste hatte.

Gegebenenfalls unterrichtet die betroffene **zuständige** nationale **Behörde** die **zuständigen** nationalen **Behörden** der anderen Mitgliedstaaten und die **ENISA**. Ist die Bekanntgabe der Sicherheits- oder Integritätsverletzung im öffentlichen Interesse, kann die **zuständige** nationale **Behörde** die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzen.

**Einmal pro Jahr** legt die **zuständige** nationale **Behörde** der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

4. Die Kommission kann geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2



und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der **Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung [(EG) Nr. ...]** berücksichtigt.

Diese Durchführungsmaßnahmen, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden*, werden *gemäß dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 3* erlassen. *In Fällen äußerster Dringlichkeit* kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der **ENISA** berücksichtigt. ***Die Annahme solcher technischen Durchführungsmaßnahmen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Anforderungen festzulegen, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele zu verfolgen.***

***Die technischen Durchführungsmaßnahmen über die Mitteilungen müssen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation\* im Einklang stehen.***

Diese Durchführungsmaßnahmen *zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung* werden *nach dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren* erlassen. *Aus Gründen äußerster Dringlichkeit* kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

---

\* **ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.**

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 b – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen **Regulierungsbehörden** zur Anwendung des Artikels 13a befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verbindliche Anweisungen zu erteilen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **zuständigen** nationalen **Behörden** zur Anwendung des Artikels 13a befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verbindliche Anweisungen zu erteilen. **Diese verbindlichen Anweisungen müssen verhältnismäßig sowie wirtschaftlich und technisch tragfähig sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt werden.**

## Abänderung 73/rev

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 b – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen **Regulierungsbehörden** befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, vorzuschreiben, dass sie

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **zuständigen** nationalen **Behörden** befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, vorzuschreiben, dass sie

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 b – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die zur Beurteilung der Sicherheit ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich der Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, übermitteln und

#### *Geänderter Text*

a) die zur Beurteilung der Sicherheit **und Integrität** ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich der Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, übermitteln und

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 b – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen **Regulierungsbehörden** über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um Verstöße zu untersuchen.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **zuständigen** nationalen **Behörden** über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um Verstöße **sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheit bzw. der Integrität der Netze** zu untersuchen.

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.*

*entfällt*

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 14 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*b) Absatz 3 wird gestrichen.*

*b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

*„Wenn ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht [...] verfügt und wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken, können auf dem betreffenden Gesamtmarkt Abhilfemaßnahmen nach den Artikeln 9, 10, 11 und 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie)] getroffen werden, um die Übertragung dieser Marktmacht zu unterbinden. Sollten sich diese Abhilfemaßnahmen als unzureichend erweisen, können Abhilfemaßnahmen nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie].“*

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Folgender Absatz wird eingefügt:***

***„2a. Spätestens am ...\* veröffentlicht die Kommission Leitlinien für die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden über die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht.***

***\* Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2008/.../EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG].“***

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16 – Buchstabe d – Unterabsatz 2

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Entscheidung, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

Diese Entscheidung, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen.

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 17 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die nationalen Regulierungsbehörden führen eine Analyse der **in der Empfehlung genannten** relevanten Märkte durch, wobei sie weitestgehend die Leitlinien berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls an dieser Analyse beteiligt werden.

#### *Geänderter Text*

1. Die nationalen Regulierungsbehörden führen eine Analyse der relevanten Märkte durch, wobei sie weitestgehend **die in der Empfehlung genannten Märkte und** die Leitlinien berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls an dieser Analyse beteiligt werden.

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 16 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Die Kommission kann eine Entscheidung verabschieden, in der sie die nationale Regulierungsbehörde auffordert, bestimmte Unternehmen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu benennen und diesen besondere Verpflichtungen gemäß Artikel 8 sowie 9 bis 13 a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) aufzuerlegen, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EG) Nr. ...] berücksichtigt. Dabei verfolgt die Kommission dieselben politischen Zielsetzungen, wie sie für nationale Regulierungsbehörden in Artikel 8 niedergelegt sind.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

a) In Absatz 1 Satz 2 **wird** der Ausdruck „gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren“ **ersetzt** durch „geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen“.

#### *Geänderter Text*

a) In Absatz 1 **wird in Satz 1 der Ausdruck „Artikel 22 Absatz 2“ durch „Artikel 22 Absatz 3“ und in Satz 2 der Ausdruck „gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren“ durch „geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen“ ersetzt.**

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).“**

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 17 – Absatz 6 a

#### *Vorschlag der Kommission*

6a. Die in den Absätzen 4 und 6 genannten Durchführungsmaßnahmen, *durch die nicht wesentliche* Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung *geändert werden*, werden *gemäß* dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

#### *Geänderter Text*

6a. Die in den Absätzen ***I***, 4 und 6 genannten Durchführungsmaßnahmen *zur Änderung nicht wesentlicher* Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden *nach* dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen ***können***, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele ***eine Empfehlung oder*** eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme ***der***

#### *Geänderter Text*

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme ***des BERT*** berücksichtigt.



*Behörde* berücksichtigt.

**2. Die Kommission verabschiedet Empfehlungen gemäß Absatz 1 nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine nationale Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe der Kommission mit.**

3. Entscheidungen nach Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, *wird* nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.**

4. In nach Absatz 1 verabschiedeten Maßnahmen kann eine harmonisierte oder koordinierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit folgenden Aspekten festgelegt werden:

a) einheitliche Anwendung von Regulierungskonzepten, einschließlich der Regulierung neuer Dienste;

b) Vergabe von Nummern, Namen und Adressen, einschließlich Nummernbereiche, Übertragbarkeit von Nummern und Kennungen, Systeme für die Nummern- oder Adressenumsetzung und Zugang zu Notrufdiensten (112);

c) Verbraucherfragen, **u. a.** Zugang behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und -einrichtungen;

3. Entscheidungen nach Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, *werden* nach dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

4. In nach Absatz 1 verabschiedeten Maßnahmen kann eine harmonisierte oder koordinierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit folgenden Aspekten festgelegt werden:

a) einheitliche Anwendung von Regulierungskonzepten, einschließlich der Regulierung neuer Dienste, **von Märkten unterhalb der nationalen Ebene und der grenzübergreifenden Geschäftstätigkeit elektronischer Kommunikationsdienste;**

b) Vergabe von Nummern, Namen und Adressen, einschließlich Nummernbereiche, Übertragbarkeit von Nummern und Kennungen, Systeme für die Nummern- oder Adressenumsetzung und Zugang zu Notrufdiensten (112);

c) Verbraucherfragen, **die nicht in der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) behandelt werden, insbesondere** Zugang behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und

d) obligatorische Rechnungslegung.

-einrichtungen;

d) obligatorische Rechnungslegung, **einschließlich der Berechnung des Investitionsrisikos.**

**5. Die Behörde kann von sich aus die Kommission in der Frage beraten, ob eine Maßnahme gemäß Absatz 1 verabschiedet werden sollte.**

## Abänderung 86

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 22

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jede Partei kann die Streitigkeit den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Zielen beizulegen.

#### *Geänderter Text*

2. Jede Partei kann die Streitigkeit den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden koordinieren **innerhalb des BERT** ihre Maßnahmen **so weit wie möglich durch die Annahme einer gemeinsamen Entscheidung**, um die Streitigkeit im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Zielen beizulegen. **Die Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden einem Unternehmen im Rahmen der Streitbeilegung auferlegen, stehen im Einklang mit dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien.**

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 22

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Sie unterrichten die Parteien unverzüglich

#### *Geänderter Text*

Sie unterrichten die Parteien unverzüglich

davon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der **Beschwerde führenden** Partei vor Gericht gebracht worden, so koordinieren die nationalen Regulierungsbehörden, sofern alle Parteien dies beantragen, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 8 beizulegen; hierbei berücksichtigen sie weitestgehend die Empfehlung **der Behörde** gemäß Artikel 18 der Verordnung [(EG) Nr. ...].

hiervon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der Partei, **gegen deren Rechte verstoßen wurde**, vor Gericht gebracht worden, so koordinieren die nationalen Regulierungsbehörden **soweit möglich durch die Annahme einer gemeinsamen Entscheidung**, sofern alle Parteien dies beantragen, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 8 beizulegen; hierbei berücksichtigen sie weitestgehend die Empfehlung **des BERT** gemäß Artikel 18 der Verordnung [(EG) Nr. ...].

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 23

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 21 a

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien zu verhängen sind, und treffen die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission diese Bestimmungen bis spätestens zum [*Frist für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes*] und melden ihr umgehend etwaige spätere Änderungen dieser Bestimmungen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien zu verhängen sind, und treffen die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen **angemessen**, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission diese Bestimmungen bis spätestens zum [*Frist für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes*] und melden ihr umgehend etwaige spätere Änderungen dieser Bestimmungen.

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) Folgender neuer Absatz wird angefügt:**

**„1a. Abweichend von Absatz 1 wird die Kommission bei der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 9c von dem durch Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG eingesetzten Funkfrequenzausschuss unterstützt.“**

## **Abänderung 90**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 26**

Richtlinie 2002/21/EG

Anhänge I und II

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(26) Die Anhänge I und II werden gestrichen.**

**(26) Anhang I wird gestrichen. Anhang II erhält folgende Fassung:**

**„ANHANG II**

**Von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Bewertung einer gemeinsamen Marktbeherrschung nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu berücksichtigende Kriterien**

**Bei zwei oder mehr Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass sie gemeinsam eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Artikels 14 einnehmen, wenn sie - selbst bei Fehlen struktureller oder sonstiger Beziehungen untereinander - in einem Markt tätig sind, der von mangelndem Wettbewerb gekennzeichnet ist und in dem nicht ein Unternehmen allein über beträchtliche Marktmacht verfügt. Unbeschadet der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich der gemeinsamen Marktbeherrschung ist dies voraussichtlich der Fall, wenn**

*eine Marktkonzentration besteht und der Markt eine Reihe entsprechender Merkmale aufweist, zu denen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation vor allem die folgenden gehören können:*

- [...]
- Geringe Nachfrageelastizität
- [...]
- Ähnliche Marktanteile
- [...]
- Hohe rechtliche und wirtschaftliche Marktzutrittschennisse
- Vertikale Integration mit gemeinsamer Verweigerung der Lieferung
- Fehlen eines Gegengewichts auf der Nachfrageseite
- Fehlen eines potenziellen Wettbewerbs
- [...]

**Die vorstehende Liste ist *indikativ*. Sie ist nicht erschöpfend, auch handelt es sich nicht um kumulative Kriterien. Vielmehr sollen damit nur Beispiele für die Argumente gegeben werden, auf die sich Feststellungen hinsichtlich des Vorliegens einer gemeinsamen Marktbeherrschung stützen könnten.“**

## **Abänderung 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 1**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) „Zugang“: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung von

#### *Geänderter Text*

a) „Zugang“: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung von

elektronischen Kommunikationsdiensten, Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunk- bzw. Fernsehinhaltsdiensten. Dies umfasst unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze.

elektronischen Kommunikationsdiensten, **einschließlich** Diensten der Informationsgesellschaft, oder Rundfunk- bzw. Fernsehinhaltsdiensten. Dies umfasst unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; **Zugang zu den notwendigen Angaben zu den Teilnehmern und zu Mechanismen für die Rückzahlung von Endnutzern in Rechnung gestellten Beträgen an die Anbieter von Auskunftsdiensten**; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze.

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Artikel 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

**„e) ‚Teilnehmeranschluss‘: die physische Verbindung, mit dem der Netzendpunkt [...] mit einem Verteilerknoten oder einer gleichwertigen Einrichtung im festen öffentlichen elektronischen**

## **Abänderung 93**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 2**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind berechtigt und auf Antrag von hierzu gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen in Einklang stehen.

#### *Geänderter Text*

1. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind berechtigt und auf Antrag von hierzu gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **oder von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunk- bzw. Fernsehinhaltsdiensten** zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen in Einklang stehen.

## **Abänderung 94**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 2**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind berechtigt und auf Antrag von hierzu gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) befugten Unternehmen verpflichtet, über

#### *Geänderter Text*

1. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind berechtigt und auf Antrag von hierzu gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) befugten Unternehmen verpflichtet, über

die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen in Einklang stehen.“

die Zusammenschaltung zwecks Eradbringung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen in Einklang stehen. ***Die Bedingungen der Zusammenschaltung dürfen jedoch nicht zur Schaffung ungerechtfertigter Hindernisse für die Interoperabilität führen.***



## Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a  
Richtlinie 2002/19/EG  
Artikel 5

### *Vorschlag der Kommission*

a) *Absatz 2 erhält* folgende Fassung:

### *Geänderter Text*

a) *Die Absätze 1 und 2 erhalten* folgende Fassung:

**„1. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern und garantieren gegebenenfalls entsprechend dieser Richtlinie bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Ziele einen angemessenen Zugang und eine geeignete Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste und nehmen ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz fördert, den nachhaltigen Wettbewerb stimuliert, Investitionen und Innovationen begünstigt und den Endnutzern größtmöglichen Nutzen bringt.**

**Unbeschadet etwaiger Maßnahmen gemäß Artikel 8 in Bezug auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können die nationalen Regulierungsbehörden insbesondere folgende Maßnahmen treffen:**

**a) In dem zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten *oder des fairen und angemessenen Zugangs zu Diensten für Dritte, wie etwa Auskunftsdiensten*, erforderlichen Umfang können sie den Unternehmen, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren, Verpflichtungen auferlegen, wozu in begründeten Fällen auch die Verpflichtung gehören kann, ihre Netze zusammenzuschalten, sofern dies noch nicht geschehen ist, *oder ihre Dienste interoperabel zu machen, auch durch Mechanismen für die Rückzahlung***

*von Endnutzern in Rechnung gestellten Beträgen an die Diensteanbieter zu fairen, transparenten und angemessenen Bedingungen.*

**b) In dem zur Gewährleistung des Zugangs der Endnutzer zu vom Mitgliedstaat festgelegten digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensten erforderlichen Umfang können sie die Betreiber dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu den in Anhang I Teil II aufgeführten anderen Einrichtungen zu gewähren.**

2. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein; für ihre Anwendung gelten die Verfahren der Artikel 6 **und** 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).“

2. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein; für ihre Anwendung gelten die Verfahren der Artikel 6, 7 **und -7a** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

*Wenn die nationalen Regulierungsbehörden die Verhältnismäßigkeit der aufzuerlegenden Verpflichtungen und Bedingungen prüfen, berücksichtigen sie die unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse in den einzelnen Gebieten der betreffenden Mitgliedstaaten.“*

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Änderung des Anhangs I verabschieden. Entsprechende Maßnahmen, *durch die nicht wesentliche* Bestimmungen dieser Richtlinie *geändert werden*, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle

#### *Geänderter Text*

2. Entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Änderung des Anhangs I verabschieden. Entsprechende Maßnahmen *zur Änderung nicht wesentlicher* Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem *in Artikel 14 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren

*gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.*

mit Kontrolle erlassen.

## **Abänderung 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)**  
Richtlinie 2002/19/EG  
Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

**„2. Wird ein Betreiber aufgrund einer Marktanalyse nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt eingestuft, so erlegt die nationale Regulierungsbehörde gegebenenfalls diesem im erforderlichen Umfang die in den Artikeln 9 bis 13 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen nach dem in Artikel -7a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geregelten Verfahren auf.“**

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die nationalen Regulierungsbehörden können Betreibern gemäß Artikel 8 Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Zugang auferlegen, wonach diese bestimmte Informationen, z. B. Informationen zur Buchführung, technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Beschränkungen des Zugangs zu Diensten und Anwendungen, Maßnahmen im Bereich der Verkehrsplanung, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie Tarife, veröffentlichen müssen.“**

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 9 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6b) Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„4. Wird bei einem Betreiber festgestellt, dass er im Zusammenhang mit Teilnehmeranschlüssen an einem bestimmten Standort über beträchtliche Marktmacht in einem relevanten Markt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verfügt,**

so stellen die nationalen Regulierungsbehörden ungeachtet des Absatzes 3 sicher, dass ein Standardangebot veröffentlicht wird, das mindestens die in Anhang II genannten Komponenten umfasst.“

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 8

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 Betreiber dazu verpflichten, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben, unter anderem wenn die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.**

**Betreibern *wird* unter anderem Folgendes auferlegt [...]:**

- a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, zu gewähren;**
- b) mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;**
- c) die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;**
- d) die Verpflichtung, bestimmte Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks**

f) die Verpflichtung, Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen zu ermöglichen, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Leitungsrohren, Gebäuden, Antennen, Masten, Einstiegsschächten und ***Straßenverteilerkästen***;

j) die Verpflichtung, Zugang zu zugehörigen Diensten im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers zu gewähren.

**Weitervertrieb durch Dritte anzubieten;**

**e) die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze unverzichtbar sind;**

f) die Verpflichtung, Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen zu ermöglichen, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Leitungsrohren, Gebäuden, Antennen, ***Türmen und anderen Trägerstrukturen***, Masten, Einstiegsschächten und ***Verteilerkästen sowie allen anderen nicht aktiven Netzbestandteilen***;

***fa) die Verpflichtung, Dritten ein Referenzangebot für die Gewährung des Zugangs zu den Leitungsrohren vorzulegen;***

**g) die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen;**

**h) die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;**

**i) die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen;**

j) die Verpflichtung, Zugang zu zugehörigen Diensten im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers zu gewähren.

**Die nationalen Regulierungsbehörden können diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.**

**2. Wenn die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob die Verpflichtungen nach Absatz 1 aufzuerlegen sind, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) stehen, tragen sie insbesondere den folgenden Faktoren Rechnung:**

**a) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa des Zugangs zu Leitungsrohren;**

**b) Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;**

**c) Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und der Investitionsrisiken, einschließlich einer angemessenen Risikoteilung zwischen denjenigen Unternehmen, die vom Zugang zu diesen neuen Einrichtungen profitieren;**

**d) Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, insbesondere des Wettbewerbs im Bereich Infrastruktur;**

**e) gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum;**

**f) Bereitstellung europaweiter Dienste.**

3. Wenn die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit diesem Artikel einem Betreiber die Verpflichtung auferlegen, den Zugang bereitzustellen, so können sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die von dem Betreiber und/oder den Nutznießern der

3. Wenn die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit diesem Artikel einem Betreiber die Verpflichtung auferlegen, den Zugang bereitzustellen, so können sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die von dem Betreiber und/oder den Nutznießern der

Zugangsgewährung erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den gemäß Artikel 17 **Absatz 1** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.“

Zugangsgewährung erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.“

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

**„1. Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, so kann die nationale Regulierungsbehörde dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei sie unbeschadet des Artikels 19 Buchstabe d der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) die damit verbundenen Risiken und die angemessene Risikoteilung zwischen den**



*Investoren und denjenigen Unternehmen, die vom Zugang zu diesen neuen Einrichtungen profitieren, einschließlich differenzierter kurzfristiger und langfristiger Vereinbarungen über die Risikoteilung, berücksichtigen [...].“*

## **Abänderung 102**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 8 b (neu)**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8b) In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:*

*„4a. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Regulierung der Zugangsgebühren für langfristige Risikoteilungsverträge den langfristigen Grenzkosten eines effizienten Betreibers entsprechen, wobei die berechneten Marktanteile des Betreibers auf neuen Märkten sowie die Tatsache, dass die Zugangsgebühren für kurzfristige Verträge eine Risikoprämie beinhalten, zu berücksichtigen sind. Diese Risikoprämie wird mit steigendem Marktanteil von Neuzugängen allmählich auf Null zurückgeführt. Bei kurzfristigen Verträgen erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf die Kosten-Preis-Schere, wenn eine Risikoprämie berechnet wird.“*

## **Abänderung 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 9**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 13 a – Absätze 1 bis 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die nationalen Regulierungsbehörden

1. Die nationalen Regulierungsbehörden

können im Einklang mit Artikel 8, insbesondere mit Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zugangsprodukten auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und –dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Unternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

2. Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, eine Verpflichtung zur Trennung der Funktionsbereiche aufzuerlegen, unterbreitet sie der Kommission einen **Antrag**, der Folgendes umfasst:

a) den Nachweis, dass die Auferlegung geeigneter Verpflichtungen gemäß den Artikeln 9 bis 13 mit dem Ziel, einen wirksamen Wettbewerb zu erreichen, durchgeführt im Anschluss an eine koordinierte Analyse der relevanten Märkte im Einklang mit dem in Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) dargelegten Marktanalyseverfahren, nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird und dass in mehreren **dieser Produktmärkte** bedeutende, andauernde Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen festgestellt wurden;

können **in Ausnahmefällen** im Einklang mit Artikel 8, insbesondere mit Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von **ortsfesten** Zugangsprodukten auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und –dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Unternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

2. Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, eine Verpflichtung zur Trennung der Funktionsbereiche aufzuerlegen, unterbreitet sie der Kommission einen **Vorschlag**, der Folgendes umfasst:

a) den Nachweis, dass die Auferlegung **und Durchsetzung** geeigneter Verpflichtungen gemäß den Artikeln 9 bis 13 **innerhalb einer angemessenen Zeitraums und unter gebührender Berücksichtigung bewährter Regulierungsverfahren** mit dem Ziel, einen wirksamen Wettbewerb zu erreichen, durchgeführt im Anschluss an eine koordinierte Analyse der relevanten Märkte im Einklang mit dem in Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) dargelegten Marktanalyseverfahren, nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird und dass in mehreren **der analysierten Vorleistungsproduktmärkten** bedeutende, andauernde Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen festgestellt wurden;

**ab) Anhaltspunkte dafür, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitraums nur geringe oder keine Aussichten auf**

b) eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Regulierungsbehörde, auf das Unternehmen und die Anreize für das Unternehmen, in sein Netz zu investieren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Infrastrukturwettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;

**c) einen Entwurf der vorgeschlagenen Maßnahme.**

**3. Der Maßnahmenentwurf umfasst folgende Elemente:**

a) genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, **insbesondere Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;**

b) Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte bzw. Dienstleistungen;

c) die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;

d) Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;

e) Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;

f) ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung

**einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt;**

b) Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Regulierungsbehörde, auf das Unternehmen, **insbesondere auf sein Personal**, und die Anreize für das Unternehmen, in sein Netz zu investieren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Infrastrukturwettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;

**ba) Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, durch die auf festgestellte Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.**

**3. Die nationale Regulierungsbehörde nimmt in ihren Vorschlag einen Entwurf der vorgeschlagenen Maßnahme auf, der folgende Elemente umfasst:**

a) genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung;

b) Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte bzw. Dienstleistungen;

c) die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;

d) Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;

e) Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;

f) ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung

sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts beinhaltet.

sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts beinhaltet.

## **Abänderung 104**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 10 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 14 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***

***entfällt***

## **Abänderung 105**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)**

Richtlinie 2002/19/EG

Anhang II

*(10a) Anhang II erhält folgende Fassung:*

#### **„Anhang II**

**Mindestbestandteile des von [...] Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht zu veröffentlichenden Standardangebots für den [...] Zugang zur Netzinfrastuktur auf Vorleistungsebene, einschließlich des vollständig entbündelten Zugangs an einem bestimmten Standort**

**Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck**

**a) „Teilnetz“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des**

**öffentlichen Festnetzes für elektronische Kommunikation verbindet;**

**b) „entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss; eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Teilnehmeranschluss ist damit nicht verbunden;**

**c) „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;**

**d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird.**

#### **A. Bedingungen für den entbündelten Zugang**

**1. Netzbestandteile, zu denen der Zugang angeboten wird - dabei handelt es sich neben den geeigneten zugehörigen Einrichtungen insbesondere um:**

**a) entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und Teilnetzen;**

**b) gemeinsamen Zugang an geeigneten Punkten im Netz in der Weise, dass eine dem entbündelten Zugang gleichwertige Funktionsweise in Fällen ermöglicht wird, in denen ein solcher Zugang technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist;**

**ba) Zugang zu Leitungsrohren mit der Möglichkeit der Einrichtung eines Zugangs und von Zuführungsleitungsnetzen.**

**2. Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang, einschließlich Straßenverteilerkästen und Hauptverteilern, und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen und Teilnetzen, Leitungsrohren und Zuführungsleitungen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes sowie zur Verfügbarkeit innerhalb der Leitungsrohre.**

**3. Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen, Teilnetzen und Leitungsrohren und für deren Nutzung, einschließlich der technischen Daten der Doppelader-Metalleitung, der Glasfaser oder von Gleichwertigem und der Kabelverteiler, Leitungsrohre und zugehörigen Einrichtungen.**

**4. Auftrags- und Bereitstellungsverfahren sowie Nutzungsbeschränkungen.**

#### **B. Kollokationsdienste**

**1. Angaben zu den bestehenden relevanten Standorten beziehungsweise Ausrüstungsstandorten des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und deren geplante Modernisierung.”**

*(Der übrige Anhang bleibt unverändert.)*

## **Abänderung 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, werden in allen Mitgliedstaaten gleichbehandelt**

*und unterliegen nicht mehr als einer vereinfachten Notifizierung je betroffenem Mitgliedstaat.“*

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten *machen die Nutzung von Funkfrequenzen nicht von der Gewährung individueller Nutzungsrechte abhängig, sondern schließen die Bedingungen für die Frequenznutzung in die Allgemeingenehmigung ein, es sei denn, die Gewährung individueller Nutzungsrechte ist* aus folgenden Gründen *gerechtfertigt*:

a) zur Vermeidung *einer ernststen Gefahr* funktechnischer Störungen *oder*

b) zur Erreichung anderer Ziele von allgemeinem Interesse.

2. *Müssen für Funkfrequenzen oder Nummern* individuelle Nutzungsrechte *gewährt werden, so gewähren die Mitgliedstaaten solche Rechte* auf Antrag jedem Unternehmen, *das Netze oder Dienste aufgrund einer Allgemeingenehmigung bereitstellt oder nutzt*, vorbehaltlich der Artikel 6, 6 a und 7 und des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie sowie sonstiger Vorschriften zur Sicherstellung einer

#### *Geänderter Text*

1. *Die Mitgliedstaaten erleichtern die Nutzung von Funkfrequenzen aufgrund von Allgemeingenehmigungen.* Die Mitgliedstaaten *können individuelle Nutzungsrechte* aus folgenden Gründen *gewähren*:

a) zur Vermeidung *der Möglichkeit* funktechnischer Störungen,

*aa) zur Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste,*

*ab) zur Gewährleistung einer effizienten Frequenznutzung,*

b) zur Erreichung anderer Ziele von allgemeinem Interesse *entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften,*

*ba) zur Einhaltung einer Maßnahme nach Artikel 6a.*

2. *Die Mitgliedstaaten gewähren* individuelle Nutzungsrechte auf Antrag jedem Unternehmen vorbehaltlich der Artikel 6, 6 a und 7 und des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie sowie sonstiger Vorschriften zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung dieser Ressourcen entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

effizienten Nutzung dieser Ressourcen entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten **im Voraus festgelegter** spezifischer Kriterien für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren **müssen ferner offen sein, außer** in den Fällen, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Bei der Gewährung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese Rechte vom Inhaber der Rechte übertragen werden können. Im Fall von Funkfrequenzen müssen derartige Bestimmungen mit **Artikel 9b** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) übereinstimmen.

Gewähren die Mitgliedstaaten Nutzungsrechte für einen begrenzten Zeitraum, muss dieser im Hinblick auf das **zuvor bestimmte** Ziel für den jeweiligen Dienst angemessen sein.

**Jedes** individuelle **Recht** auf Nutzung von Funkfrequenzen, **das** für mindestens zehn Jahre gewährt **wird und nicht** gemäß

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten **beschlossener** spezifischer Kriterien **und Verfahren** für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach **offenen**, objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren **dürfen ausnahmsweise** in den Fällen **nicht offen sein**, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten **und gerechtfertigten** Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Bei der Gewährung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese Rechte vom Inhaber der Rechte übertragen werden können. Im Fall von Funkfrequenzen müssen derartige Bestimmungen mit **den Artikeln 9 und 9b** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) übereinstimmen.

Gewähren die Mitgliedstaaten Nutzungsrechte für einen begrenzten Zeitraum, muss dieser im Hinblick auf das Ziel für den jeweiligen Dienst angemessen sein, **wobei das Erfordernis eines angemessenen Zeitraums für die Amortisation der Investition zu berücksichtigen ist.**

**Werden** individuelle **Rechte** auf Nutzung von Funkfrequenzen für mindestens zehn Jahre gewährt, **ohne dass sie** gemäß



Artikel 9b der Rahmenrichtlinie von Unternehmen untereinander übertragen oder vermietet werden **kann, ist alle fünf Jahre, zum ersten Mal fünf Jahre nach seiner Gewährung, anhand der in Absatz 1 dargelegten Kriterien zu überprüfen**. Sind **die Kriterien für eine Vergabe individueller Nutzungsrechte** nicht länger erfüllt, wird das individuelle Nutzungsrecht in eine Allgemeingenehmigung für die Nutzung von Funkfrequenzen umgewandelt, wobei dies **nicht später als fünf Jahre nach Abschluss der Überprüfung** mitzuteilen ist, oder es muss zwischen Unternehmen frei übertragbar bzw. vermietbar werden.

3. Entscheidungen über **Nutzungsrechte** werden von der nationalen Regulierungsbehörde so schnell wie möglich nach Erhalt des vollständigen Antrags getroffen, mitgeteilt und veröffentlicht, und zwar innerhalb von drei Wochen im Fall von Nummern, die im Rahmen des nationalen Nummerierungsplans für spezielle Zwecke vergeben worden sind, und innerhalb von sechs Wochen im Fall von Funkfrequenzen, die im Rahmen des nationalen Frequenzvergabeplans für die **elektronische Kommunikation** zugewiesen worden sind. Die letztgenannte Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.

4. Wurde nach Anhörung der interessierten Kreise gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beschlossen, dass Nutzungsrechte für Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichen Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden, können die Mitgliedstaaten die Höchstfrist von drei Wochen um bis zu drei Wochen verlängern.

Für wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren für

Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) von Unternehmen untereinander übertragen oder vermietet werden **können, stellt die zuständige nationale Behörde sicher, dass die Kriterien für eine Vergabe individueller Nutzungsrechte erfüllt sind und während der Geltungsdauer der Lizenz eingehalten werden**. Sind **diese Kriterien** nicht länger erfüllt, wird das individuelle Nutzungsrecht in eine Allgemeingenehmigung für die Nutzung von Funkfrequenzen umgewandelt, wobei dies – **nach Ablauf einer angemessenen Frist** – mitzuteilen ist, oder es muss zwischen Unternehmen frei übertragbar bzw. vermietbar werden.

3. Entscheidungen über **die Gewährung von Nutzungsrechten** werden von der nationalen Regulierungsbehörde so schnell wie möglich nach Erhalt des vollständigen Antrags getroffen, mitgeteilt und veröffentlicht, und zwar innerhalb von drei Wochen im Fall von Nummern, die im Rahmen des nationalen Nummerierungsplans für spezielle Zwecke vergeben worden sind, und innerhalb von sechs Wochen im Fall von Funkfrequenzen, die im Rahmen des nationalen Frequenzvergabeplans für die **elektronischen Kommunikationsdienste** zugewiesen worden sind. Die letztgenannte Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.

4. Wurde nach Anhörung der interessierten Kreise gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beschlossen, dass Nutzungsrechte für Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichen Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden, können die Mitgliedstaaten die Höchstfrist von drei Wochen um bis zu drei **weiteren** Wochen verlängern.

Für wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren für

Funkfrequenzen gilt Artikel 7.

5. Die Mitgliedstaaten schränken die Anzahl der gewährten Nutzungsrechte nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist.

6. Die nationalen **Regulierungsbehörden** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. **Hierbei können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. die Einschränkung oder den Entzug eines Frequenznutzungsrechts oder dessen Zwangsverkauf.**

Funkfrequenzen gilt Artikel 7.

5. Die Mitgliedstaaten schränken die Anzahl der gewährten Nutzungsrechte nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist.

6. Die **zuständigen** nationalen **Behörden** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit **Artikel 8 Absatz 2 und** Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird.

## Abänderung 108/rev

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 a

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele kann die** Kommission, unbeschadet Artikel 5 Absatz 2, Durchführungsmaßnahmen verabschieden

a) zur Festlegung von Frequenzbändern, für deren Nutzung Allgemeingenehmigungen **oder individuelle Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen** erforderlich sind,

b) zur Festlegung der Nummernbereiche, die auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren sind,

c) zur Harmonisierung der Verfahren für die Gewährung von Allgemeingenehmigungen und individuellen Rechten für die Nutzung von

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission **kann**, unbeschadet Artikel 5 Absätze 1 und 2 **dieser Richtlinie und Artikel 8b und 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)**, Durchführungsmaßnahmen verabschieden

a) zur Festlegung von Frequenzbändern, für deren Nutzung Allgemein-genehmigungen erforderlich sind,

b) zur Festlegung der Nummernbereiche, die auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren sind,

c) zur Harmonisierung der Verfahren für die Gewährung von Allgemein-genehmigungen und individuellen Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen und

Funkfrequenzen und Nummern,

d) zur Harmonisierung der in Anhang II genannten Bedingungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und individuellen Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern,

*e) zur Regelung der Änderung oder des Entzugs von Genehmigungen oder Nutzungsrechten und zur Festlegung der Verfahren im Zusammenhang mit Buchstabe d,*

*f) zur Festlegung der Verfahren für die Auswahl von Unternehmen, denen von den nationalen Regulierungsbehörden individuelle Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern zu gewähren sind, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 b.*

Diese *unter den Buchstaben a bis d sowie f genannten* Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden *gemäß* dem in Artikel 14a Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. *In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 a Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.*

2. In den in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann gegebenenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten einen begründeten Antrag auf teilweise Befreiung von diesen Maßnahmen und/oder eine zeitweilige Ausnahmegenehmigung stellen.

Die Kommission prüft die Begründung des Antrags, wobei sie der besonderen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechnung trägt, und kann eine teilweise Befreiung oder eine zeitweilige

Nummern *an Unternehmen, die europaweite elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten,*

d) zur Harmonisierung der in Anhang II genannten Bedingungen im Zusammenhang mit *der Erteilung von* Allgemeingenehmigungen und individuellen Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern *an Unternehmen, die europaweite elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten,*

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden *nach* dem in Artikel 14a Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. In den in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann gegebenenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten einen begründeten Antrag auf teilweise Befreiung von diesen Maßnahmen und/oder eine zeitweilige Ausnahmegenehmigung stellen.

Die Kommission prüft die Begründung des Antrags, wobei sie der besonderen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechnung trägt, und kann eine teilweise Befreiung oder eine zeitweilige

Ausnahmegenehmigung oder beide gewähren, sofern dies die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Umsetzungsmaßnahmen nicht unangemessen verzögert oder unangemessene Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wettbewerbslage oder den Regulierungsrahmen zur Folge hat.

**3. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Artikels kann die Kommission durch die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (im Folgenden „die Behörde“) unterstützt werden. Die Kommission berücksichtigt weitestgehend eine etwaige Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 11 der Verordnung [(EG) Nr. ...].**

Ausnahmegenehmigung oder beide gewähren, sofern dies die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Umsetzungsmaßnahmen nicht unangemessen verzögert oder unangemessene Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wettbewerbslage oder den Regulierungsrahmen zur Folge hat.

## **Abänderung 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 5**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6b**

**entfällt**

#### **Gemeinsames Auswahlverfahren für die Gewährung von Rechten**

**1. In der in Artikel 6 a Absatz 1 Buchstabe f genannten technischen Durchführungsmaßnahme kann vorgesehen werden, dass die Behörde Vorschläge für die Auswahl von Unternehmen vorlegt, denen individuelle Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern gewährt werden sollen, im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung [(EG) Nr. ...].**

**In diesem Fall sind im Interesse einer optimalen Nutzung der Funkfrequenzen und der Nummerierungsressourcen durch die Maßnahme der Zeitraum, innerhalb dessen die Behörde die Auswahl abzuschließen hat, das für die Auswahl**

*geltende Verfahren sowie die Regeln und Bedingungen hierfür festzulegen, ferner sind gegebenenfalls genaue Angaben zu Gebühren und Entgelten zu machen, die von den Inhabern von Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen bzw. Nummern zu verlangen sind. Das Auswahlverfahren muss offen, transparent, nicht diskriminierend und objektiv sein.*

*2. Die Kommission verabschiedet eine Maßnahme zur Auswahl der Unternehmen, denen individuelle Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern zu gewähren sind, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der Behörde berücksichtigt. Darin ist der Zeitraum zu nennen, innerhalb dessen die Nutzungsrechte von den nationalen Regulierungsbehörden zu gewähren sind. Hierbei wird die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 14 a Absatz 2 genannten Verfahren tätig.*

## **Abänderung 110**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 3 – Nummer 7**  
Richtlinie 2002/20/EG  
Artikel 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(7) Artikel 8 wird gestrichen.*

*entfällt*

## **Abänderung 111**

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden ermächtigen, **gegebenenfalls Geldstrafen** zu verhängen. **Die Maßnahmen und die Gründe dafür werden dem betreffenden Unternehmen unverzüglich mitgeteilt; dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es der Maßnahme entsprechen kann.**

#### *Geänderter Text*

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden ermächtigen, **Folgendes** zu verhängen:

- a) gegebenenfalls abschreckende Geldstrafen, die wiederkehrende Geldstrafen mit Rückwirkung umfassen können, und**
- b) Anordnungen zur Einstellung der Erbringung eines Dienstes oder eines Dienstleistungspaketes, die - wenn sie fortgeführt würde - zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würde, bis zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen, die nach einer Marktanalyse nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) auferlegt wurden.**

## Abänderung 112

## Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

### Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 10 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Falle schwerer **und** wiederholter Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen können die

#### *Geänderter Text*

Im Falle schwerer **oder** wiederholter Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen können die

nationalen Regulierungsbehörden, sofern die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen erfolglos geblieben sind, ein Unternehmen daran hindern, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, oder die Nutzungsrechte aussetzen oder entziehen. Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt werden.

nationalen Regulierungsbehörden, sofern die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen erfolglos geblieben sind, ein Unternehmen daran hindern, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, oder die Nutzungsrechte aussetzen oder entziehen. Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt werden.

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe d

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 10 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Hat die zuständige Behörde Beweise dafür, dass die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führt, so kann sie ungeachtet der Absätze 2, 3 und 5 in Vorgriff auf die endgültige Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; diese können bis zu drei Monaten gelten.

#### *Geänderter Text*

6. Hat die zuständige Behörde Beweise dafür, dass die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste **oder anderen Funkfrequenznutzern** zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führt, so kann sie ungeachtet der Absätze 2, 3 und 5 in Vorgriff auf die endgültige Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; diese können bis zu drei

Monaten gelten.



## **Abänderung 114**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe d a (neu)**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) Folgender Absatz wird eingefügt:***

***„6a. Die Mitgliedstaaten stellen nach einzelstaatlichem Recht sicher, dass die Maßnahmen der nationalen Behörden nach den Absätzen 5 und 6 einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.“***

## **Abänderung 115**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 9 a (neu)**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:***

***„fa) die Förderung der effizienten Nutzung und Sicherstellung der wirksamen Verwaltung der Funkfrequenzen.“***

## **Abänderung 116**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 11**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 14 a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

**entfällt**

## **Abänderung 117/rev**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 – Nummer 11 a (neu)**

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 14 a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) In Artikel 14a wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1a. Abweichend von Absatz 1 wird die Kommission bei der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstaben a, c und d von dem nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG eingesetzten Funkfrequenzausschuss unterstützt.“**

## **Abänderung 118**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 3a  
Überprüfung**

**1. Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie sowie der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Geltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Bericht. In ihrem Bericht bewertet die Kommission, ob angesichts der Marktentwicklung sowie im Interesse des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes weiterhin eine Notwendigkeit für die Vorschriften zur sektorspezifischen Vorabregulierung nach den Artikeln 8 bis 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) besteht oder ob sie angepasst oder aufgehoben werden sollten. Hierzu kann sie Informationen von den nationalen Regulierungsbehörden und dem BERT einholen, die ohne unangemessene Verzögerungen zu erteilen sind.**

**2. Stellt die Kommission fest, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften geändert oder aufgehoben werden müssen, legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat ohne unnötige Verzögerungen einen Vorschlag vor.**

## **Abänderung 119**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a**

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil A – Nummer 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Bereitstellung von Nummern *des* nationalen **Nummerierungsplans** für Endnutzer, ETNS-Nummern und UIFN-Nummern sowie Bedingungen entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG

#### *Geänderter Text*

4. Bereitstellung von Nummern *der* nationalen **Nummerierungspläne der Mitgliedstaaten** für Endnutzer, ETNS-Nummern und UIFN-Nummern sowie Bedingungen entsprechend der Richtlinie

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe g

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil A – Nummer 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19. Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.**

**entfällt**

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe g a (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil A – Nummer 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) Folgende Nummer wird angefügt:**  
**„19a. Transparenzverpflichtungen für Anbieter öffentlicher Kommunikationsnetze, um sicherzustellen, dass durchgehende Konnektivität, einschließlich unbeschränktem Zugang zu Inhalten, Diensten und Anwendungen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG besteht, Offenlegung von Beschränkungen des Zugangs zu Diensten und Anwendungen und im Zusammenhang mit der Politik der Verkehrsverwaltung und – soweit notwendig und verhältnismäßig – Zugang der nationalen Regulierungsbehörden zu Informationen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Offenlegung benötigt werden.“**

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil B – Nummer 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***c) In Nummer 4 wird der Ausdruck „vorbehaltlich von Änderungen im nationalen Frequenzplan“ gestrichen.***

***entfällt***

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe d

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil B – Nummer 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Freiwillige Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangen ist.

7. Freiwillige Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangen ist.  
***Entspricht eine solche Verpflichtung in der Praxis einer oder mehreren Verpflichtungen, die in den Artikeln 9 bis 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) aufgeführt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Verpflichtung spätestens am 1. Januar 2010 nicht mehr besteht.***

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang I – Teil C – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Teil C Nummer 1 erhält folgende Fassung:***

***„1. Angabe des Dienstes, für den die***

**Nummer benutzt werden soll, einschließlich aller Anforderungen, die an die Bereitstellung dieses Dienstes geknüpft sind, und, um Zweifel auszuräumen, Angabe der Tarifgrundsätze und Höchstpreise, die für bestimmte Nummernbereiche zum Schutz der Verbraucher gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gelten.“**

## **Abänderung 125**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang II**

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) Methode zur Festlegung von Nutzungsentgelten für Frequenznutzungsrechte,

#### *Geänderter Text*

d) Methode zur Festlegung von Nutzungsentgelten für Frequenznutzungsrechte, ***unbeschadet der von den Mitgliedstaaten festgelegten Systeme, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren durch die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Ziele von allgemeinem Interesse ersetzt wird,***

**Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation  
\*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (KOM(2007)0699 – C6-0428/2007 – 2007/0249(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0699),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0428/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0316/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. stellt fest, dass die Kommission ihre Absicht mitgeteilt hat, das neue Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation (BERT) im Rahmen von Teilrubrik 1a des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 teilweise durch Umschichtung und teilweise durch eine Mittelerhöhung für den Zeitraum 2009-2013 zu finanzieren; betont jedoch, dass die Haushaltsbehörde noch keine Informationen über die Einzelheiten dieses Verfahrens erhalten hat, sodass bis jetzt unklar ist, welche Programme bzw. Prioritäten betroffen sind, welche Folgen sich daraus während des Finanzierungszeitraums insgesamt ergeben und ob in Teilrubrik 1a ein ausreichender Spielraum verbleiben wird;
  3. macht deutlich, dass das vorgeschlagene BERT auch administrative Aufgaben wahrnehmen und die Kommission unterstützen wird; ist demzufolge der Auffassung, dass sämtliche Möglichkeiten ausgelotet werden sollten, das neue Gremium im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 zu finanzieren, unter Einbeziehung von Rubrik 5, wo es anscheinend noch ausreichende Spielräume gibt;
  4. betont, dass Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin

und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup> (IIV) auf die Einrichtung des BERT Anwendung finden muss; betont, dass das Parlament, falls die Rechtssetzungsbehörde die Entscheidung fällt, eine solche Einrichtung zu schaffen, Verhandlungen mit dem anderen Teil der Haushaltsbehörde aufnehmen wird, um rechtzeitig eine Vereinbarung über die Finanzierung dieser Einrichtung gemäß den einschlägigen Vorschriften der IIV zu treffen;

5. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.**

#### **Abänderung 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Erwägung 1**

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz

###### *Geänderter Text*

(1) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.



der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation) (nachstehend „die Rahmenrichtlinie und die Einzelrichtlinien“) dienen dem Ziel, in der Gemeinschaft einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen und durch einen stärkeren Wettbewerb Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.

der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation) (nachstehend „die Rahmenrichtlinie und die Einzelrichtlinien“) **sowie die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 2007 zu dem Vertrauen der Verbraucher in das digitale Umfeld<sup>1</sup>** dienen dem Ziel, in der Gemeinschaft einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen und durch einen stärkeren Wettbewerb Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> *ABL. C 146 E vom 12.6.2008, S. 370.*

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der 2002 erlassene Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation schuf ein System der Regulierung durch nationale Regulierungsbehörden, die untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine kohärente Regulierungspraxis und eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(2) Der 2002 erlassene Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation schuf ein System der Regulierung durch nationale Regulierungsbehörden („**NRB**“), die untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine kohärente Regulierungspraxis und eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, **aber angesichts der spezifischen nationalen Marktbedingungen auch Raum für Regulierungswettbewerb zwischen den NRB zu lassen.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**(3) Mit der Verordnung (EG)**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

**Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit<sup>1</sup> (nachstehend die „ENISA-Verordnung“) wurde im Jahr 2004 die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) für die Dauer von fünf Jahren errichtet, um eine hohe und effektive Netz- und Informationssicherheit innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten und eine Kultur der Netz- und Informationssicherheit zum Nutzen der Bürger, Verbraucher, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Europäischen Union zu entwickeln und damit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.**

<sup>1</sup> ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Das Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation (BERT) sollte geschaffen werden, um die Koordinierung zwischen den NRB der Mitgliedstaaten zu unterstützen, ohne die bestehenden Regulierungskonzepte in einem Umfang zu harmonisieren, der den Regulierungswettbewerb unterlaufen würde.**

## **Abänderung 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Deshalb wird eine solidere

(7) Deshalb wird eine solidere

institutionelle Grundlage für die Einrichtung eines neuen Gremiums benötigt, das Fachwissen und Erfahrung der **nationalen Regulierungsbehörden** zusammenbringt, klare Zuständigkeiten erhält und in den Augen seiner Mitglieder und des regulierten Sektors dank der Qualität seiner Arbeit als Autorität anerkannt wird.

institutionelle Grundlage für die Einrichtung eines neuen Gremiums benötigt, das Fachwissen und Erfahrung der **NRB** zusammenbringt, klare Zuständigkeiten erhält und in den Augen seiner Mitglieder und des regulierten Sektors dank der Qualität seiner Arbeit als Autorität anerkannt wird.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10) Die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2007 an das Europäische Parlament und den Rat über die „Bewertung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)“ enthält eine Zusammenfassung des Berichts eines externen Beraterunternehmens über die Arbeit der Agentur seit ihrer Errichtung und die Empfehlungen des ENISA-Verwaltungsrats zur ENISA-Verordnung; gleichzeitig wurde eine Anhörung der Öffentlichkeit in die Wege geleitet. Im Bericht des Expertengremiums werden die politische Idee hinter der Gründung der ENISA und ihre ursprünglichen Ziele bestätigt; dies gilt insbesondere für ihren Beitrag zur Schaffung eines echten Binnenmarkts für elektronische Kommunikation.***

***entfällt***

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11) Gleichzeitig wurden mehrere Probleme festgestellt, die insbesondere***

***entfällt***

*den organisatorischen Aufbau, die Kompetenzen des Personals und logistische Schwierigkeiten betreffen. Die zentralen Aufgaben der ENISA sollten zu einem Kernbestandteil der Behörde werden, was dank der klareren Beschreibung der Aufgaben und Ziele gewährleistet soll, dass diese Ziele und Aufgaben von einer einzigen Behörde mit Zuständigkeit für die unter den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste fallenden Angelegenheiten effizienter, zielgerichteter und kostengünstiger und im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung erfüllt werden.*

## **Abänderung 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Das gegenwärtige Konzept zur Schaffung einer stärkeren Kohärenz zwischen den NRB durch den Austausch von Informationen und praktischen Erfahrungen hat sich bereits in der kurzen Zeit nach seiner Einführung als Erfolg erwiesen. Eine intensivere Koordinierung zwischen allen Regulierungsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene wird jedoch erforderlich werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste erfassen und weiterentwickeln und anschließend die ordnungspolitische Kohärenz verbessern zu können.*

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen **gemeinschaftlichen** Einrichtung in Form **der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation** (nachstehend „**die Behörde**“). **Die Behörde** würde durch die Unterstützung der Kommission und der **nationalen Regulierungsbehörden** einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. **Sie** würde als Bezugspunkt fungieren und durch **ihre** Unabhängigkeit, die Qualität **ihrer** Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz **ihrer** Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der **sie** die **ihr** übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

##### *Geänderter Text*

(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen Einrichtung in Form **des BERT**. **Das BERT** würde durch die Unterstützung der Kommission und der **NRB** einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. **Es** würde als Bezugspunkt fungieren und durch **seine** Unabhängigkeit, die Qualität **seiner** Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz **seiner** Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der **es** die **ihm** übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) **Die Behörde sollte** die ERG ersetzen und als **alleiniges** Forum für die Zusammenarbeit **der nationalen Regulierungsbehörden** bei der Wahrnehmung all ihrer Aufgaben innerhalb des Rechtsrahmens **dienen**.

##### *Geänderter Text*

(14) **Das BERT wird** die ERG ersetzen und als **ein ausschließliches** Forum für die Zusammenarbeit der **NRB und zwischen diesen Behörden und der Kommission** bei der Wahrnehmung all ihrer Aufgaben innerhalb des Rechtsrahmens **fungieren**.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) **Die Behörde** sollte im Rahmen der institutionellen Struktur der Gemeinschaft und der bestehenden Aufteilung der Befugnisse errichtet werden. **Sie** sollte in technischen Fragen unabhängig und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig **und sinnvoll**, dass es sich um eine Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch diese Verordnung übertragen werden.

#### *Geänderter Text*

(15) **Das BERT** sollte im Rahmen der institutionellen Struktur der Gemeinschaft und der bestehenden Aufteilung der Befugnisse errichtet werden. **Es** sollte in technischen Fragen unabhängig und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig, dass es sich um eine Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch diese Verordnung übertragen werden.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) **Die Behörde** sollte sich auf die Arbeiten stützen, die auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene durchgeführt werden, **ihre** Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den **nationalen Regulierungsbehörden** wahrnehmen und für Kontakte mit der Branche, Verbrauchergruppen und anderen Beteiligten offen stehen.

#### *Geänderter Text*

(16) **Das BERT** sollte sich auf die Arbeiten stützen, die auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene durchgeführt werden, **seine** Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den **NRB** wahrnehmen und für Kontakte mit der Branche, Verbrauchergruppen, **kulturellen Interessengruppen** und anderen Beteiligten offen stehen.

#### *Begründung*

*Die Kontakte der Behörde sollten auch Kontakte mit verschiedenen kulturellen Interessengruppen einschließen, da diese aktuelle Informationen zu Fragen der kulturellen Vielfalt bieten können, unter anderem auch im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für gesamteuropäische Dienste.*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) ***Diese Verordnung und die durch sie eingerichtete Behörde sollten Teil des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation sein. Der Behörde kommt insbesondere eine wichtige Rolle bei den Verfahren zu, die zur Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation und unter bestimmten Umständen zur Durchführung von Marktanalysen geplant sind.***

#### *Geänderter Text*

(17) ***Dem BERT*** kommt eine wichtige Rolle bei den Verfahren zu, die zur Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation und unter bestimmten Umständen zur Durchführung von Marktanalysen geplant sind.

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) **Die Behörde** sollte die Kommission und die **nationalen Regulierungsbehörden** in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation beraten und damit zu dessen wirksamer Anwendung beitragen.

#### *Geänderter Text*

(18) **Das BERT** sollte die Kommission und die **NRB sowie das Europäische Parlament auf dessen Anfrage** in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation beraten und damit zu dessen wirksamer Anwendung beitragen.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

**(19) Die Behörde sollte die Kommission bei jeder Erweiterung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich der Nummernübertragbarkeit unterstützen. Ein solche Erweiterung könnte insbesondere den Umfang der zu übertragenen Informationen oder die Arte der Netze (Festnetze oder Mobilfunknetze), zwischen denen Rufnummern und Informationen zu übertragen sind, betreffen. Bei der Änderung dieser Verpflichtungen sollten die Endnutzerpreise, die den Unternehmen entstehenden Umstellungskosten sowie die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**



## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) **Die Behörde sollte zur Unterstützung der Kommission jährlich einen Bericht über die Maßnahmen erstellen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um ihre Bürger über das Bestehen und die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ zu informieren. Die Behörde** würde in **dieser** jährlichen Übersicht bewährte Vorgehensweisen und verbleibende Engpässe ermitteln und damit einen Beitrag zur Verbesserung des **Schutzes und der Sicherheit der** in der Europäischen Union reisenden Bürger leisten.

##### *Geänderter Text*

(20) **Das BERT** würde in **seiner** jährlichen Übersicht bewährte Vorgehensweisen und verbleibende Engpässe ermitteln und damit einen Beitrag zur Verbesserung des **Nutzens für die** in der Europäischen Union reisenden Bürger leisten.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 21

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ziele der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) kann die Kommission das unabhängige Sachverständigenurteil **der Behörde** zu Fragen der Frequenznutzung in der Gemeinschaft einholen. Solche Gutachten könnten besondere technische Untersuchungen, die Abschätzung wirtschaftlicher oder sozialer Folgen sowie die Analyse frequenzpolitischer Maßnahmen umfassen. Ferner könnte **die Behörde** zur Durchführung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG befragt werden, um sich zu den Ergebnissen der

##### *Geänderter Text*

(21) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ziele der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) kann die Kommission, **soweit erforderlich,** das unabhängige Sachverständigenurteil **des BERT** zu Fragen der Frequenznutzung in der Gemeinschaft einholen. Solche Gutachten könnten besondere technische Untersuchungen, die Abschätzung wirtschaftlicher oder sozialer Folgen sowie die Analyse frequenzpolitischer Maßnahmen umfassen. Ferner könnte **das BERT** zur Durchführung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG befragt werden, um sich zu den Ergebnissen der

Arbeiten zu äußern, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) aufgrund entsprechender Mandate der Kommission durchgeführt werden.

Arbeiten zu äußern, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) aufgrund entsprechender Mandate der Kommission durchgeführt werden.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Während die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, drohen die rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend zu behindern. **Die Behörde sollte deshalb sowohl bei der Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung solcher Dienste – z.B. für Allgemeingenehmigungen oder für Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern – als auch bei der Beratung der Kommission über Einzelheiten der Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zur Schaffung solcher harmonisierten Bedingungen getroffen werden, eine Schlüsselrolle spielen.**

##### *Geänderter Text*

(22) Während **der elektronische Kommunikationssektor ein Schlüsselbereich auf dem Weg zu einer fortschrittlicheren wissensbasierten europäischen Wirtschaft ist und** die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, drohen die rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend zu behindern.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 22 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(22a) Die Kommission erkennt die globale**

*und grenzüberschreitende Natur des globalen Telekommunikationsmarkts an und stellt fest, dass sich dieser Markt von den auf rein nationaler Ebene erbrachten Telekommunikationsdiensten unterscheidet und dass von einem Binnenmarkt für alle globalen Telekommunikationsdienste (GTS) auszugehen ist, der von den rein nationalen Telekommunikationsdiensten unterschieden werden muss. Die GTS stellen einen besonderen Fall dar, in dem die Harmonisierung von Zulassungsbedingungen erforderlich sein könnte. Es ist allgemein akzeptiert, dass es sich bei diesen Diensten, die die Verwaltung von Geschäftsdaten und Sprachtelefondiensten für multinationale Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Staaten und oft auch auf verschiedenen Kontinenten übernehmen, im Wesentlichen um grenzüberschreitende und in Europa um europaweite Dienste handelt. Das BERT sollte einen einheitlichen Regulierungsansatz aufstellen, damit sich die wirtschaftlichen Vorteile der integrierten und überall zugänglichen Dienste in allen Teilen Europas bemerkbar machen.*

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(23) Die Behörde sollte insbesondere prüfen, ob für die Gewährung der Nutzungsrechte ein einheitliches Auswahlverfahren auf Gemeinschaftsebene mit harmonisierten Bedingungen erforderlich ist, sie sollte die Kommission hinsichtlich der Bedingungen und Kriterien für ein solches Auswahlverfahren beraten und Anträge von Unternehmen auf*

*entfällt*

*Nutzungsrechte entgegennehmen und bewerten. Ferner sollte die Behörde die Kommission in Bezug auf eine etwaige Zurücknahme von Nutzungsrechten beraten.*

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(24) Die Behörde sollte als Fachzentrum auf europäischer Ebene fungieren, das sich mit Fragen der Informationssicherheit befasst und dem Europäischen Parlament, der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen Orientierungshilfe und Beratung bietet. Die Sicherheit und Robustheit von Kommunikationsnetzen und Informationssystemen sind für die Gesellschaft weiterhin von höchster Bedeutung und bilden ein Schlüsselement des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Eine uneinheitliche Anwendung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Gefahr bringen. Stellungnahmen der Behörde, die der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage in technischen Fragen beratend zur Seite steht, dürften zu einer einheitlicheren Anwendung der Richtlinien auf nationaler Ebene führen.*

*entfällt*

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

**(25) Für die Verwaltung des Genehmigungssystems und die Vergabe von Nutzungsrechten können von den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste Verwaltungsgebühren erhoben werden. Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren können Nutzungsentgelte für die Verwendung von Frequenzen und Nummern verlangt werden. Zur Verringerung der Verwaltungsbelastung für die Unternehmen sollte die Behörde bei gemeinsamen Auswahlverfahren Verwaltungsgebühren und Nutzungsentgelte einziehen und an die Mitgliedstaaten weiterverteilen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 27

*Vorschlag der Kommission*

**(27) Die Behörde** sollte zur Entwicklung einer vorbildlichen Regulierungspraxis und zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die elektronische Kommunikation beitragen, indem **sie** den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Behörden fördert und der Öffentlichkeit angemessene Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellt. **Die Behörde** sollte die Möglichkeit haben, wirtschaftliche und technische Fragen anzusprechen und auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zuzugreifen, damit **sie** wirtschaftliche und technische Herausforderungen angehen kann, die sich aus der Entwicklung der Informationsgesellschaft ergeben,

*Geänderter Text*

**(27) Investitionen und Innovationen im Bereich der elektronischen Kommunikation sind eng miteinander verbunden. Das BERT** sollte zur Entwicklung einer vorbildlichen Regulierungspraxis und zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die elektronische Kommunikation beitragen, indem **es** den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Behörden fördert und der Öffentlichkeit angemessene Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellt. **Das BERT** sollte die Möglichkeit haben, wirtschaftliche und technische Fragen anzusprechen und auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zuzugreifen, damit **es** wirtschaftliche und

**beispielsweise im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit oder RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten.**

technische Herausforderungen angehen kann, die sich aus der Entwicklung der Informationsgesellschaft ergeben.

## **Abänderung 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28) Um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnehmen und die Herausforderungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, einschließlich derzeitiger und künftiger Gefahren für die Netz- und Informationssicherheit, besser verstehen zu können, muss die Behörde in der Lage sein, aktuelle und künftige Entwicklungen zu analysieren. Die Behörde kann zu diesem Zweck geeignete Informationen erfassen, die ihr insbesondere in Bezug auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Betrieb von Netzen oder Diensten von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) bereitgestellt werden, oder entsprechende Informationen über Fragebögen einholen.**

**entfällt**

## **Abänderung 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29) Als Anlaufstelle für die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft sollte die Behörde im**

(29) Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die

***Interesse der Transparenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Anbieter und Nutzer solcher Dienste ein Register mit Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft führen und zugänglich machen, wobei als Grundlage genormte, von allen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen übermittelte Informationen dienen.*** Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte ***die Behörde*** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung stehen, und die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen jährlich veröffentlichen.

Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte ***das BERT*** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung stehen, und die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen jährlich veröffentlichen.

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

***(31) Die Kommission sollte die Behörde auffordern können, im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeiten zusätzliche spezifische Aufgaben zu übernehmen, die zur Erreichung der Ziele des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation beitragen können.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ih**r gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der Orientierung dienen, wobei die Struktur jedoch** so beschaffen sein **sollte**, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei **ist** insbesondere **der besonderen Rolle der nationalen Regulierungsbehörden** und deren Unabhängigkeit **vollständig Rechnung zu tragen**.

#### *Geänderter Text*

(32) Die Struktur **des BERT** sollte **schlank und** den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Sie sollte** so beschaffen sein, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei **sollte** insbesondere **die besondere Rolle der NRB** und deren Unabhängigkeit **auf nationaler und europäischer Ebene in vollem Umfang geachtet werden**.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) **Die Behörde** sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um **ihre Regulierungsaufgaben** effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. Deshalb sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.

#### *Geänderter Text*

(33) **Das BERT** sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um **seine Aufgaben** effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. Deshalb sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.



## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 34

##### *Vorschlag der Kommission*

(34) Damit **die Behörde** reibungslos funktionieren kann, ist **ihr** Direktor aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten zu ernennen; er muss über einschlägige Befähigung und Erfahrung im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze, -dienste und -märkte verfügen und seine Aufgaben hinsichtlich der Organisation der internen Arbeitsweise **der Behörde** völlig unabhängig und flexibel wahrnehmen. Der Direktor sollte dafür Sorge tragen, dass **die Behörde ihre** Aufgaben effizient und unabhängig erfüllt.

##### *Geänderter Text*

(34) Damit **das BERT** reibungslos funktionieren kann, ist **sein geschäftsführender** Direktor aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten zu ernennen; er muss über einschlägige Befähigung und Erfahrung im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze, -dienste und -märkte verfügen und seine Aufgaben hinsichtlich der Organisation der internen Arbeitsweise **des BERT** völlig unabhängig und flexibel wahrnehmen. Der **geschäftsführende** Direktor sollte dafür Sorge tragen, dass **das BERT seine** Aufgaben effizient und unabhängig erfüllt.

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 36

##### *Vorschlag der Kommission*

**(36) Beteiligte, die von Entscheidungen der Behörde betroffen sind, müssen über die erforderlichen Rechtsmittel verfügen. Deshalb sollte ein geeignetes Einspruchsverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen der Behörde vor einer besonderen Einspruchskammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof möglich ist.**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Über **ihre** an Unabhängigkeit und Transparenz ausgerichteten Leitprinzipien hinaus sollte **die Behörde** für Kontakte mit der Branche, den Verbrauchern und anderen Beteiligten offen sein. **Die Behörde sollte die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Netz- und Informationssicherheit fördern, indem sie unter anderem die Branche, Forschungszentren und andere Beteiligte regelmäßig anhört und ein Kontaktnetz für Gemeinschaftseinrichtungen, von den Mitgliedstaaten benannte öffentliche Stellen, Organisationen des Privatsektors und Verbraucherverbände aufbaut.**

#### *Geänderter Text*

(37) Über **seine** an Unabhängigkeit und Transparenz ausgerichteten Leitprinzipien hinaus sollte **das BERT** für Kontakte **u. a.** mit der Branche, den Verbrauchern, **Gewerkschaften, öffentlichen Stellen, Forschungszentren** und anderen Beteiligten offen sein. **Das BERT sollte die Kommission gegebenenfalls bei der Verbreitung und dem Austausch bewährter Verfahren zwischen Unternehmen unterstützen.**

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Die Verfahren **der Behörde** sollten deshalb garantieren, dass **die Behörde** insbesondere auf technisch komplexen und sich schnell verändernden Gebieten **wie der Netz- und Informationssicherheit** auf Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zurückgreifen kann.

#### *Geänderter Text*

(38) Die Verfahren **des BERT** sollten deshalb garantieren, dass **es** insbesondere auf technisch komplexen und sich schnell verändernden Gebieten auf Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zurückgreifen kann.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 39

*Vorschlag der Kommission*

**(39) Um sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit das erforderliche Maß an Fachwissen und Erfahrung eingebracht wird, sollte ein leitender Beamter für Netzsicherheit ernannt werden. Es sollte eine Ständige Gruppe der Interessenvertreter eingesetzt werden, die den leitenden Beamten für Netzsicherheit berät, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in diesen Fragen fördert und einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherverbänden und anderen Beteiligten pflegt.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 40

*Vorschlag der Kommission*

**(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit *der Behörde* zu garantieren, sollte *sie* einen eigenen Haushalt erhalten. *Etwaige Zuschüsse* aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union *unterliegen dem Haushaltsverfahren der Gemeinschaft. Die Rechnungsprüfung sollte vom Rechnungshof gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den***

*Geänderter Text*

**(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit *des BERT* zu garantieren, sollte *es* einen eigenen Haushalt erhalten. *Während ein Drittel seiner Mittel* aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union *stammen sollte, sollten die übrigen zwei Drittel von den NRB bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die NRB über angemessene und bindungsfreie Mittel für diesen Zweck verfügen. Durch diese Finanzierungsart sollte die Unabhängigkeit des BERT von den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht berührt werden.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Die Kommission sollte **Geldstrafen an Unternehmen verhängen** können, **die** nicht die Informationen liefern, die **die Behörde** zur effektiven Erfüllung **ihrer** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche Voraussetzungen sorgen, damit sie bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

#### *Geänderter Text*

(42) Die Kommission sollte **die erforderlichen Maßnahmen ergreifen** können, **wenn Unternehmen** nicht die Informationen liefern, die **das BERT** zur effektiven Erfüllung **seiner** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche Voraussetzungen sorgen, damit sie bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ziele **sollte die Behörde** insbesondere die für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit vertraulichen Dokumenten **einhalten**. Dafür sollte gegebenenfalls ein abgestimmter und gesicherter Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet werden.

#### *Geänderter Text*

(43) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ziele **sollten die NRB sicherstellen, dass das BERT** insbesondere die für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit vertraulichen Dokumenten **einhält**. Dafür sollte gegebenenfalls ein abgestimmter und gesicherter Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet werden.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 44

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die **Behörde sollte** die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr **anwenden**.

##### *Geänderter Text*

(44) Die **NRB sollten sicherstellen, dass das BERT** die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr **anwendet**.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 45

##### *Vorschlag der Kommission*

(45) **Die Beteiligung von Drittländern an der Arbeit der Behörde sollte auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit der Gemeinschaft möglich sein.**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46) Für die laufenden Tätigkeiten der ENISA, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden.**

**entfällt**

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(47) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden.**

**entfällt**

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48) Die Kommission sollte insbesondere dazu ermächtigt werden, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Informationen an die Entwicklung der Technik oder der Märkte anzupassen. Da es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung handelt, müssen sie nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG im**

**entfällt**

**Regelungsverfahren mit Kontrolle  
erlassen werden.**

## **Abänderung 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(49) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, d.h. ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und die Entwicklung gemeinschaftsweiter elektronischer Kommunikationsdienste, in Anbetracht der europaweiten Geltung dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Diese Verordnung geht in Einklang mit dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus -**

**entfällt**

## **Abänderung 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(49a) Bis zum 1. Januar 2014 sollte eine Überprüfung stattfinden, bei der bewertet wird, ob eine Verlängerung des Mandats des BERT erforderlich ist. Falls eine Verlängerung gerechtfertigt ist, sollten sowohl die Bestimmungen zu den Haushaltsmitteln und den Verfahren als**

*auch die personelle Ausstattung überprüft werden.*

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Es wird **eine Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation** eingerichtet, **deren** Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

1. Es wird **ein Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation („BERT“)** eingerichtet, **dessen** Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden. **Nach Maßgabe dieser Verordnung konsultiert die Kommission das BERT in Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.**

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **ihren** Arbeiten auf das in den **nationalen Regulierungsbehörden** vorhandene Fachwissen. **Sie** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation **und einer hohen und wirksamen Netz- und Informationssicherheit.**

#### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **seinen** Arbeiten auf das in den **NRB** vorhandene Fachwissen. **Es** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag **zur Verbesserung des nationalen Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation und** zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur **Förderung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation und zur**



## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde** nimmt **ihre** Aufgaben in Zusammenarbeit mit den **nationalen Regulierungsbehörden** und der Kommission **im Rahmen eines europäischen Systems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation** wahr.

#### *Geänderter Text*

3. **Das BERT** nimmt **seine** Aufgaben in Zusammenarbeit mit den **NRB** und der Kommission wahr.

*Das BERT dient als Mittel für den Informationsaustausch und die Annahme von aufeinander abgestimmten Entscheidungen der NRB. Es bietet eine Organisationsgrundlage für die Entscheidungsfindung der NRB. Es verabschiedet gemeinsame Standpunkte und Kommentare. Außerdem berät es die Kommission und unterstützt die NRB in allen Angelegenheiten, die gemäß der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien in den Aufgabenbereich der NRB fallen.*

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. **Die Ziele und Aufgaben der Behörde berühren nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fallen, wie etwa ihre Zuständigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags**

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

*über die Europäische Union. Die Ziele und Aufgaben der Behörde berühren in keinem Fall Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung sowie Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich und der Sicherheit des Staates, einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn dies die Sicherheit des Staates berührt.*

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen eine Entscheidung zur Schaffung eines Amtes zur Sicherstellung der entsprechenden Mittel für das BERT. Diese Entscheidung enthält folgende Bestimmungen:***

***a) Durch sie wird festgelegt, dass das Amt in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen und die Verantwortlichkeiten im Bereich des Haushalts Teil der Gemeinschaftsverwaltung ist.***

***b) Sofern es für die Sicherstellung der eigenständigen Erfüllung der Aufgaben des BERT erforderlich ist, werden in der Entscheidung spezielle Beschäftigungsbedingungen für das Amt festgelegt.***

***c) Durch sie werden Regelungen für das erste Zusammentreten und den ersten Vorsitz des BERT festgelegt.***

***Das Amt hat seinen Sitz in Brüssel.***

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Abgabe von Stellungnahmen auf Anfrage der Kommission oder auf eigene Initiative und Unterstützung der Kommission durch zusätzliche technische Unterstützung in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation;

#### *Geänderter Text*

a) Abgabe von Stellungnahmen auf Anfrage **des Europäischen Parlaments**, der Kommission oder auf eigene Initiative und Unterstützung **des Europäischen Parlaments und** der Kommission durch zusätzliche technische Unterstützung in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation;

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) Entwicklung gemeinsamer Standpunkte, Leitlinien und bewährter Verfahren für die Auferlegung ordnungspolitischer Abhilfemaßnahmen auf nationaler Ebene sowie Überwachung ihrer Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten;**

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Beratung der Marktteilnehmer und der **nationalen Regulierungsbehörden** in Regulierungsfragen;

#### *Geänderter Text*

c) Beratung der Marktteilnehmer (**einschließlich Verbrauchern und Verbraucherverbänden**) und der **NRB** in Regulierungsfragen;

## **Abänderung 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) Austausch von Erfahrungen und Förderung von Innovationen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation;***

## **Abänderung 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***e) Beratung und Unterstützung der Kommission und der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen in Fragen der Netz- und Informationssicherheit, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen;***

***entfällt***

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***f) Erlass von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Nutzungsrechten an Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS);***

***entfällt***

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***g) Unterstützung der Kommission bei der Auswahl der Unternehmen, denen Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erteilt werden sollen;***

***entfällt***

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) Einziehung und Weiterverteilung von Nutzungsentgelten für Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern;***

***entfällt***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) Abgabe von Empfehlungen an die nationalen Regulierungsbehörden zu grenzübergreifenden Streitigkeiten und Fragen des barrierefreien Zugangs.***

***i) Beratung der NRB bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und **gegebenenfalls** Fragen des barrierefreien Zugangs.***

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu gesamteuropäischen Fragen wie GTS, um die ordnungspolitische Kohärenz zu verbessern und einen gesamteuropäischen Markt und gesamteuropäische Vorschriften zu fördern.*

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. **Die Behörde** gibt auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab.

1. **Nach Maßgabe dieser Verordnung** gibt **das BERT** auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab. **Das BERT kann zudem der Kommission oder den NRB aus eigener Initiative einschlägige Stellungnahmen vorlegen.**

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die **Behörde unterstützt die** Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, **und leistet** dadurch **einen Beitrag zur einheitlichen** Anwendung der Bestimmungen der

2. Die Kommission **fordert auch** bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, **die Unterstützung des BERT an, um** dadurch **die einheitliche** Anwendung der Bestimmungen der

Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien zu fördern. Das Europäische Parlament kann das BERT ebenfalls um eine solche Unterstützung ersuchen, die im Zusammenhang mit Auskunftsersuchen oder Rechtsvorschriften im Aufgabenbereich des BERT erforderlich sein kann.

#### Abänderung 64

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – einleitender Satz

*Vorschlag der Kommission*

3. Die in Absatz 1 genannten Fragen **betreffen**:

*Geänderter Text*

3. Die in Absatz 1 genannten Fragen **sind**:

#### Abänderung 65

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

**b) die Sicherheit und Integrität öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Sicherheits- und/oder Integritätsverletzungen, gemäß Artikel 13a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Artikel 4 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation);**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) Analysen einzelner nationaler Märkte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);

#### *Geänderter Text*

e) Analysen einzelner nationaler Märkte **und gegebenenfalls von Märkten unterhalb der nationalen Ebene** gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

*i) Nummerierungsfragen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und den Zugang zu Nummern und Diensten in der Gemeinschaft gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie);*

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe o

#### *Vorschlag der Kommission*

*o) Maßnahmen in Bezug auf Frequenzangelegenheiten gemäß den Artikeln 4 und 6 der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung);*

#### *Geänderter Text*

*o) in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallende Fragen, wie in der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien vorgesehen, soweit sie die Verwaltung des Spektrums betreffen oder von seiner Verwaltung berührt werden;*



## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe p

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*p) gemäß den Artikeln 6a und 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie):*

*entfällt*

- i) harmonisierte Bedingungen für Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern;*
- ii) die Änderung oder Zurücknahme von Nutzungsrechten, die anhand koordinierter oder harmonisierter Verfahren vergeben wurden;*
- iii) die Auswahl von Unternehmen, an die individuelle Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern im Hinblick auf grenzüberschreitende Dienste vergeben werden können.*

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe p a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*pa) Maßnahmen, durch die die Ausarbeitung gemeinsamer gesamteuropäischer Vorschriften und Anforderungen für GTS-Anbieter sichergestellt wird.*

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Darüber hinaus *nimmt die Behörde* die in den Artikeln 5 bis 23 festgelegten

4. Darüber hinaus *kann die Kommission das BERT ersuchen*, die in den Artikeln 5

Aufgaben *wahr*.

bis 23 festgelegten Aufgaben  
*wahrzunehmen*.

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Kommission und die NRB berücksichtigen weitestgehend die Stellungnahme des BERT. Sollte das BERT in Anbetracht der unterschiedlichen Marktbedingungen und der historisch gewachsenen Unterschiede bei den Regulierungskonzepten alternative Lösungen vorschlagen, beraten die NRB, welche Lösung am besten mit ihrem Regulierungskonzept vereinbar ist. Die NRB und die Kommission geben bekannt, wie sie die Stellungnahme des BERT berücksichtigt haben.**

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. **Die Behörde** erstellt für die Kommission innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterrichtung eine Stellungnahme zu dem betreffenden Maßnahmenentwurf. In der Stellungnahme wird detailliert und objektiv geprüft, ob der Maßnahmenentwurf ein Hindernis für den Binnenmarkt schaffen würde und ob er mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) formulierten Zielen vereinbar ist. **Die Behörde gibt gegebenenfalls an**, welche Änderungen am Maßnahmenentwurf vorgenommen werden

2. **Das BERT** erstellt für die Kommission innerhalb von vier Wochen nach seiner Unterrichtung eine Stellungnahme zu dem betreffenden Maßnahmenentwurf. In der Stellungnahme wird detailliert und objektiv geprüft, ob der Maßnahmenentwurf ein Hindernis für den Binnenmarkt schaffen würde und ob er mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) formulierten Zielen vereinbar ist. **Gegebenenfalls fordert die Kommission das BERT auf, anzugeben**, welche Änderungen am

sollten, damit diese Ziele so wirksam wie möglich erreicht werden.

Maßnahmenentwurf vorgenommen werden sollten, damit diese Ziele so wirksam wie möglich erreicht werden.

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Nachdem die Kommission einen länderübergreifenden Markt gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegt hat, **führt die Behörde in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden eine** Marktanalyse gemäß Artikel 16 Absatz 5 derselben Richtlinie **durch und gibt der Kommission eine entsprechende Stellungnahme ab.**

#### *Geänderter Text*

2. Nachdem die Kommission einen länderübergreifenden Markt gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegt hat, **kann das BERT die an der gemeinsamen** Marktanalyse gemäß Artikel 16 Absatz 5 derselben Richtlinie **beteiligten NRB auf Anfrage unterstützen.**

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**3. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass auf dem betreffenden länderübergreifenden Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so fügt sie ihrer Stellungnahme an die Kommission einen Maßnahmenentwurf bei, in dem sie angibt, welche Unternehmen ihrer Ansicht nach auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Verpflichtungen auferlegt werden sollten.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Vor Abgabe ihrer Stellungnahme gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 konsultiert die Behörde die nationalen Regulierungsbehörden und die nationalen Wettbewerbsbehörden und führt eine Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 42 dieser Verordnung durch.** *entfällt*

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Die Behörde kann Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Nutzungsrechten an Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) erlassen. Ferner ist die Behörde im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugeteilt wurde, für die Verwaltung und Entwicklung des europäischen Telefonnummerraums (ETNS) verantwortlich.** *entfällt*

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Behörde übernimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung harmonisierter Nummernbereiche gemäß** *entfällt*

*Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie  
2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).*

## **Abänderung 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde** arbeitet in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Dienste, mit den **nationalen Regulierungsbehörden** zusammen. Sie kann in einer Stellungnahme Maßnahmen vorschlagen, die auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit Betrug, Missbrauch oder anderen Bedenken der Verbraucher bezüglich der Nummerierung getroffen werden könnten.

*Geänderter Text*

3. **Auf Anfrage der Kommission** arbeitet **das BERT** in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Dienste, mit den **NRB** zusammen. Sie kann in einer Stellungnahme Maßnahmen vorschlagen, die auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit Betrug, Missbrauch oder anderen Bedenken der Verbraucher bezüglich der Nummerierung getroffen werden könnten.

## **Abänderung 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Die Behörde erstellt auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) eingehenden Informationen jedes Jahr einen Bericht über Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um ihre Bürger über das Bestehen und die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ zu informieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in den in Artikel 21 Absatz 2 genannten Jahresbericht ein.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** berät die Kommission auf deren Anfrage **und führt – insbesondere im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Aspekte – Studien und Überprüfungen zur** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **durch**.

#### *Geänderter Text*

1. **Das BERT** berät **je nach Bedarf** die Kommission, **die Gruppe für Frequenzpolitik („RSPG“) oder den Funkfrequenzausschuss („RSC“)** auf deren Anfrage **in Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen und Auswirkungen auf die** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **haben oder von dieser beeinflusst werden. Es arbeitet gegebenenfalls mit der RSPG und dem RSC eng zusammen.**

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde berät die** Kommission **auf deren Anfrage** bei der Formulierung der in Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) genannten gemeinsamen politischen Ziele, soweit diese in den Bereich der elektronischen Kommunikation fallen.

#### *Geänderter Text*

3. **Die** Kommission **kann das BERT auffordern, die RSPG oder den RSC im Zusammenhang mit der Beratung der Kommission durch den RSC** bei der Formulierung der in Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) genannten gemeinsamen politischen Ziele, soweit diese in den Bereich der elektronischen Kommunikation fallen, **zu beraten.**

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Die Behörde veröffentlicht einen vorausblickenden Jahresbericht** über Frequenzentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation und geht darin auf potenzielle Anforderungen und Herausforderungen ein.

#### *Geänderter Text*

4. **Das BERT leistet je nach Bedarf Beiträge zu von der Kommission, der RSPG, dem RSC oder einer anderen relevanten Einrichtung zu veröffentlichenden Berichten** über Frequenzentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation und geht darin auf potenzielle Anforderungen und Herausforderungen ein.

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde erstellt** für die Kommission **auf deren Anfrage** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen. **Dazu prüft die Behörde** insbesondere, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben können und welche Dienste mit gemeinschaftsweitem Potenzial von solchen Maßnahmen profitieren würden.

#### *Geänderter Text*

1. **Die Kommission kann das BERT auffordern**, für die Kommission, **die RSPG oder den RSC** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen **abzugeben**. **Dazu kann das BERT** insbesondere **prüfen**, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben können und welche Dienste mit gemeinschaftsweitem Potenzial von solchen Maßnahmen profitieren würden.

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Betrifft eine Stellungnahme der Behörde gemäß Absatz 1 die Durchführung eines gemeinsamen Auswahlverfahrens für Nutzungsrechte gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), so umfasst diese Stellungnahme insbesondere folgende Elemente:**

**entfällt**

**(a) Feststellung der elektronischen Kommunikationsdienste, auf deren grenzüberschreitende Bereitstellung in der Gemeinschaft sich die Nutzung von Frequenzen oder Nummern, für die Rechte in einem einzigen Verfahren und nach einheitlicher Bedingungen vergeben werden, positiv auswirken würde;**

**(b) Festlegung der Nummern oder Nummernbereiche, die für solche Dienste genutzt werden könnten;**

**(c) Bewertung des tatsächlichen oder potenziellen Bedarfs an solchen Diensten in der Gemeinschaft und**

**(d) Angabe als sinnvoll betrachteter Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Nutzungsrechte, die im gemeinsamen Auswahlverfahren vergeben werden sollten, und der Verfahren für die Auswahl der Unternehmen, die diese Rechte erhalten sollen, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der in Artikel 7 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festgelegten Grundsätze.**



## Abänderung 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde** erläutert oder ergänzt jede gemäß Absatz 1 abgegebene Stellungnahme auf Anfrage der Kommission innerhalb der darin genannten Frist.

*Geänderter Text*

3. **Das BERT** erläutert oder ergänzt jede gemäß Absatz 1 abgegebene Stellungnahme auf Anfrage der Kommission, **der RSPG, des RSC oder einer anderer relevanten Einrichtung** innerhalb der darin genannten Frist.

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 12*

*Vorschlag für die Auswahl von  
Unternehmen*

**Die Behörde wird gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)**

**(a) Anträge von Unternehmen auf Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern entgegennehmen und bearbeiten und die Verwaltungsgebühren, die den Unternehmen im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens auferlegt werden, einziehen;**

**(b) das gemeinsame Auswahlverfahren durchführen und die Unternehmen vorschlagen, denen individuelle Nutzungsrechte gemäß den einschlägigen Bestimmungen gewährt werden können;**

**(c) für die Kommission einen Bericht erstellen, in dem sie darlegt, welche Anträge eingegangen sind, wie diese bewertet wurden und welchen Unternehmen am ehesten individuelle**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Nutzungsrechte gewährt werden sollten; sie begründet diese Auswahl unter Bezugnahme auf die in der einschlägigen Durchführungsmaßnahme festgelegten Auswahlkriterien.*

## **Abänderung 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Die Behörde erstellt für die Kommission auf deren Anfrage eine Stellungnahme über die Zurücknahme von Nutzungsrechten, die im Rahmen des in Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen gemeinsamen Verfahrens vergeben wurden.*

*Geänderter Text*

*Die Kommission kann das BERT auffordern, für die Kommission, die RSPG oder den RSC eine Stellungnahme über die Zurücknahme von Nutzungsrechten, die im Rahmen des in Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen gemeinsamen Verfahrens vergeben wurden, **abzugeben**.*

## **Abänderung 89**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14**

*Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 14*

##### *Netz- und Informationssicherheit*

*Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 19 Absätze 4 und 5 genannten Aufgaben leistet die Behörde einen Beitrag zur Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit durch*

*(a) die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Verhütung, Bewältigung und Behebung von Problemen im Bereich der*

*Geänderter Text*

*entfällt*

*Netz- und Informationssicherheit;*

*(b) die Beratung der Kommission über Forschungsarbeiten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und den effizienten Einsatz von Technologien zur Risikovermeidung sowie die Förderung von Risikobewertungsmaßnahmen, interoperablen Lösungen für das Risikomanagement und Studien über Lösungen für das Präventionsmanagement innerhalb von Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und*

*(c) einen Beitrag zu den Bemühungen der Gemeinschaft um die Zusammenarbeit mit Drittländern und gegebenenfalls mit internationalen Organisationen zur Förderung eines gemeinsamen Gesamtkonzepts für Fragen der Netz- und Informationssicherheit.*

## **Abänderung 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Die Behörde* kann in den in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 21 und Artikel 22 angesprochenen Fragen aus eigener Initiative eine Stellungnahme an die Kommission abgeben.

*Geänderter Text*

*Das BERT* kann *insbesondere* in den in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 21 und Artikel 22 angesprochenen Fragen *oder in jeder anderen Frage, die sie für relevant hält*, aus eigener Initiative eine Stellungnahme an *das Europäische Parlament und* die Kommission abgeben.

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 16**

**entfällt**

#### ***Einziehung von Verwaltungsgebühren für Dienste der Behörde***

- 1. Die Kommission setzt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Behörde gemäß dem Verfahren nach Artikel 54 Absatz 2 die Verwaltungsgebühren für Dienste der Behörde fest. Die Behörde zieht diese Verwaltungsgebühren ein.***
- 2. Die Verwaltungsgebühren werden den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und zugehörigen Aufwendungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.***
- 3. Die in Absatz 1 genannten Gebühren können folgende Kosten abdecken:***
  - (a) Verwaltungskosten, die der Behörde bei der Abwicklung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 12 entstehen;***
  - (b) Kosten der Bearbeitung von Einsprüchen gemäß Artikel 34;***
  - (c) Verwaltungskosten, die der Behörde bei der Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums gemäß Artikel 8 entstehen.***
- Alle Gebühren werden in Euro ausgedrückt und sind in Euro zahlbar.***
- 4. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich die gesamten Kosten der erbrachten Dienstleistungen decken.***
- 5. Die Behörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und -gebühren. Je***

*nach der Differenz zwischen der Gesamtsumme der Gebühren und der Verwaltungskosten gibt die Behörde der Kommission eine Stellungnahme zu entsprechenden Berichtigungen der Gebühren ab.*

## **Abänderung 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 17*

*entfällt*

*Einziehung und Weiterverteilung von Nutzungsentgelten für die im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens erteilten Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern sowie der Verwaltungsgebühren*

*1. Werden von Unternehmen gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) Nutzungsentgelte für im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens vergebene Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erhoben, so ist die Behörde für Einziehung und Weiterverteilung dieser Entgelte zuständig.*

*Die Nutzungsentgelte werden nach Eingang bei der Behörde von dieser innerhalb der Frist und in dem Verhältnis, die die Kommission gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festsetzt, an die betreffenden Mitgliedstaaten und die Behörde weiterverteilt.*

*Setzt die Kommission Frist und Verhältnis nicht fest, so erfolgt die Aufteilung der Nutzungsentgelte auf der Grundlage der Einwohnerzahl, die jeder Mitgliedstaat, der Nutzungsrechte erteilt, im letzten vollständigen Jahr vor Beginn des Auswahlverfahrens hatte.*

*2. Die Behörde ist für Einziehung und Weiterverteilung der Verwaltungsgebühren zuständig, die im Anschluss an ein gemeinsames Auswahlverfahren zur Vergabe von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Nummern ausgewählten Unternehmen auferlegt werden und der Deckung der Verwaltungskosten dienen, die den nationalen Regulierungsbehörden aufgrund der Überwachung der Erfüllung der gemeinsamen Bedingungen entstehen.*

*Die im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungsgebühren werden nach Eingang bei der Behörde gemäß den von den nationalen Regulierungsbehörden mitgeteilten Werten an die nationalen Regulierungsbehörden weiterverteilt.*

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 19 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den **nationalen Regulierungsbehörden** und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, **einschließlich der Netz- und Informationssicherheit.**

##### *Geänderter Text*

1. **Das BERT** fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den **NRB** und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. **Anhand der unterschiedlichen Marktbedingungen und der historisch gewachsenen Unterschiede bei den nationalen Regulierungskonzepten kann das BERT alternative Lösungsvorschläge innerhalb des harmonisierten Rechtsrahmens entwickeln.**

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung **und Schutz**,

#### *Geänderter Text*

b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung,

## Abänderung 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in **allen** Bereichen **mit Bezug zur elektronischen Kommunikation**.

#### *Geänderter Text*

c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen **für NRB** in Bereichen, **die in den Aufgabenbereich des BERT, wie in der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegt, fallen**.

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde** stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

3. **Das BERT** stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung. **Die Vertraulichkeit wird gebührend gewahrt**.

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Behörde erfasst insbesondere gemäß Artikel 13a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zweckdienliche Informationen und analysiert aktuelle sowie neu entstehende Risiken. Sie analysiert auf europäischer Ebene Risiken, die sich auf die Belastbarkeit und die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsnetze und auf die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der über diese Netze abgerufenen und übertragenen Informationen auswirken könnten, und stellt die Analyseergebnisse für die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Verfügung.**

**entfällt**

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Behörde leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung und zur frühzeitigen, objektiven und umfassenden Information aller Nutzer auch in Fragen der Netz- und Informationssicherheit, unter anderem durch Förderung des Austauschs vorbildlicher Verfahren, einschließlich der Verfahren zur Warnung der Nutzer, und strebt nach Synergieeffekten zwischen Initiativen des öffentlichen und des privaten Sektors.**

**entfällt**



## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 20*

*entfällt*

#### *Verwaltung des Frequenzinformationsregisters und der Mobilfunk-Roaming-Datenbank*

*1. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfügbarkeit von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft wird in jedem Mitgliedstaat ein Register in Form einer gemeinsamen Anlaufstelle eingerichtet, die der Öffentlichkeit Informationen über die Frequenznutzung zur Verfügung stellt. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen über die Frequenznutzung in regelmäßigen Abständen und auf Anfrage der Behörde zur Verfügung. Die Behörde ist für die Verwaltung und Veröffentlichung des Registers zuständig. Das Register enthält die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Informationen sowie sonstige Informationen, die die Behörde für angemessen hält. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung des Anhangs an die Entwicklung der Technik oder der Märkte verabschieden. Diese Maßnahmen zur Änderung nichtwesentlicher Elemente dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.*

*2. Die Behörde verwaltet und veröffentlicht eine Datenbank über die Preise der Sprach- und Datendienste für Mobilfunk-Kunden beim Roaming innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich etwaiger besonderer Kosten für ein- und ausgehende Roaminganrufe in den äußersten Randgebieten der Gemeinschaft. Sie beobachtet die Entwicklung dieser Preise und veröffentlicht einen Jahresbericht.*

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 21 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde beobachtet** Entwicklungen auf dem Markt der elektronischen Kommunikation und insbesondere die Endkundenpreise der von Verbrauchern am meisten genutzten Produkte und Dienste.

##### *Geänderter Text*

1. **Die Kommission kann das BERT auffordern, die** Entwicklungen auf dem Markt der elektronischen Kommunikation und insbesondere die Endkundenpreise der von Verbrauchern am meisten genutzten Produkte und Dienste **zu beobachten**.

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 21 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** veröffentlicht einen Jahresbericht über Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich Verbraucherfragen, und zeigt darin noch verbleibende Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation auf. Dieser Bericht enthält ferner einen Überblick und eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgelegten Informationen über nationale Einspruchsverfahren und gibt an, inwieweit die in Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) vorgesehenen Verfahren für eine außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

##### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** veröffentlicht einen Jahresbericht über Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich Verbraucherfragen, und zeigt darin noch verbleibende Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation auf. Dieser Bericht enthält ferner einen Überblick und eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgelegten Informationen über nationale Einspruchsverfahren und gibt an, inwieweit die in Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) vorgesehenen Verfahren für eine außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten angewandt werden. **Der Bericht wird dem Europäischen Parlament vorgelegt, das dazu eine Stellungnahme abgeben kann.**

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission kann **der Kommission** bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über Maßnahmen **vorlegen**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission kann **das BERT auffordern**, bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über Maßnahmen **vorzulegen**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten. **Diese Stellungnahme wird dem Europäischen Parlament vorgelegt.**

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Die Behörde veröffentlicht** in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

#### *Geänderter Text*

4. **Die Kommission kann das BERT auffordern**, in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) **zu veröffentlichen.**

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** berät die Kommission und die **Mitgliedstaaten** auf Anfrage der Kommission über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der

#### *Geänderter Text*

1. **Das BERT** berät die Kommission und die **NRB** auf Anfrage der Kommission über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der

grenzüberschreitenden Interoperabilität. **Sie setzt eine Gruppe ein, in der die Mitgliedstaaten, Unternehmensverbände aus der Branche der elektronischen Kommunikation, Verbände der Endnutzer und Vereinigungen behinderter Endnutzer vertreten sind. Die Gruppe befasst sich auch mit** den besonderen Bedürfnissen behinderter Endnutzer und älterer Menschen.

grenzüberschreitenden Interoperabilität **und** den besonderen Bedürfnissen behinderter Endnutzer und älterer Menschen.

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Behörde veröffentlicht auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten und von Informationen, die sie gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) erhält, einen Jahresbericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit elektronischer Kommunikationsdienste und -geräte für behinderte Endnutzer. Darin nennt sie Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene ergriffen werden könnten, um die Zugänglichkeit zu verbessern. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Empfehlungen für Maßnahmen geben, die auf nationaler Ebene ergriffen werden könnten.**

*entfällt*

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Behörde** kann auf Verlangen der Kommission bestimmte zusätzliche

**Das BERT** kann auf Verlangen der Kommission **bei Zustimmung aller**

Aufgaben wahrnehmen.

**Mitglieder** bestimmte zusätzliche Aufgaben wahrnehmen.

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 24

Organe *der Behörde*

**Die Behörde** umfasst:

- (a) einen **Verwaltungsrat**,
- (b) **einen Regulierungsrat**
- (c) einen Direktor
- (d) **einen leitenden Beamten für  
Netzsicherheit**,
- (e) **eine Ständige Gruppe der  
Interessenvertreter**,
- (f) **eine Einspruchskammer**.

*Geänderter Text*

Artikel 24

Organe **des BERT**

**Das BERT** umfasst:

- (a) einen **Regulierungsrat**,
- (c) einen **geschäftsführenden** Direktor.

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Der **Verwaltungsrat** setzt sich aus **zwölf Mitgliedern** zusammen. **Sechs Mitglieder werden von der Kommission und sechs Mitglieder vom Rat ernannt. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit sowie ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen gewährleistet sind. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert**

*Geänderter Text*

1. Der **Regulierungsrat** setzt sich aus **je einem Mitglied pro Mitgliedstaat** zusammen, **bei dem es sich um den Leiter oder einen nominierten hochrangigen Vertreter der unabhängigen NRB mit Zuständigkeit für die tägliche Anwendung des Rechtsrahmens in diesem Mitgliedstaat handelt. Die NRB benennen pro Mitgliedstaat einen Stellvertreter. Die Kommission nimmt nach vorheriger Zustimmung des Regulierungsrats als**

werden.

*Beobachter teil.*

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der **Verwaltungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre **und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch in jedem Fall mit deren Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.**

#### *Geänderter Text*

2. Der **Regulierungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **gemäß dem in der Geschäftsordnung festgelegten Wahlverfahren** zweieinhalb Jahre.

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Sitzungen des **Verwaltungsrats** werden **von dessen Vorsitzendem** einberufen. **Der Direktor der Behörde nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet. Der Verwaltungsrat tritt** mindestens **zweimal** jährlich in einer ordentlichen Sitzung **zusammen**. Darüber hinaus **tritt** er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder **zusammen**. Der **Verwaltungsrat** kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als

#### *Geänderter Text*

3. Die Sitzungen des **Regulierungsrats** werden **vom Vorsitzenden** einberufen **und finden** mindestens **viermal** jährlich in einer ordentlichen Sitzung **statt**. Darüber hinaus **kann** er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder **in außerordentlicher Sitzung zusammentreten**. Der **Regulierungsrat** kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des **Regulierungsrats** können im Rahmen der Geschäftsordnung

Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des **Verwaltungsrats** können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen. **Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.**

Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Beschlüsse des **Verwaltungsrats** werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### *Geänderter Text*

4. Beschlüsse des **Regulierungsrats** werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, **sofern diese Verordnung, die Rahmenrichtlinie oder die Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmen. Diese Beschlüsse werden der Kommission mitgeteilt.**

**Der Regulierungsrat genehmigt die Geschäftsordnung des BERT mit Zweidrittelmehrheit. Diese Geschäftsordnung stellt sicher, dass die Mitglieder des Regulierungsrats die vollständigen Tagesordnungen und Entwürfe von Vorschlägen vor jeder Sitzung erhalten, damit sie die Möglichkeit haben, vor der Abstimmung Änderungen vorzuschlagen.**

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**5a. Der Regulierungsrat handelt bei der Erfüllung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig; er darf Weisungen von Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Interessengruppen weder**

*einholen noch entgegennehmen.*

### **Abänderung 113**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5b. Die Sekretariatsaufgaben des Regulierungsrats werden vom BERT wahrgenommen.***

### **Abänderung 114**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 26 – Titel und Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Aufgaben des *Verwaltungsrats*

1. Der *Verwaltungsrat* ernennt ***nach Konsultation des Regulierungsrats*** den Direktor gemäß *Artikel 29 Absatz 2*.

Aufgaben des *Regulierungsrates*

1. Der *Regulierungsrat* ernennt den ***geschäftsführenden*** Direktor gemäß ***[Artikel 26 Absatz 13b]***. ***Der Regulierungsrat trifft alle Entscheidungen in Bezug auf die Ausübung der in Artikel 3 aufgeführten Aufgaben des BERT.***

### **Abänderung 115**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 26 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Der Verwaltungsrat ernennt nach Konsultation des Direktors einen leitenden Beamten für Netzsicherheit gemäß Artikel 31 Absatz 2.***

*entfällt*



## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Regulierungsrates gemäß Artikel 27 Absatz 1.**

**entfällt**

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Einspruchskammer gemäß Artikel 33 Absatz 1.**

**entfällt**

## Abänderung 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Der Verwaltungsrat verabschiedet nach Konsultation der Kommission und nach Genehmigung durch den Regulierungsrat jedes Jahr bis zum 30. September gemäß Artikel 28 Absatz 3 das Arbeitsprogramm der Behörde für das folgende Jahr und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.**

**5. Nach** Konsultation der Kommission **verabschiedet der Regulierungsrat gemäß Artikel 30 Absatz 4 und in Übereinstimmung mit dem gemäß Artikel 37 erstellten Entwurf des Haushaltsplans** jedes Jahr vor dem 30. September das Arbeitsprogramm **des BERT** für das folgende Jahr und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Der Verwaltungsrat übt seine Haushaltsbefugnisse gemäß den Artikeln 36 bis 38 aus.**

**entfällt**

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7. Der Verwaltungsrat beschließt nach Einholung der Zustimmung der Kommission über die Annahme von Vermächtnissen, Schenkungen und Zuschüssen aus anderen Quellen der Gemeinschaft.**

**entfällt**

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

8. Der *Verwaltungsrat* übt Disziplinargewalt über den Direktor **und den leitenden Beamten für Netzsicherheit** aus.

8. Der **Regulierungsrat** übt Disziplinargewalt über den **geschäftsführenden** Direktor aus.

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

**9. Der Verwaltungsrat formuliert erforderlichenfalls die Personalpolitik der Behörde gemäß Artikel 49 Absatz 2.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 10

*Vorschlag der Kommission*

10. Der **Verwaltungsrat** erlässt Sonderbestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Dokumenten **der Behörde** gemäß Artikel 47.

*Geänderter Text*

10. Der **Regulierungsrat** erlässt **im Namen des BERT** Sonderbestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Dokumenten **des BERT** gemäß Artikel 47.

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 11

*Vorschlag der Kommission*

11. Der **Verwaltungsrat** nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten **der Behörde** an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. **Dieser Bericht umfasst gemäß Artikel 28 Absatz 4 einen eigenen, vom Regulierungsrat genehmigten Abschnitt über die Regulierungstätigkeiten der Behörde im betreffenden Jahr.**

*Geänderter Text*

11. Der **Regulierungsrat** nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten **des BERT** an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. **Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden des Regulierungsrats oder den geschäftsführenden Direktor auffordern, ihm über maßgebliche Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des BERT Bericht zu erstatten.**

## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13

*Vorschlag der Kommission*

**13. Der Verwaltungsrat verfasst für die Kommission eine Stellungnahme zu den Verwaltungsgebühren, die die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 16 von Unternehmen erheben kann.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13a. Der Regulierungsrat berät den geschäftsführenden Direktor bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben.**

## Abänderung 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13b. Der Regulierungsrat ernennt den geschäftsführenden Direktor. Der Regulierungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Der designierte geschäftsführende Direktor nimmt an der Ausarbeitung dieses Beschlusses und an der Abstimmung darüber nicht teil.**

## Abänderung 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13c. Der Regulierungsrat genehmigt den in Artikel 30 Absatz 8 genannten Abschnitt des Jahresberichts über die Beratungstätigkeiten.**

*(Verschiebung des Texts aus Artikel 28 Absatz 4.)*

## Abänderung 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 27**

**entfällt**

**Regulierungsrat**

**1. Der Regulierungsrat besteht aus je einem Mitglied pro Mitgliedstaat, bei dem es sich um den Leiter der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde mit Zuständigkeit für die tägliche Anwendung des Rechtsrahmens in dem Mitgliedstaat handelt, dem Direktor und einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission. Die nationalen Regulierungsbehörden benennen pro Mitgliedstaat einen Stellvertreter.**

**2. Der Direktor führt im Regulierungsrat den Vorsitz.**

**3. Der Regulierungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden endet**

*jedoch in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Regulierungsrat.*

*4. Der Regulierungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertreter mit Ausnahme des Direktors und des Kommissionsvertreters hat eine Stimme.*

*5. Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

*6. Der Regulierungsrat handelt bei der Erfüllung der ihm mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig, er darf Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Interessengruppen weder einholen noch entgegennehmen.*

*7. Die Sekretariatsgeschäfte des Regulierungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

## **Abänderung 130**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 28*

*entfällt*

#### *Aufgaben des Regulierungsrats*

*1. Vor Annahme der in den Artikeln 4 bis 23 genannten Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Regulierungsrats fallen, gibt dieser eine Stellungnahme an den Direktor ab. Ferner berät der Regulierungsrat den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.*

*2. Der Regulierungsrat gibt eine Stellungnahme zu Kandidaten ab, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 2 zum Direktor ernannt werden sollen. Der Regulierungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Der Direktor nimmt an der Ausarbeitung solcher Stellungnahmen*

*und an der Abstimmung darüber nicht teil.*

**3. Das Regulierungsrat genehmigt gemäß Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 4 und in Übereinstimmung mit dem gemäß Artikel 37 erstellten Entwurf des Haushaltsplans das Arbeitsprogramm der Behörde für Tätigkeiten im folgenden Jahr.**

**4. Der Regulierungsrat genehmigt den in Artikel 26 Absatz 11 und Artikel 30 Absatz 9 genannten Abschnitt des Jahresberichts über die Regulierungstätigkeiten.**

*(Artikel 28 Absätze 1,3 und 4 werden in Artikel 26 als Absätze 13a, 5 und 13c eingefügt.)*

## **Abänderung 131**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** wird von **ihrem** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben **unabhängig** handelt. **Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrats darf der** Direktor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

#### *Geänderter Text*

1. **Das BERT** wird von **seinem geschäftsführenden** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben **dem Regulierungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig ist und nach dessen Weisungen** handelt. **Der geschäftsführende** Direktor **darf darüber hinaus** Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

## **Abänderung 132**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Direktor wird vom **Verwaltungsrat nach Konsultation des Regulierungsrats**

#### *Geänderter Text*

2. Der **geschäftsführende** Direktor wird vom **Regulierungsrat** auf der Grundlage

auf der Grundlage erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste **aus einer Liste von mindestens zwei Kandidaten** ernannt, **die von der Kommission vorgeschlagen wird**. Vor seiner Ernennung kann **der** vom **Verwaltungsrat** ausgewählte Bewerber aufgefordert **werden**, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste ernannt. Vor seiner Ernennung kann **die Eignung des vom Regulierungsrat ausgewählten Bewerbers Gegenstand einer unverbindlichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Kommission sein**. **Zu diesem Zweck wird der** Bewerber aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

### Abänderung 133

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. **Während der letzten neun Monate dieses Zeitraums führt die Kommission eine Bewertung durch. In der Bewertung wird die Kommission insbesondere Folgendes prüfen:**

- (a) die Leistungen des Direktors,**
- (b) die Aufgaben der Behörde und die Erfordernisse in den nächsten Jahren.**

##### *Geänderter Text*

3. Die Amtszeit des **geschäftsführenden** Direktors beträgt fünf Jahre.

### Abänderung 134

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Der **Verwaltungsrat** kann **nach Konsultation des Regulierungsrats auf Vorschlag der Kommission** die Amtszeit des Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und **Anforderungen an**

##### *Geänderter Text*

4. Der **Regulierungsrat** kann die Amtszeit des **geschäftsführenden** Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und **Erfordernisse des BERT** dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei



*die Behörde* dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Jahre verlängern.

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 29 – Absatz 5

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Direktor kann nur durch einen Beschluss des **Verwaltungsrats nach Konsultation des** Regulierungsrats des Amtes enthoben werden. Der **Verwaltungsrat** fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

##### *Geänderter Text*

5. Der **geschäftsführende** Direktor kann nur durch einen Beschluss des Regulierungsrats **und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments** des Amtes enthoben werden. Der **Regulierungsrat** fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

## Abänderung 136

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 29 – Absatz 6

##### *Vorschlag der Kommission*

6. Das Europäische Parlament und der Rat können den Direktor auffordern, einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen.

##### *Geänderter Text*

6. Das Europäische Parlament und der Rat können den **geschäftsführenden** Direktor auffordern, einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen. **Gegebenenfalls kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den geschäftsführenden Direktor auffordern, Fragen seiner Mitglieder zu beantworten.**

## Abänderung 137

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 30 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Direktor bereitet die **Arbeit** des

##### *Geänderter Text*

2. Der **geschäftsführende** Direktor bereitet

*Verwaltungsrats* vor. Er nimmt an der Arbeit des *Verwaltungsrats* teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

die *Tagesordnungen* des *Regulierungsrats* vor. Er nimmt an der Arbeit des *Regulierungsrats* teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

### Abänderung 138

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Der Direktor nimmt die in den Artikeln 4 bis 23 genannten Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen vorbehaltlich der Zustimmung des Regulierungsrats an.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

### Abänderung 139

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Arbeitsprogramms **der Behörde** für das folgende Jahr und legt ihn dem Regulierungsrat **und der Kommission** bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vor.

**Er legt dem Verwaltungsrat das Arbeitsprogramm bis zum 1. September zur Annahme vor.**

*Geänderter Text*

4. Der **geschäftsführende** Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Arbeitsprogramms **des BERT** für das folgende Jahr und legt ihn dem Regulierungsrat bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vor. **Der Regulierungsrat nimmt den Entwurf des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 26 Absatz 5 an.**

## Abänderung 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Direktor ist für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms **der Behörde** unter Anleitung des Regulierungsrats **bzw. des leitenden Beamten für Netzsicherheit und unter der Verwaltungskontrolle des Verwaltungsrats** verantwortlich.

#### *Geänderter Text*

5. Der **geschäftsführende** Direktor ist für die **Überwachung der** Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms **des BERT** unter Anleitung des Regulierungsrats verantwortlich.

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten **der Behörde** mit einem Abschnitt über **die Regulierungstätigkeiten der Behörde** und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

#### *Geänderter Text*

8. Der **geschäftsführende** Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten **des BERT** mit einem Abschnitt über **dessen Beratungstätigkeiten** und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

## Abänderung 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Der Direktor **übt** in Bezug auf das Personal **der Behörde** die in Artikel 49 Absatz 3 vorgesehenen Befugnisse **aus**.

#### *Geänderter Text*

9. Der **Regulierungsrat kann dem geschäftsführenden** Direktor in Bezug auf das Personal **des BERT** die in Artikel 49 Absatz 3 vorgesehenen Befugnisse **übertragen**.

## Abänderung 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 31*

*entfällt*

*Der leitende Beamte für Netzsicherheit*

*1. Der leitende Beamte für Netzsicherheit ist für die Koordinierung der Aufgaben der Behörde auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit verantwortlich.*

*Der leitende Beamte für Netzsicherheit ist dem Direktor unterstellt und erstattet diesem Bericht. Er erstellt den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms für die diesbezüglichen Tätigkeiten.*

*2. Der leitende Beamte für Netzsicherheit wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit aus einer Liste von mindestens zwei Kandidaten, die von der Kommission vorgeschlagen wird, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.*

*3. Der leitende Beamte für Netzsicherheit kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats nach Konsultation des Direktors des Amtes enthoben werden. Der Verwaltungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.*

*4. Der Verwaltungsrat kann nach Konsultation des Direktors auf Vorschlag der Kommission die Amtszeit des leitenden Beamten für Netzsicherheit in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an die Behörde dies rechtfertigen, einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.*

## Abänderung 144

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 32*

*entfällt*

#### *Ständige Gruppe der Interessenvertreter*

*1. Der leitende Beamte für Netzsicherheit setzt eine Ständige Gruppe der Interessenvertreter ein, die sich aus Sachverständigen der interessierten Kreise, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologieindustrie, sowie Vertretern von Verbrauchergruppen und wissenschaftlichen Sachverständigen für Netz- und Informationssicherheit, zusammensetzt. Er legt in Absprache mit dem Direktor die Verfahren fest, die insbesondere die Anzahl, Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder sowie die Arbeitsweise der Gruppe betreffen.*

*2. Der leitende Beamte für Netzsicherheit führt den Vorsitz der Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe beträgt zweieinhalb Jahre. Mitglieder der Gruppe können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats oder Regulierungsrats sein.*

*3. Vertreter der Kommission können an den Sitzungen teilnehmen und an der Arbeit der Gruppe mitwirken.*

*4. Die Gruppe kann den leitenden Beamten für Netzsicherheit bei der Wahrnehmung seiner in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben, bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für die einschlägigen Abschnitte des Arbeitsprogramms der Behörde sowie bei der Pflege der Kontakte zu den interessierten Kreisen in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm beraten.*

## Abänderung 145

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 33*

*entfällt*

#### *Einspruchskammer*

*1. Die Einspruchskammer besteht aus sechs Mitgliedern und deren sechs Stellvertretern, die aus derzeitigen oder früheren Führungskräften der nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen mit einschlägiger Erfahrung im Bereich der elektronischen Kommunikation ausgewählt werden. Die Einspruchskammer benennt ihren Vorsitzenden.*

*2. Die Mitglieder der Einspruchskammer werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Regulierungsrats ernannt.*

*3. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder der Einspruchskammer beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Die Mitglieder der Beschwerdekammern treffen ihre Entscheidungen in Unabhängigkeit. Sie sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Behörde, des Verwaltungsrats oder des Regulierungsrats wahrnehmen. Die Mitglieder der Einspruchskammer können während ihrer Amtszeit nur aufgrund schwer wiegender Verfehlungen nach Stellungnahme des Regulierungsrats vom Verwaltungsrat durch einen entsprechenden Beschluss ihres Amtes enthoben werden.*

*4. Die Mitglieder der Einspruchskammer dürfen nicht an Einspruchsverfahren*

*mitwirken, wenn ihre persönlichen Interessen davon berührt werden, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, gegen die Einspruch eingelegt wurde.*

*Ist ein Mitglied einer Einspruchskammer aus einem der im ersten Unterabsatz genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, dass ein anderes Mitglied der Einspruchskammer an einem Einspruchsverfahren nicht mitwirken sollte, so teilt es dies der Einspruchskammer mit. Ein Mitglied der Einspruchskammer kann von jedem am Einspruchsverfahren Beteiligten aus einem der im ersten Unterabsatz genannten Gründe oder bei Verdacht auf Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn als Grund die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds angeführt wird oder wenn der am Einspruchsverfahren Beteiligte Verfahrensschritte vorgenommen hat, obwohl er einen Ablehnungsgrund kannte.*

*5. Die Einspruchskammer entscheidet über das Vorgehen in den in Absatz 4 genannten Fällen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Einspruchskammer ersetzt, sofern sich der Stellvertreter nicht in einer vergleichbaren Situation befindet. Ist dies der Fall, so benennt der Vorsitzende einen Stellvertreter aus den verfügbaren Stellvertretern.*

## Abänderung 146

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 34**

**entfällt**

#### **Rechtsbehelfe**

- 1. Die Einspruchskammer entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Behörde in den unter Artikel 8 Absatz 1 fallenden Bereichen getroffen hat.**
- 2. Die Einspruchskammer entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens vier ihrer sechs Mitglieder. Die Einspruchskammer wird bei Bedarf einberufen.**
- 3. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einspruchskammer kann jedoch, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach erfordern, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.**
- 4. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Entscheidung oder Maßnahme dem betroffenen Unternehmen mitgeteilt wurde, oder sofern wenn keine Mitteilung erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde ihre Entscheidung oder Maßnahme veröffentlicht hat, schriftlich bei der Behörde einzulegen. Die Einspruchskammer entscheidet über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einlegung.**
- 5. Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Einspruchskammer, ob der Einspruch begründet ist. Sie fordert die am Einspruchsverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen Bemerkungen zu ihren Schriftsätzen oder zu den Argumenten der anderen am Einspruchsverfahren Beteiligten**



*vorzubringen. Die am  
Einspruchsverfahren Beteiligten haben  
das Recht, mündliche Erklärungen  
abzugeben.*

*6. Die Einspruchskammer kann im  
Rahmen dieses Artikels innerhalb der  
Zuständigkeiten der Behörde liegende  
Befugnisse wahrnehmen oder die  
Angelegenheit an die zuständige Stelle der  
Behörde zurückverweisen. Diese Stelle ist  
an die Entscheidung der  
Einspruchskammer gebunden.*

*7. Die Einspruchskammer gibt sich eine  
Geschäftsordnung.*

## **Abänderung 147**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 35*

*entfällt*

#### *Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz und dem Gerichtshof*

*1. In Übereinstimmung mit Artikel 230  
EG-Vertrag kann vor dem Gericht Erster  
Instanz oder dem Gerichtshof Klage  
erhoben werden, um die Entscheidung  
der Einspruchskammer oder – sofern kein  
Einspruch möglich ist – der Behörde  
anzufechten.*

*2. Trifft die Behörde keine Entscheidung,  
so kann vor dem Gericht Erster Instanz  
oder dem Gerichtshof eine  
Untätigkeitsklage nach Artikel 232  
EG-Vertrag erhoben werden.*

*3. Die Behörde muss die erforderlichen  
Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des  
Gerichts Erster Instanz oder des  
Gerichtshofs nachzukommen.*

## Abänderung 168

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Einnahmen *der Behörde* setzen sich zusammen aus:

(a) *Gebühren für Dienste der Behörde,*

(b) *einem Anteil der von Antragstellern gemäß Artikel 17 gezahlten Nutzungsentgelte,*

(c) *einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan „Kommission“),*

(d) *den in Artikel 26 Absatz 7 genannten Vermächtnissen, Schenkungen oder Zuschüssen,*

(e) *freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten oder ihrer Regulierungsbehörden.*

#### *Geänderter Text*

1. Die Einnahmen *und Ressourcen des BERT* setzen sich *insbesondere* zusammen aus:

(a) *einem Zuschuss der Gemeinschaft aus den betreffenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission) entsprechend dem Beschluss der Haushaltsbehörde und in Übereinstimmung mit Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung;*

(b) *Finanzbeiträgen der einzelnen nationalen Regulierungsbehörden, wobei jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass diesen Behörden die im Hinblick auf die Beteiligung an der Arbeit des BERT notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;*

(c) *einer personellen Ausstattung, die zur Hälfte auf von den zuständigen nationalen Behörden abgeordnete nationale Sachverständige entfällt;*

(d) *der Regulierungsrat legt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Höhe des unter Buchstabe b vorgesehenen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten fest;*

(e) *die Angemessenheit der Struktur der Haushaltsmittel und die Einhaltung der Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten ist bis zum 1. Januar 2014 zu überprüfen.*

## Abänderung 149

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben **der Behörde** sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, und werden im Haushalt aufgeführt.

*Geänderter Text*

4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, und werden im Haushalt aufgeführt.

**Abänderung 150**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die organisatorische und finanzielle Struktur des BERT wird bis zum 1. Januar 2014 einer Überprüfung unterzogen.**

**Abänderung 151**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 37 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Der Direktor stellt spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres einen Haushaltsplanvorentwurf mit den Betriebskosten sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr auf und legt diesen Vorentwurf zusammen mit einer Liste der voraussichtlichen Posten dem **Verwaltungsrat** vor. Der **Verwaltungsrat** stellt jedes Jahr auf der Grundlage des Entwurfs des Direktors einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben **der Behörde** für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch den Entwurf eines Stellenplans umfasst, wird der Kommission spätestens zum 31. März vom

1. Der **geschäftsführende** Direktor stellt spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres einen Haushaltsplanvorentwurf mit den Betriebskosten sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr auf und legt diesen Vorentwurf zusammen mit einer Liste der voraussichtlichen Posten dem **Regulierungsrat** vor. Der **Regulierungsrat** stellt jedes Jahr auf der Grundlage des Entwurfs des **geschäftsführenden** Direktors einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben **des BERT** für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch den Entwurf eines Stellenplans umfasst, wird der Kommission

*Verwaltungsrat* zugeleitet. **Vor Annahme des Voranschlags wird der vom Direktor erstellte Entwurf dem Regulierungsrat vorgelegt, der eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben kann.**

spätestens zum 31. März vom **Regulierungsrat** zugeleitet.

## **Abänderung 152**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Der geschäftsführende Direktor erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht des BERT sowie eine Zuverlässigkeitserklärung. Diese Dokumente werden öffentlich bekannt gemacht.**

## **Abänderung 153**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 38a**

##### **Interne Kontrollsysteme**

**Der Interne Prüfer der Kommission ist für die Prüfung der internen Kontrollsysteme des BERT verantwortlich.**

## **Abänderung 154**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betreiben, stellen sämtliche Informationen, einschließlich finanzieller Angaben, bereit,

1. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betreiben, stellen sämtliche Informationen, einschließlich finanzieller Angaben, bereit,

die von **der Behörde** in Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angefordert werden. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten, die **von der Behörde** verlangt werden. **Die Behörde begründet ihre** Anforderung der Informationen.

die **vom BERT** in Wahrnehmung **seiner** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angefordert werden. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten, die **vom BERT** verlangt werden. **Die Kommission kann das BERT auffordern, seine** Anforderung der Informationen **zu begründen**.

## Abänderung 155

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Erforderlichenfalls ist die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen zu wahren. Artikel 46 findet Anwendung.**

## Abänderung 156

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Abgesehen von den Fällen gemäß Artikel 20 oder Artikel 21** konsultiert **die Behörde**, wenn **sie** beabsichtigt, **Maßnahmen** gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung **zu ergreifen**, gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt diesen Gelegenheit, innerhalb einer hinreichenden Frist zu dem **Maßnahmenentwurf** Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden **von der Behörde** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Informationen.

**Das BERT** konsultiert, wenn **es** beabsichtigt, **eine Stellungnahme** gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung **abzugeben**, gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt diesen Gelegenheit, innerhalb einer hinreichenden Frist zu dem **Entwurf der Stellungnahme** Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden **vom BERT** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Informationen.

## Abänderung 157

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**1. Die Kommission kann Geldstrafen an Unternehmen verhängen, die die in Artikel 41 genannten Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Werden Sanktionen gemäß diesem Artikel auferlegt, so veröffentlicht die Behörde die Namen der betroffenen Unternehmen, die Beträge der verhängten Geldstrafen und die Gründe für die Geldstrafen.**

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission weist Unternehmen darauf hin, dass sie der Anforderung von Informationen gemäß Artikel 41 nicht nachkommen. Auf Ersuchen des BERT kann die Kommission gegebenenfalls die Namen dieser Unternehmen veröffentlichen.**

## Abänderung 159

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44

*Vorschlag der Kommission*

Das Personal *der Behörde, einschließlich des Direktors, des leitenden Beamten für Netzsicherheit und der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten, gibt* eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die *seine* Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

*Geänderter Text*

Das Personal *des BERT, die Mitglieder des Regulierungsrats und der geschäftsführende Direktor des BERT geben* eine *jährliche* Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die *ihre* Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind schriftlich

Diese Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

abzugeben.

## Abänderung 160

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** gewährleistet einen einfachen Zugang der Öffentlichkeit und interessierter Kreise zu objektiven und zuverlässigen Informationen, gegebenenfalls auch zu **ihren** eigenen Arbeitsergebnissen. Ferner veröffentlicht **sie** die Interessenerklärungen **des Direktors und der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten sowie die Interessenerklärungen der Sachverständigen**.

#### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** gewährleistet einen einfachen Zugang der Öffentlichkeit und interessierter Kreise zu objektiven und zuverlässigen Informationen, gegebenenfalls auch zu **seinen** eigenen Arbeitsergebnissen. Ferner veröffentlicht **es** die Interessenerklärungen **der Mitglieder des Regulierungsrats und des geschäftsführenden Direktors**.

## Abänderung 161

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitglieder **der Organe der Behörde**, der Direktor, die externen Sachverständigen sowie das Personal **der Agentur, einschließlich der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten**, unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsbestimmungen des Artikels 287 EG-Vertrag.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitglieder **des Regulierungsrats des BERT**, der **geschäftsführende** Direktor, die externen Sachverständigen sowie das Personal **des BERT** unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsbestimmungen des Artikels 287 EG-Vertrag.

## Abänderung 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Gegen Entscheidungen der Behörde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 163

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Für das Personal **der Behörde, einschließlich des Direktors und des leitenden Beamten für Netzsicherheit**, gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

*Geänderter Text*

1. Für das Personal **des BERT** gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

## Abänderung 164

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

*Vorschlag der Kommission*

**In der Behörde** können europäische Drittländer mitwirken, die mit der

*Geänderter Text*

**Im BERT** können europäische Drittländer mitwirken, die mit der Gemeinschaft ein



Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen haben, das die Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet durch diese Länder vorsieht. Im Einklang mit diesen Abkommen werden Vereinbarungen getroffen, um insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung dieser Staaten an den Arbeiten *der Behörde* im Einzelnen zu regeln. **Diese Vereinbarungen werden insbesondere Bestimmungen über Finanzbeiträge und Personalfragen enthalten. Sie können eine Vertretung ohne Stimmrecht im Regulierungsrat vorsehen.**

Abkommen geschlossen haben, das die Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet durch diese Länder vorsieht. Im Einklang mit diesen Abkommen werden Vereinbarungen getroffen, um insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung dieser Staaten an den Arbeiten *des BERT* im Einzelnen zu regeln. **Gemäß einem Beschluss des Regulierungsrats können diese Vereinbarungen eine Vertretung ohne Stimmrecht bei den Sitzungen des Regulierungsrats vorsehen.**

## Abänderung 165

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **fünf** Jahren nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme **und danach alle fünf Jahre** einen **allgemeinen Erfahrungsbericht** über die Tätigkeiten **der Behörde und über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren**. **Bewertet werden die von der Behörde** erzielten Ergebnisse und ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. **Bei der Bewertung** werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt. **Der Bericht und etwaige begleitende Vorschläge werden** dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **drei** Jahren nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme einen **Bewertungsbericht** über die **während der** Tätigkeiten **des BERT gesammelten Erfahrungen**. **Der Bewertungsbericht umfasst die vom BERT** erzielten Ergebnisse und seine Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. **In dem Bewertungsbericht** werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt, **und er wird** dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. **Das Europäische Parlament gibt eine Stellungnahme zu dem Bewertungsbericht ab.**

## Abänderung 166

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 56*

*entfällt*

#### *Übergangsvorschriften*

*1. Die Behörde übernimmt am 14. März 2011 die Verantwortung für alle bis zu diesem Zeitpunkt von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ausgeführten Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.*

*2. Die Eigentumsrechte an beweglichen Gütern, die sich zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Besitz der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit befinden, gehen mit Wirkung von diesem Datum an die Behörde über.*

## Abänderung 167

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bis zum 1. Januar 2014 findet eine Überprüfung statt, bei der bewertet wird, ob eine Verlängerung des Mandats des BERT erforderlich ist. Falls eine Verlängerung gerechtfertigt ist, werden sowohl die Bestimmungen zu den Haushaltsmitteln und den Verfahren als auch die personelle Ausstattung überprüft.*

## **P6\_TA-PROV(2008)0451**

### **Gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zur Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa: ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen (2008/2099(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. November 2007 über die Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa: ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen (KOM(2007)0700) (Mitteilung der Kommission über ein gemeinsames Konzept für die Frequenznutzung),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2007 zu dem Weg zu einer europäischen Frequenzpolitik<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 29. September 2005 über frequenzpolitische Prioritäten der EU für die Digitalumstellung im Hinblick auf die bevorstehende regionale Funkkonferenz 2006 (RRC-06) – (KOM(2005)0461),
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik vom 14. Februar 2007 zu den frequenzpolitischen Auswirkungen der digitalen Dividende für die EU,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2005 zur Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0305/2008),
- A. in der Erwägung, dass durch die Umstellung des terrestrischen Fernsehens von Analog- auf Digitaltechnik bis Ende 2012 infolge der höheren Übertragungseffizienz der Digitaltechnik eine beträchtliche Menge an Funkfrequenzen in der Europäischen Union frei werden und sich somit Möglichkeiten zur Neuzuweisung von Frequenzen und neue Chancen für ein Wachstum des Marktes und für eine Ausweitung hochwertiger Dienstleistungen für Verbraucher und eine höhere Auswahl bieten,
- B. in der Erwägung, dass die Funkfrequenzen nur dann voll ausgeschöpft werden können, wenn durch koordiniertes Handeln auf EU-Ebene erreicht wird, dass diese Frequenzen so

---

<sup>1</sup> ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 364.

<sup>2</sup> ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 115.

effizient wie möglich genutzt werden,

- C. in der Erwägung, dass Funkfrequenzen für die Bereitstellung einer breiten Palette von Dienstleistungen sowie für die Entwicklung technologiegestützter Märkte, deren Marktvolumen schätzungsweise 2,2 % des BIP der Europäischen Union beträgt, von entscheidender Bedeutung sind und daher einen Schlüsselfaktor für Wachstum, Produktivität und Entwicklung der EU- Industrie im Einklang mit der Lissabon-Strategie darstellen,
- D. in der Erwägung, dass Funkfrequenzen sowohl eine knappe natürliche Ressource als auch ein öffentliches Gut sind und eine effiziente Nutzung der Frequenzen eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung des Zugangs zu Frequenzen durch die verschiedenen Interessengruppen, die Verbindungsdienste anbieten möchten, ist,
- E. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Frequenzen gegenwärtig mit analoger Technologie für militärische Zwecke genutzt wird und daher die große Zunahme der Gesamtmenge an verfügbaren Frequenzen für öffentliche elektronische Kommunikationen nach der digitalen Umstellung auch diesen Teil umfassen wird,
- F. in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten keinen gemeinsamen Zeitplan für die Digitalumstellung gibt; in der Erwägung, dass die Pläne für die Digitalumstellung in vielen Mitgliedstaaten weit vorangeschritten sind, während in einigen anderen Mitgliedstaaten die digitale Umstellung bereits vollzogen wurde,
- G. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission über ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der Frequenzen Bestandteil des Pakets über elektronische Kommunikation ist, das die Kommission im November 2007 zur Reform des Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation verabschiedet hat;
- H. in der Erwägung, dass gegenwärtig in vielen Mitgliedstaaten die (Neu-)Zuweisung von Funkfrequenzen an digitale Rundfunkbetreiber im Gange ist, was zur Folge hat, dass die betreffenden Frequenzen vergeben und dadurch für viele Jahre gesperrt sind,
- I. in der Erwägung, dass technologische Neutralität ein Schlüsselfaktor für die Förderung der Interoperabilität ist und maßgebliche Bedeutung für eine flexiblere und transparentere Politik der Digitalumstellung hat, die das öffentliche Interesse berücksichtigt,
- J. in der Erwägung, dass der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Digitalumstellung nach Möglichkeit noch vor 2012 vorzunehmen,
- K. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten ihre Vorschläge für die Digitalumstellung veröffentlicht haben,
  - 1. ist sich der Bedeutung der i2010-Initiative als Teil der erneuerten Lissabon-Strategie bewusst und betont die Bedeutung eines effizienten Zugangs zu den Frequenzen und deren effiziente Nutzung für das Erreichen der Lissabon-Ziele; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Zugang zu Breitbanddiensten notwendig ist, um die digitale Kluft zu überbrücken;
  - 2. betont die Notwendigkeit der Digitalumstellung, die gemeinsam mit der Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und der digitalen Dividende dazu

- beitragen wird, die digitale Kluft zu überbrücken und die Ziele von Lissabon zu erreichen;
3. verweist auf die Abweichungen in der Praxis der Zuweisung und Nutzung von Frequenzen in den einzelnen Ländern und stellt fest, dass diese Unterschiede ernst zu nehmende Hindernisse für die Schaffung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes sein können;
  4. betont, dass die digitale Dividende sich in ihrem Umfang je nach den nationalen Gegebenheiten und der nationalen Politik in den Bereichen Medien und audiovisuelle Dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden wird;
  5. hält es für möglich, dass aufgrund der effizienteren Frequenznutzung durch das digitale terrestrische Fernsehen ungefähr 100 MHz an digitaler Dividende mobilen Breitband- und anderen Diensten (wie Dienstleistungen für die öffentliche Sicherheit, Funketiketten, Anwendungen für die Sicherheit im Straßenverkehr) zugewiesen werden können, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Rundfunkdienstleistungen auch weiterhin florieren;
  6. weist darauf hin, dass sich gegenwärtig die meisten Mitgliedstaaten in Bezug auf Investitionen in Kommunikationsinfrastrukturen der neuer Generation im Vergleich zu anderen Industrieländern im Rückstand befinden; betont, dass es für die Wettbewerbsfähigkeit und die Geschlossenheit der Europäischen Union auf internationaler Ebene von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass sie im Bereich der Weiterentwicklung der Breitbandtechnologie und des Internets eine führende Rolle einnimmt, und dies insbesondere bei der Entwicklung interaktiver digitaler Plattformen und der Bereitstellung neuer Dienstleistungen in Bereichen wie elektronischer Handel, elektronischer Gesundheits-, Bildungs- und Behördendienst; betont, dass umfangreichere Investitionen auf nationaler und auf EU- Ebene getätigt werden sollten, um die Einführung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu fördern; betont, dass Bemühungen, den Zugang zu Breitbanddiensten zu sichern, nicht allein auf die digitale Dividende ausgerichtet sein sollten;
  7. ist der Überzeugung, dass aufgrund der zunehmenden technologischen Konvergenz bald neue Multiplay-Pakete, die innovative Technologien und Dienste beinhalten, angeboten werden dürften; ist zudem der Auffassung, dass es wesentlich von der Verfügbarkeit wertvoller Funkfrequenzen sowie neuer interaktiver Technologien, wie mobile Multimediatechnologien und drahtlose Technologien für den Breitbandzugang, abhängt, die eine nahtlose Interoperabilität, Anschlussfähigkeit und Abdeckung ermöglichen, ob solche Angebote zustande kommen;
  8. weist darauf hin, dass die technologische Konvergenz Realität ist und den traditionellen Diensten neue Mittel und Möglichkeiten bietet; betont, dass der Zugang zu den Frequenzbereichen, die zuvor dem Rundfunk vorbehalten waren, das Entstehen neuer Dienste ermöglichen kann, vorausgesetzt diese Frequenzbereiche werden möglichst effizient und effektiv verwaltet, um Interferenzen mit hochwertigen digitalen Rundfunkprogrammen zu vermeiden;
  9. fordert die Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um einen effizienten, offenen und durch Wettbewerb gekennzeichneten Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu schaffen, der die Entwicklung neuer Netzwerktechnologien ermöglicht;
  10. betont die strategische Bedeutung eines Umfelds in der Europäischen Union, in dem Raum

für Innovationen, neue Technologien, neue Dienste und neue Marktteilnehmer gewährleistet wird, um Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion in Europa zu fördern; unterstreicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, den Endnutzern in Bezug auf Produkte und Dienste eine freie Wahl zu ermöglichen, um eine dynamische Entwicklung der Märkte und Technologien in der Europäischen Union zu erzielen;

11. betont, dass sich der Europäischen Union durch die digitale Dividende einzigartige Möglichkeiten bieten, neue Dienste, wie Mobilfernsehen und drahtlosen Internetzugang, weiterzuentwickeln und seine weltweit führende Stellung im Bereich der mobilen Multimediatechnologie zu behaupten und gleichzeitig die digitale Kluft zu überwinden, indem neue Möglichkeiten für die Bürger, die Dienste, die Medien und die kulturelle Vielfalt in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden;
12. fordert die Mitgliedstaaten unter vollständiger Berücksichtigung ihrer diesbezüglichen Souveränität auf, die Auswirkungen der digitalen Umstellung auf die in der Vergangenheit zu militärischen Zwecken genutzten Frequenzbereiche zu untersuchen und, gegebenenfalls, einen Teil dieser speziellen digitalen Dividende neuen zivilen Anwendungen zuzuweisen;
13. stellt fest, dass eine Koordinierung auf EU-Ebene die Entwicklung fördern, die digitale Wirtschaft stärken und allen Bürgern einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang zur Informationsgesellschaft ermöglichen würde;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre digitale Dividende schnellstmöglich freizugeben, damit die Bürger der Europäischen Union einen Nutzen aus der Entwicklung neuer, innovativer und von Wettbewerb geprägter Dienstleistungen ziehen können; betont, dass hierfür eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist, damit die auf nationaler Ebene bestehenden Hindernisse im Hinblick auf die (Neu-)Zuweisung der digitalen Dividende überwunden werden können;
15. betont, dass die Rundfunkbetreiber eine maßgebliche Rolle bei der Verteidigung pluralistischer und demokratischer Grundsätze spielen, und ist fest davon überzeugt, dass die mit der digitalen Dividende verbundenen Möglichkeiten es den öffentlich- rechtlichen und privaten Rundfunkbetreibern ermöglichen wird, Programme anzubieten, die den in den Gesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten beschriebenen Zielen von allgemeinem Interesse dienen, z. B. der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt;
16. ist der Ansicht, dass durch die digitale Dividende Rundfunkbetreibern die Möglichkeit geboten werden sollte, ihre Dienste weiterzuentwickeln und zu erweitern und gleichzeitig andere potenzielle soziale, kulturelle und wirtschaftliche Anwendungen, wie zum Beispiel neue und offene Breitbandtechnologien und Zugangsdienste zur Überwindung der digitalen Kluft, zu berücksichtigen und keine Hindernisse bezüglich der Interoperabilität zuzulassen;
17. unterstreicht die möglichen Vorteile eines koordinierten Konzepts für die Frequenznutzung in der Europäischen Union in Bezug auf Größeneinsparungen und die Entwicklung interoperabler drahtloser Dienste sowie zur Vermeidung einer Fragmentierung, die zu einer suboptimalen Nutzung dieser knappen Ressource führt; ist der Ansicht, dass im Hinblick auf eine effiziente Frequenznutzung zwar sowohl eine bessere Koordinierung als auch mehr Flexibilität nötig sind, die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Grad der Harmonisierung sorgen müssen, um den größtmöglichen Nutzen aus der digitalen Dividende zu ziehen;

18. ist der Auffassung, dass die digitale Dividende durchaus auf effiziente Art und Weise zugewiesen werden kann, ohne die Akteure, die gegenwärtig im Besitz von Frequenznutzungslizenzen für das Ultrahochfrequenzband sind, zu behindern; ist zudem der Ansicht, dass die bestehenden Rundfunkdienste wirkungsvoll fortgeführt und ausgeweitet werden können und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass neuen mobilen Multimediadiensten und drahtlosen Technologien für den Breitbandzugang beträchtliche Funkfrequenzen im Ultrahochfrequenzband zugewiesen werden, um den Unionsbürgern neue interaktive Dienste zur Verfügung stellen zu können;
19. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten im Falle von Auktionen für die Zuweisung von Frequenzen ein gemeinsames Konzept in Bezug auf die Bedingungen und Modalitäten der Auktionen und der Zuweisung der freigewordenen Ressourcen erstellen sollten; fordert die Kommission auf, diesbezügliche Leitlinien vorzulegen;
20. betont, dass das Leitprinzip bei der Zuweisung der digitalen Dividende darin bestehen sollte, dem allgemeinen Interesse zu dienen, indem in den Bereichen Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft Bestleistungen in Bezug auf ein größeres und geografisch weiter gefasstes Angebot an Diensten und digitalen Inhalten für die Bürger sichergestellt und nicht nur die öffentlichen Einnahmen erhöht werden, und gleichzeitig die Rechte der gegenwärtigen Nutzer von audiovisuellen Mediendiensten geschützt und kulturelle und sprachliche Vielfalt widerspiegelt werden;
21. betont, dass sich der Europäischen Union durch die digitale Dividende einzigartige Möglichkeiten bieten, ihre Stellung als einer der weltweit führenden Akteure im Bereich der mobilen Multimediastechnologie zu behaupten und gleichzeitig die digitale Kluft durch ein größeres Angebot an Informationen, Wissen und Diensten zu überwinden, wodurch alle Unionsbürger miteinander verbunden und neue Möglichkeiten für die Medien, die Kultur und die Vielfalt in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden würden;
22. betont, dass eine Möglichkeit, die Lissabon-Ziele mit Hilfe der digitalen Dividende zu erreichen, darin besteht, die Verfügbarkeit von Breitbandzugängen für die Bürger und Wirtschaftsakteure in der Europäischen Union zu erhöhen, die digitale Kluft dadurch zu überwinden, dass auch benachteiligte, abgelegene oder ländliche Gebiete in den Genuss dieser Leistung kommen, und die allgemeine Abdeckung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen;
23. bedauert, dass die Unionsbürger – insbesondere auf dem Gebiet des Rundfunks – leider in sehr unterschiedlichem Maße Zugang zu digitalen Dienstleistungen haben; stellt fest, dass ländliche Gebiete und Randgebiete im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Dienstleistungen (in Bezug auf Geschwindigkeit, Auswahl und Qualität) besonders benachteiligt sind; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Digitalumstellung schnell und für all ihre Bürger auf faire Art und Weise vollzogen wird;
24. betont, dass es sich bei der digitalen Kluft nicht nur um ein Problem ländlicher Räume handelt; hebt hervor, dass es bei einer Reihe älterer Hochhäuser schwierig ist, die Infrastruktur für neue Netze zu installieren; hebt hervor, dass die Funkfrequenzen bei der Überbrückung der digitalen Kluft sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten nutzbringend sein können;

25. unterstreicht den Beitrag, den die digitale Dividende zur Bereitstellung besserer interoperabler sozialer Dienste, wie elektronische Behörden-, Gesundheits-, Ausbildungs- und Bildungsdienste, für die Bürger leisten kann, insbesondere für diejenigen, die in weniger begünstigten, abgelegenen Gebieten, wie in ländlichen und weniger entwickelten Gebieten und auf Inseln, leben;
26. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, die behinderten und älteren Nutzern sowie Nutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen ermöglichen, die Vorteile der digitalen Dividende bestmöglich zu nutzen;
27. bestätigt den gesellschaftlichen Wert von Dienstleistungen für die öffentliche Sicherheit und hält es für notwendig, die betrieblichen Anforderungen dieser Dienstleistungen u.a. auch durch die Vereinbarungen über die Frequenzvergabe zu unterstützen, die infolge der Reorganisation des Ultrahochfrequenzbereichs (UHF), die sich aus der Abschaltung der analogen Dienstleistungen ergibt, erforderlich wird;
28. betont, dass die Hauptpriorität der Politik der Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa darin besteht, dass die Verbraucher unter vollständiger Wahrung ihrer Rechte hochwertige Dienste bei einem sehr breiten Spektrum an Wahlmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, und dass dabei einer effizienten Nutzung der durch die Digitalumstellung freiwerdenden Frequenzen Rechnung getragen werden soll;
29. betont, dass die digitale Dividende neue Möglichkeiten für die Erreichung der Ziele der audiovisuellen Politik und der Medienpolitik eröffnet; ist daher der Überzeugung, dass Entscheidungen über die Verwaltung der digitalen Dividende die Ziele von allgemeinem Interesse, die im Zusammenhang mit der audiovisuellen Politik und der Medienpolitik stehen, wie Meinungsfreiheit, Medienpluralismus sowie kulturelle und sprachliche Vielfalt, und Rechte von Minderjährigen unterstützt und geschützt werden sollten;
30. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, es unter sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten für wertvoll zu erachten, Personen mit lizenzfreien Nutzungsrechten den Zugang zur Frequenzdividende zu ermöglichen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie nicht gewinnorientierten Organisationen, und damit die Effizienz der Frequenznutzung durch eine Konzentration solcher lizenzfreier Nutzungen in den derzeit ungenutzten Frequenzen (sogenannte „white spaces“) zu erhöhen;
31. fordert ein schrittweises Vorgehen auf diesem Gebiet; ist der Auffassung, dass die Auswirkungen auf kleinere – insbesondere drahtlose lokale – Netze, die gegenwärtig keiner Lizenzierungspflicht unterliegen, berücksichtigt werden müssen und dass der allgemeine Breitbandzugang insbesondere in ländlichen Gebieten gefördert werden sollte;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, zur Förderung von Innovationen die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden für die Frequenzverwaltung zu unterstützen, damit diese prüfen, in welchen Bereichen eine Zuweisung lizenzfreier ungenutzter Frequenzbereiche weitere neue Technologien und Dienste entstehen lassen könnte;
33. ermutigt die Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit der Zuweisung ungenutzter Frequenzbereiche zu prüfen, welcher Bedarf an lizenzfreiem, offenem Zugang zu Frequenzen bei nichtkommerziellen Dienstleistern, bei Dienstleistern aus dem Bildungsbereich und bei lokalen Gemeinschaften besteht, die dem Gemeinwohl dienen;



34. betont, dass bei dem Bestreben, Personen mit lizenzfreien Nutzungsrechten eine Teilhabe an der digitalen Dividende zu ermöglichen, einer der Grundgedanken darin bestehen muss, die Bedürfnisse sozialer Gruppen zu berücksichtigen, die von Ausgrenzung bedroht sind, und zwar insbesondere von behinderten und älteren Nutzern sowie von Nutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen;
35. erkennt den Nutzen neuer Technologien wie WLAN und Bluetooth an, die sich im lizenzfreien 2,4-GHz-Band angesiedelt haben; erkennt zudem an, dass für bestimmte Dienstleistungen bestimmte Frequenzen optimal sind; ist der Auffassung, dass die Zuweisung einiger Frequenzen in anderen niedrigen Frequenzbereichen weitere Innovationen bei neuen Dienstleistungen fördern könnte;
36. betont daher, dass Frequenzen in einer transparenten Art und Weise und unter Berücksichtigung aller Nutzungsmöglichkeiten für das neue Spektrum und ihrer Vorteile für die Gesellschaft zugeteilt werden sollten;
37. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, den sozialen und wirtschaftlichen Wert aller Frequenzen, die in den kommenden Jahren durch den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk frei werden, genau zu prüfen;
38. erkennt die Bedeutung des Genfer Abkommens der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) von 2006 (Regionale Funkkonferenz 2006), der nationalen Frequenzzuweisungspläne und auch der Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) für die Reorganisation des Ultrahochfrequenzbereichs (UHF) an;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik bis Ende 2009 nationale Strategien zur digitalen Dividende zu entwickeln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer nationalen Strategien zur digitalen Dividende zu unterstützen und bewährte Verfahren auf EU-Ebene zu fördern;
40. betont, dass die Dringlichkeit der Umstellung in einigen Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen nationalen Umstellungspläne eine Reaktion auf Gemeinschaftsebene erforderlich machen, mit der nicht bis zum Inkrafttreten der Änderungsrichtlinien gewartet werden kann;
41. erkennt das Recht der Mitgliedstaaten an, die Nutzung der digitalen Dividende festzulegen; betont jedoch, dass ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene den Wert der digitalen Dividende stark erhöht und die effizienteste Möglichkeit darstellt, funktechnische Störungen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu vermeiden;
42. weist darauf hin, dass die digitale Dividende im Interesse der Unionsbürger möglichst effizient und effektiv verwaltet werden sollte, um Interferenzen mit der Bereitstellung hochwertiger digitaler Fernsehprogramme für eine zunehmende Zahl von Bürgern zu vermeiden und die Rechte und Interessen der Verbraucher sowie ihre Investitionen in die Ausstattung zu achten;
43. betont, dass die Mitgliedstaaten technologie neutrale Auktionen für die Zuweisung von durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen und die Ermöglichung des Handels mit diesen Frequenzen in Betracht ziehen könnten; ist jedoch der Ansicht, dass dieses Verfahren vollständig mit den Funkvorschriften der Internationalen Fernmeldeunion, den

nationalen Frequenzplänen und den nationalen politischen Zielen übereinstimmen sollte, um funktechnische Störungen zwischen den angebotenen Diensten zu vermeiden; warnt vor einer Zersplitterung der Frequenzen, die zu einer suboptimalen Nutzung knapper Ressourcen führen würde; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass durch ein gemeinsames Konzept zur Frequenznutzung keine neuen Hindernisse für zukünftige Innovationen geschaffen werden;

44. unterstützt ein gemeinsames und ausgewogenes Konzept für die Nutzung der digitalen Dividende, das den Rundfunkbetreibern ermöglicht, weiterhin ihre Dienste anzubieten und zu erweitern und den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste ermöglicht, diese Ressource zu nutzen, um neue Dienste für andere wichtige soziale und wirtschaftliche Belange einzuführen; betont jedoch, dass die digitale Dividende in jedem Fall auf einer technologieneutralen Grundlage zugewiesen werden sollte;
45. betont, dass Frequenzpolitik dynamisch sein muss und sowohl Rundfunkbetreiber als auch Anbieter von Kommunikationsdiensten in die Lage versetzen muss, neue Technologien einzusetzen und neue Dienste zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der kultur- und medienpolitischen Ziele zu spielen und gleichzeitig neue, hochwertige Kommunikationsdienste anzubieten;
46. betont, dass sich durch eine kohärentere integrierte Planung der Frequenzvergabe auf EU-Ebene mögliche Vorteile in Bezug auf Größeneinsparungen, Innovationen, Interoperabilität und die Bereitstellung möglicher gesamteuropäischer Dienste ergeben; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, bei der Festlegung gemeinsamer Frequenzunterbänder der digitalen Dividende für unterschiedliche Anwendungsgruppen, die auf einer technologieneutraler Grundlage harmonisiert werden könnten, mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenzuarbeiten;
47. ist der Ansicht, dass die Gruppenbildung in einem UHF-Band auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes auf die Besonderheiten der nationalen Märkte abgestimmt werden sollte und gleichzeitig sichergestellt werden sollte, dass eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene angestrebt wird, sobald diese einen klaren zusätzlichen Nutzen darstellt;
48. unterstützt das auf verschiedenen Gruppen des Ultrahochfrequenzbereichs basierende koordinierte Konzept auf Gemeinschaftsebene für uni- und bidirektionale Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene, durch das eine effizientere Frequenznutzung erzielt und die Einführung innovativer und erfolgreicher nationaler, grenzüberschreitender und gesamteuropäischer Dienste erleichtert werden soll, wobei etwaige funktechnische Störungen aufgrund der Existenz unterschiedlicher Netzwerktypen im selben Frequenzband, die Ergebnisse des Genfer Abkommens der Internationalen Fernmeldeunion von 2006 (RRC-06) und der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) sowie die bestehenden Genehmigungen berücksichtigt werden;
49. ist der Ansicht, dass die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Frequenzen für Notdienste Zugang zu künftigen Breitbandtechnologien für den Abruf und die Übertragung von Daten bieten sollen, die für die Rettung menschlichen Lebens notwendig sind und dank derer die Notdienste effizienter reagieren können;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entsprechende technische und sozio-ökonomische Studien sowie Kosten-Nutzen-Analysen

zu erstellen, um die Größe und die Eigenschaften der Unterbänder zu ermitteln, die auf Gemeinschaftsebene koordiniert oder harmonisiert werden könnten; fordert, dass diese Studien in Betracht ziehen sollten, dass die digitale Dividende nicht statisch ist, sondern dass die technische Entwicklung voranschreitet und die Einführung neuer Technologien die Nutzung des UHF-Bandes für neue Formen innovativer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Dienste, die über Rundfunkdienste und drahtlose Breitbandtechnologie hinausgehen, ermöglichen dürfte; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedsstaaten zu solchen Studien beitragen, um festzulegen, welche gemeinsamen Bänder auf EU-Ebene im Hinblick auf klar definierte und interoperable gesamteuropäische Dienste, wie auch zur Zuweisung dieser Bänder, harmonisiert werden müssen.

51. fordert die Kommission auf, sich um eine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Mitgliedstaaten zu bemühen, damit diese ähnliche Frequenzpläne annehmen oder ihre Frequenzzuweisung mit der Europäischen Union abstimmen, um funktechnische Störungen bei Telekommunikationsanwendungen zu vermeiden;
52. fordert die Kommission auf, eine Studie zu Konflikten zwischen den Anwendern von Open-Source-Software und den Zertifizierungsbehörden in Bezug auf SDR-Systeme zu erstellen;
53. ersucht die Kommission, Schritte zu einer Reduzierung der rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Betrieb drahtloser Maschennetzwerke vorzuschlagen;
54. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich nach Fertigstellung der genannten Studien und nach Konsultation der Gruppe für Frequenzpolitik sowie der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation und unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten einen Vorschlag für Maßnahmen vorzulegen, mit denen die Nutzung der digitalen Dividende auf Gemeinschaftsebene in Übereinstimmung mit international vereinbarten Frequenzplänen besser koordiniert werden kann;
55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste: Universaldienst und Nutzerrechte, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0698),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0420/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0318/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Der Universaldienst ist ein Netz zum Schutz von Personen, deren finanzielle Ressourcen, geografischer Standort oder besondere soziale Bedürfnisse ihnen keinen Zugang zu den für die große Mehrheit der Bürger verfügbaren Basisdiensten gestatten. Die in der Richtlinie 2002/22/EG verankerte grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen. Sie erstreckt sich somit weder auf Mobilfunkdienste noch auf den Breitbandzugang zum Internet. Dieser grundlegenden Anforderung stehen nun die Entwicklungen im Bereich der Technologie und des Marktes gegenüber, in deren Rahmen die mobile Kommunikation in vielen Bereichen die primäre Form des Zugangs bilden kann und die Netze sich in zunehmendem Maße der Technologie für die Mobil- und Breitbandkommunikation bedienen. Angesichts dieser Entwicklungen muss bewertet werden, ob die technischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt sind, um die mobile Kommunikation und den Breitbandzugang in die Universaldienstverpflichtung einzubeziehen, wobei auch die damit verbundenen Aspekte der Finanzierung zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens im Herbst 2008 eine Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtung und Vorschläge für eine Reform der Richtlinie 2002/22EG zur Erreichung der entsprechenden im öffentlichen Interesse liegenden Ziele vorlegen. Diese*

*Überprüfung berücksichtigt die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und schließt eine Analyse der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung sowie des Risikos der sozialen Ausgrenzung ein. Sie geht auch auf die technische Durchführbarkeit und die Wirtschaftlichkeit, die voraussichtlichen Kosten, ihre Verteilung und Finanzierungsmodelle einer neu festgelegten Universaldienstverpflichtung ein. Da Fragen im Zusammenhang mit dem Umfang der Universaldienstverpflichtung daher umfassend in diesem gesonderten Verfahren behandelt werden, beschränkt sich diese Richtlinie auf die anderen Aspekte der Richtlinie 2002/22/EG.*

## **Abänderung 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Unbeschadet der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität<sup>1</sup>, insbesondere der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f festgelegten Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit, sollten bestimmte Aspekte von Endgeräten, einschließlich Endgeräten, die für behinderte Benutzer bestimmt sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/22/EG einbezogen werden, um den Zugang zu den Netzen und die Nutzung der Dienste zu erleichtern. Zu diesen Geräten zählen derzeit nur für den Empfang geeignete Rundfunk- und Fernsehendgeräte sowie besondere Endgeräte für Schwerhörige.*

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung eines Marktes für weit verbreitete Produkte und Dienstleistungen zu fördern, die Einrichtungen für behinderte Nutzer einschließen. Dies kann unter anderem durch europäische Normen, durch Aufnahme von Anforderungen an die Barrierefreiheit (E-Zugänglichkeit) in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit Ausschreibungen sowie durch Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen geschehen.***

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **Dienstes**, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands-

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **elektronischen Kommunikationsdienstes**, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das

und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – **über eine oder mehrere** Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans **ermöglicht**. Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – **ermöglicht, und Kommunikationsmittel, die speziell für behinderte Nutzer bestimmt sind, die Text-Relay-Dienste oder Total-Conversation-Dienste in Anspruch nehmen, unter Verwendung einer oder mehrerer** Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans, **unabhängig davon, ob ein solcher Dienst auf einer leitungsvermittelten oder paketvermittelten Technologie basiert. Ein solcher Dienst ist seinem Wesen nach ein bidirektionaler Dienst, der es beiden Gesprächsteilnehmern ermöglicht zu kommunizieren**. Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, **wie beispielsweise eine „Click-through“-Anwendung auf einer Kundendienst-Website**, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die Bestimmungen über die Verträge sollten nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Endnutzer, insbesondere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gelten, die möglicherweise einen auf die Bedürfnisse der Verbraucher zugeschnittenen Vertrag bevorzugen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die Anbieter und von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Definition von KMU sollten die Bestimmungen über die Verträge für diese Endnutzer nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gelten. Die Mitgliedstaaten sollten***



*geeignete Maßnahmen treffen, um die KMU besser über diese Möglichkeit zu informieren.*

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

#### *Geänderter Text*

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten ***und Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden*** oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. ***Dabei sollte auf der Grundlage der geplanten technischen Betriebsparameter des Dienstes und der verfügbaren Infrastruktur auch angegeben werden, welche Beschränkungen in Bezug auf das abgedeckte Gebiet bestehen. Wird der Dienst nicht über ein leitungsvermittelltes Telefonnetz bereitgestellt, sollte auch angegeben werden, wie verlässlich der Zugang und die Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort im Vergleich zu einem Dienst sind, der über ein leitungsvermittelltes Telefonnetz bereitgestellt wird, wobei der derzeitige Stand der Technik und die bestehenden Qualitätsnormen sowie die in der Richtlinie 2002/22/EG aufgeführten Parameter für die Dienstqualität zu berücksichtigen sind. Sprachtelefonanrufe sind nach wie vor die stabilste und verlässlichste Form des Zugangs zu Notdiensten. Andere Formen der Kontaktaufnahme, wie z.B. Textnachrichten, sind möglicherweise weniger verlässlich und nicht direkt genug. Es sollte den Mitgliedstaaten***

***jedoch freigestellt bleiben, die Entwicklung und Umsetzung anderer Formen des Zugangs zu Notdiensten, mit denen ein den Sprachtelefonanrufen gleichwertiger Zugang sichergestellt werden kann, voranzutreiben, falls sie dies für angezeigt halten.*** Ferner sollten die Kunden über mögliche ***Arten von*** Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Was die Endgeräte betrifft, so sollten im Kundenvertrag die dem Kunden vom Anbieter auferlegten Beschränkungen bei der Nutzung der Endgeräte, wie beispielsweise die Sperrung von Mobiltelefonen für SIM-Karten anderer Anbieter, und die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren, unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder zu dem vereinbarten Vertragende erfolgt, einschließlich der Kosten, die anfallen, weil der Kunde das Gerät behält, angegeben werden.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Ohne den Betreiber zu Maßnahmen zu verpflichten, die über die nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sollte im Kundenvertrag auch angegeben werden, welche Art von Maßnahmen der Anbieter gegebenenfalls bei Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder Bedrohungen oder Schwachstellen trifft und welche Entschädigung er leistet, falls es zu solchen Ereignissen kommt.***

## Abänderung 191

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12c) Um im Zusammenhang mit der Nutzung von Kommunikationsdiensten auf im öffentlichen Interesse liegende Fragen eingehen und einen Beitrag zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen leisten zu können, sollten die zuständigen nationalen Behörden in der Lage sein, mit Hilfe der Anbieter Informationen von allgemeinem Interesse über die Nutzung der Kommunikationsdienste zu erarbeiten und zu verbreiten. Diese Informationen sollten unter anderem Warnungen von allgemeinem Interesse vor Verstößen gegen das Urheberrecht, anderen Formen der unrechtmäßigen Nutzung und der Verbreitung schädlicher Inhalte sowie Ratschläge und Angaben dazu enthalten, wie die persönliche Sicherheit, die z. B.***

*durch die Weitergabe persönlicher Informationen in bestimmten Situationen gefährdet sein kann, die Privatsphäre und personenbezogene Daten vor Risiken geschützt werden können. Diese Informationen könnten im Wege des in 33 Absatz 2a der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit abgestimmt werden. Diese Informationen von allgemeinem Interesse sollten leicht verständlich aufbereitet, nach Bedarf aktualisiert und entsprechend den Vorgaben der einzelnen Mitgliedstaaten in gedruckter und elektronischer Form sowie auf den Websites der nationalen Behörden veröffentlicht werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Anbieter dazu verpflichten können, diese harmonisierten Informationen allen Kunden in einer von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde für geeignet gehaltenen Weise zukommen zu lassen. Erhebliche zusätzliche Kosten für die Anbieter infolge der Verbreitung dieser Informationen sollten zwischen den Anbietern und den zuständigen Behörden abgesprochen und von der öffentlichen Hand getragen werden. Diese Informationen sollten auch in die Verträge aufgenommen werden.*

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13a) Die gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften und die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften sollten ausnahmslos auf die Richtlinie 2002/22/EG Anwendung finden.*

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. ***Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.***

#### *Geänderter Text*

(14) ***Unbeschadet der Notwendigkeit zur Erhaltung der Integrität und Sicherheit der Netze und Dienste sollten die Endnutzer entscheiden, welche rechtmäßigen Inhalte sie versenden und empfangen möchten und welche Dienste und Anwendungen und welche Hardware und Software sie für diesen Zweck nutzen möchten.*** Ein wettbewerbsorientierter Markt ***mit transparenten Angeboten, wie in der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehen,*** sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. ***Im Rahmen dieser Informationen sollten nach Wahl des Anbieters entweder die Art der betreffenden Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder die Einzelanwendungen oder -dienste oder beides bestimmt werden. Je nach verwendeter Technologie und der Art der Einschränkungen und/oder Grenzen kann für diese Einschränkungen und/oder Grenzen die Einwilligung der Nutzer gemäß der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erforderlich sein.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer auch die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung und die Verlangsamung des Datenverkehrs zu verhindern. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Abhilfemaßnahmen treffen, die ihnen gemäß den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bildenden Richtlinien zur Verfügung stehen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auch Leitlinien mit Mindestanforderungen an die Dienstqualität gemäß der Richtlinie 2002/22/EG veröffentlichen und andere Maßnahmen treffen können, wenn sich diese Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Interessen der Nutzer und alle anderen bedeutsamen Umstände als unwirksam erwiesen haben. Derartige Leitlinien oder Maßnahmen könnten auch die Bereitstellung eines Grundbestands an unbeschränkten Diensten vorsehen.*

## Abänderung 194

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 b (neu)

**(14b) Da es an einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts fehlt, werden Inhalte, Anwendungen und Dienste nach dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der einzelnen Staaten als rechtmäßig oder schädlich eingestuft. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und nicht der Anbieter von Netzen oder Diensten der elektronischen Kommunikation, nach den korrekten Verfahren darüber zu entscheiden, ob Inhalte, Anwendungen oder Dienste rechtmäßig bzw. schädlich sind. Die Richtlinie 2002/22/EG berührt nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), die unter anderem eine Vorschrift über die „reine Durchleitung“ durch zwischengeschaltete Diensteanbieter enthält. Die Richtlinie 2002/22/EG verpflichtet die Anbieter nicht, die durch ihre Netze übermittelten Informationen zu überwachen oder aufgrund solcher Informationen Strafmaßnahmen oder strafrechtliche Verfolgung gegen ihre Kunden zu ergreifen oder sie strafrechtlich zu verfolgen, und erlegt auch den Anbietern keine Haftung für die Informationen auf. Die Zuständigkeit für solche Strafmaßnahmen oder strafrechtliche Verfolgung bleibt bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.**

## **Abänderung 190**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 c (neu)**

**(14c) Die Richtlinie 2002/22/EG berührt nicht das angemessene und diskriminierungsfreie Netzmanagement durch die Anbieter.**

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14d) Da uneinheitliche Abhilfemaßnahmen die Verwirklichung des Binnenmarkts erheblich beeinträchtigen, sollte die Kommission die von den nationalen Regulierungsbehörden erlassenen Leitlinien oder sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf mögliche regulierende Eingriffe in der gesamten Gemeinschaft bewerten und erforderlichenfalls technische Durchführungsmaßnahmen erlassen, um eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung zu erreichen.***

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich



zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits **veröffentlichten** und damit in den Besitz der Allgemeinheit **übergegangenen Tarifinformationen haben**. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. **Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.**

zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden **selbst oder über Dritte kostenlos oder zu einem angemessenen Preis** bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher **Tarifinformationen haben, wenn diese bereits veröffentlicht wurden** und damit in den Besitz der Allgemeinheit **übergegangen sind**. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten verlangen können, dass diese Informationen generell und für bestimmte, von ihnen festgelegte Kategorien von Diensten vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden. Bei der Festlegung der Kategorien von Anrufen, bei denen vor Herstellung der Verbindung eine Preisinformation zu erfolgen hat, sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Art des Dienstes, die dafür geltende Preisgestaltung und die Frage berücksichtigen, ob der Dienst von einem Anbieter bereitgestellt wird, der kein Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ist.**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Die Kunden sollten über ihre Rechte im Zusammenhang mit der**

*Verwendung ihrer personenbezogenen Daten in Teilnehmerverzeichnissen, insbesondere über den Zweck bzw. die Zwecke derartiger Verzeichnisse, sowie über ihr Recht, gebührenfrei auf die Aufnahme in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis zu verzichten, wie in der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehen, informiert werden. Wenn es Systeme gibt, die die Möglichkeit vorsehen, dass Daten in eine Teilnehmerdatenbank aufgenommen, aber nicht an die Nutzer der Verzeichnisdienste weitergegeben werden, so sollten die Kunden auch über diese Möglichkeit informiert werden.*

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Die Mitgliedstaaten sollten zentrale Auskunftsstellen einrichten, an die sich die Nutzer mit allen Fragen wenden können. Diese Auskunftsstellen, die von den nationalen Regulierungsbehörden in Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden betrieben werden könnten, sollten bei Streitigkeiten mit den Betreibern auch Rechtsberatung leisten können. Die Inanspruchnahme dieser Auskunftsstellen sollte gebührenfrei sein, und die Nutzer sollten durch regelmäßige Aufklärungskampagnen auf deren Bestehen aufmerksam gemacht werden.*

## **Abänderung 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.*

*entfällt*

## **Abänderung 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(18a ) Die Bereitstellung von Verzeichnisauskunftsdiensten sollte nach Artikel 5 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste<sup>1</sup> auf Wettbewerbsgrundlage erfolgen; dies ist auch häufig der Fall. Es sollten Maßnahmen auf Großkundenebene eingeführt werden, die die Aufnahme von Endnutzerdaten (für Fest- und Mobilnetzanschlüsse) in Datenbanken, die kostenorientierte Bereitstellung dieser Daten für Dienstbetreiber und die Bereitstellung des Netzzugangs zu kostenorientierten, angemessenen und transparenten Bedingungen sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die Endnutzer die Vorteile des Wettbewerbs in diesem Bereich voll nutzen können, und letzten Endes die Abschaffung der Regulierung*

*auf Endkundenebene für diese Dienste zu ermöglichen.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Endnutzer sollten in der Lage sein, mit jedem Telefondienst, der ausgehende Sprachtelefonanrufe ermöglicht, die Notdienste unter einer oder mehreren Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage sein, Anrufe beim Notruf „112“ mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, den Notruf „112“ besser bekannt zu machen, um den Schutz und die Sicherheit der in der Europäischen Union reisenden Bürger zu verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Bürger umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“ auf Reisen als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, und zwar insbesondere durch entsprechende Informationen in internationalen Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen sowie in Telefonverzeichnissen, Telefonzellen, Teilnehmer- und Rechnungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der

#### *Geänderter Text*

(19) Die Endnutzer sollten in der Lage sein, mit jedem Telefondienst, der ausgehende Sprachtelefonanrufe ermöglicht, die Notdienste unter einer oder mehreren Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage sein, Anrufe beim Notruf „112“ mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, den Notruf „112“ besser bekannt zu machen, um den Schutz und die Sicherheit der in der Europäischen Union reisenden Bürger zu verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Bürger umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“ auf Reisen als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, und zwar insbesondere durch entsprechende Informationen in internationalen Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen sowie in Telefonverzeichnissen, Telefonzellen, Teilnehmer- und Rechnungsunterlagen. ***Hierfür sind in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich, doch sollte die Kommission die Initiativen, die die Mitgliedstaaten durchführen, um die Nummer „112“ besser bekannt zu machen, auch weiterhin unterstützen und ergänzen und regelmäßig bewerten, inwieweit der Öffentlichkeit die Nummer „112“ bekannt ist.*** Die Verpflichtung zur

zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen der Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen der Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

**(21) Die Länder, denen die Internationale Fernmeldeunion die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, haben die Verwaltungszuständigkeit für den europäischen Telefonnummernraum (ETNS) an den Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) delegiert. Die Technologie- und Marktentwicklung macht deutlich, dass der ETNS Chancen für den Aufbau europaweiter Dienste eröffnet, sein Potenzial aber wegen übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und mangelnder Koordination zwischen den nationalen Verwaltungen nicht verwirklicht werden kann. Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte seine Verwaltung (einschließlich Zuteilung, Aufsicht und Weiterentwicklung) der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates**

#### *Geänderter Text*

**(21) Die Entwicklung der internationalen Vorwahl „3883“ (europäischer Telefonnummernraum (ETNS)) wird wegen mangelnder Nachfrage, übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und unzureichendem Bekanntheitsgrad behindert. Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte die Kommission die Zuständigkeit für seine Verwaltung, die Nummernzuweisung und die Werbung entweder [xxx] oder nach dem Beispiel der Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ einer eigenen Organisation übertragen, die von der Kommission auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens benannt wird und deren Verfahrensregeln Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind.**

*vom [...] eingerichteten Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“) übertragen werden. Im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde, sollte die Behörde die Koordinierung mit all jenen Drittländern gewährleisten, denen ebenfalls die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde.*

## **Abänderung 189**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(21a) Gemäß ihrer Entscheidung 2007/116/EG vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert<sup>1</sup> hat die Kommission Rufnummern in den mit “116” beginnenden Nummernbereiche für bestimmte Dienste von sozialem Wert reserviert. Die in dieser Entscheidung genannten Rufnummern dürfen für keine anderen Zwecke genutzt werden. Die Mitgliedstaaten sind allerdings nicht gezwungen, die Dienste, für welche diese Rufnummern reserviert sind, auch tatsächlich anzubieten. Die einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 2007/116/EG sollten in die Richtlinie 2002/22/EG einfließen, um sie besser in den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste einzubinden und um Nutzern mit Behinderungen den Zugang zu den betreffenden Diensten von sozialem Wert zu gewährleisten. Angesichts des spezifischen Charakters der Meldungen über vermisste Kinder und der zurzeit begrenzten Verfügbarkeit dieses Dienstes sollten die Mitgliedstaaten die Rufnummer nicht nur reservieren, sondern das Funktionieren der Hotline*

## **Abänderung 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer

#### *Geänderter Text*

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer

tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können.

tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können. **Die Endnutzer sollten sich, unabhängig vom gewählten Betreiber, mit anderen Endnutzern (insbesondere mit Hilfe des Internet-Protokolls (IP)) zum Informationsaustausch in Verbindung setzen können.**

### Abänderung 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden, denn sie ist ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinginformationen des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem

##### *Geänderter Text*

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich, **in der Regel innerhalb maximal eines Tages ab der Antragstellung des Verbrauchers** umgesetzt werden, denn sie *ist* ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. **Wie die Erfahrung in einigen Mitgliedstaaten gezeigt hat, besteht jedoch die Gefahr, dass die Verbraucher ohne ihre Einwilligung umgestellt werden. Auch wenn diese Frage in erster Linie von den**



Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden Umstellungskosten berücksichtigt werden.

*Strafverfolgungsbehörden gelöst werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in Bezug auf den Wechsel des Anbieters das Minimum an verhältnismäßigen Maßnahmen vorzuschreiben, das erforderlich ist, um diese Gefahren zu minimieren, ohne dass der Wechsel für die Verbraucher an Attraktivität verliert.* Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinformatoren des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden Umstellungskosten berücksichtigt werden.

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

**(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans**

#### *Geänderter Text*

**(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendiensteanbieter bereitgestellte *Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie ergänzende Dienste* festgelegt werden. *Audiovisuelle Mediendienste sind in der Richtlinie 2007/65 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der***

*bereitgestellt wird, wobei ein Mediendiensteanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann.* Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen **nur** für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendiensteanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten **in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften** klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

**Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit<sup>1</sup> definiert.** Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem** Dienste, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

---

<sup>1</sup> ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.

## Abänderung 192

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Zur Überwindung bestehender Mängel bei der Konsultation der Verbraucher und der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Bürger sollten die

#### *Geänderter Text*

(25) Zur Überwindung bestehender Mängel bei der Konsultation der Verbraucher und der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Bürger sollten die

Mitgliedstaaten *einen geeigneten Konsultationsmechanismus* einrichten. *Ein solcher Mechanismus könnte* die Form einer von den nationalen Regulierungsbehörden und den Diensteanbietern unabhängigen Stelle annehmen, die Untersuchungen zu verbraucherbezogenen Fragen wie dem Verhalten der Verbraucher und den Mechanismen für den Anbieterwechsel anstellt, in transparenter Weise handelt und ihren Beitrag zu den bestehenden Verfahren für die Konsultation der interessierten Kreise leistet. Soweit dies notwendig ist, um behinderten Nutzern den Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten und Endgeräten sowie deren Nutzung zu erleichtern, sowie unbeschadet der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können.

Mitgliedstaaten *geeignete Konsultationsmechanismen* einrichten. *Solche Mechanismen könnten* die Form einer von den nationalen Regulierungsbehörden und den Diensteanbietern unabhängigen Stelle annehmen, die Untersuchungen zu verbraucherbezogenen Fragen wie dem Verhalten der Verbraucher und den Mechanismen für den Anbieterwechsel anstellt, in transparenter Weise handelt und ihren Beitrag zu den bestehenden Verfahren für die Konsultation der interessierten Kreise leistet. *Ferner sollte ein Mechanismus der Zusammenarbeit zur Förderung rechtmäßiger Inhalte geschaffen werden. Die zu diesem Zweck eingeführten Verfahren sollten aber nicht zu einer systematischen Überwachung der Internetnutzung führen.* Soweit dies notwendig ist, um behinderten Nutzern den Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten und Endgeräten sowie deren Nutzung zu erleichtern, sowie unbeschadet der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 25 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25a) Das Verfahren für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten sollte gestärkt werden, indem sichergestellt wird, dass auf unabhängige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten*

*zurückgegriffen wird und das Verfahren zumindest den Mindestgrundsätzen der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind<sup>1</sup>, entspricht. Die Mitgliedstaaten können für diesen Zweck entweder bestehende Einrichtungen für die Beilegung von Streitigkeiten nutzen, wenn diese Einrichtungen die geltenden Anforderungen erfüllen, oder neue Einrichtungen einsetzen.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

## **Abänderung 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(26a) Die Richtlinie 2002/58/EG dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich ist, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Vertraulichkeit und Sicherheit der Systeme der Informationstechnologie, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.*

## **Abänderung 180**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 b (neu)**

**(26b) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Zwecken der Netz- und Informationssicherheit, durch die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit gespeicherter oder übermittelter Daten sichergestellt wird, schafft die Möglichkeit, solche Daten im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten mit dem Ziel, unberechtigten Zugang und die Verbreitung störender Programmcodes zu unterbinden sowie Angriffe, die Dienstleistungsverhinderungen bewirken, und Schädigungen von Computersystemen und Systemen der elektronischen Kommunikation abzuwehren. Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sollte regelmäßig Studien zu dem Zweck veröffentlichen, die durch Artikel 6 dieser Richtlinie zugelassenen Arten der Verarbeitung zu erläutern.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 c (neu)

**(26c) Bei der Festlegung von Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Verarbeitung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle sollte die Kommission alle zuständigen europäischen Behörden und Organisationen (ENISA, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Arbeitsgruppe nach Artikel 29) sowie alle anderen relevanten Interessengruppen mit einbeziehen, um sich insbesondere über die besten verfügbaren technischen und**

## **Abänderung 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(26d) Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> dar und regeln den Schutz der berechtigten Interessen der Teilnehmer, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(27) Die Marktliberalisierung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste sowie die rasante technische Entwicklung treiben gemeinsam den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum voran, die ihrerseits zu einer großen Vielfalt über öffentliche elektronische Kommunikationsnetze erbrachter Dienste für die Endnutzer führen. *Es ist dafür zu sorgen, dass den Verbrauchern und*

(27) Die Marktliberalisierung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste sowie die rasante technische Entwicklung treiben gemeinsam den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum voran, die ihrerseits zu einer großen Vielfalt über öffentliche **und private** elektronische Kommunikationsnetze **und öffentlich zugängliche private Netze** erbrachter Dienste für die Endnutzer

*Nutzern unabhängig von der zur Erbringung eines bestimmten Dienstes verwendeten Technik der gleiche Schutz ihrer Privatsphäre und personenbezogenen Daten gewährt wird.*

führen.

## Abänderung 185

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(27a) IP-Adressen sind für das Funktionieren des Internets wesentlich. Sie identifizieren Netzteilnahmevorrichtungen wie Computer und intelligente Mobilgeräte durch eine Nummer. Angesichts der vielfältigen Nutzung von IP-Adressen und des schnellen Wandels der entsprechenden Technologien stellen sich Fragen betreffend die Nutzung personenbezogener Daten unter bestimmten Bedingungen. Deshalb sollte die Kommission eine Studie über IP-Adressen und ihre Nutzung durchführen und geeignete Vorschläge vorlegen.*

## Abänderung 182

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(28) Der technische Fortschritt erlaubt die Entwicklung neuer Anwendungen auf der Grundlage von Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräten, bei denen es sich auch um kontaktlos mit Funkfrequenzen arbeitende Geräte handeln kann. So werden beispielsweise in RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten (Radio

(28) Der technische Fortschritt erlaubt die Entwicklung neuer Anwendungen auf der Grundlage von Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräten, bei denen es sich auch um kontaktlos mit Funkfrequenzen arbeitende Geräte handeln kann. So werden beispielsweise in RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten (Radio

Frequency Identification Devices)  
Funkfrequenzen genutzt, um von eindeutig gekennzeichneten Etiketten Daten auszulesen, die dann über bestehende Kommunikationsnetze weitergeleitet werden können. Die breite Nutzung solcher Technologien kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen und damit einen großen Beitrag zum Binnenmarkt leisten, wenn ihr Einsatz von den Bürgern akzeptiert wird. Dazu muss gewährleistet werden, dass **die** Grundrechte des Einzelnen, **vor allem** das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, gewahrt bleiben. Werden solche Geräte an öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze angeschlossen oder werden elektronische Kommunikationsdienste als Grundinfrastruktur genutzt, so sollten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere deren Vorschriften über Sicherheit, Datenverkehr, Standortdaten und Vertraulichkeit zur Anwendung kommen.

Frequency Identification Devices)  
Funkfrequenzen genutzt, um von eindeutig gekennzeichneten Etiketten Daten auszulesen, die dann über bestehende Kommunikationsnetze weitergeleitet werden können. Die breite Nutzung solcher Technologien kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen und damit einen großen Beitrag zum Binnenmarkt leisten, wenn ihr Einsatz von den Bürgern akzeptiert wird. Dazu muss gewährleistet werden, dass **alle** Grundrechte des Einzelnen, **einschließlich** des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, gewahrt bleiben. Werden solche Geräte an öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze angeschlossen oder werden elektronische Kommunikationsdienste als Grundinfrastruktur genutzt, so sollten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere deren Vorschriften über Sicherheit, Datenverkehr, Standortdaten und Vertraulichkeit zur Anwendung kommen.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28a) Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Dienste zu gewährleisten. Unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden<sup>1</sup>, sollten**



*derartige Maßnahmen sicherstellen, dass nur ermächtigte Personen für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und dass die gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie Netz und Dienste geschützt sind. Außerdem sollte ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden, um Systemschwachstellen zu ermitteln, es sollte eine regelmäßige Überwachung erfolgen und es sollten vorbeugende, korrektive und schadensbegrenzende Maßnahmen getroffen werden.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

## **Abänderung 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(28b) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die getroffenen Maßnahmen überwachen und optimale Verfahren unter den Betreibern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste verbreiten.*

## Abänderung 183

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines *einzelnen* Teilnehmers führt, kann *erhebliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs* nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb *sollten Teilnehmer, die von solchen Sicherheitsverletzungen betroffen sind, unverzüglich benachrichtigt und darüber informiert werden, wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können*. Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

#### *Geänderter Text*

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines Teilnehmers *oder einer Person* führt, kann *einen erheblichen Schaden für den Nutzer* nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb *sollte der betroffene Diensteanbieter die nationale Regulierungsbehörde bzw. andere zuständige nationale Behörde unverzüglich von allen Sicherheitsverletzungen benachrichtigen. Die zuständige nationale Behörde sollte die Schwere dieser Sicherheitsverletzungen feststellen und den betroffenen Diensteanbieter veranlassen, die geschädigten Personen unverzüglich und in angemessener Weise zu benachrichtigen. Ferner sollte der betroffene Diensteanbieter bei unmittelbarer Gefahr für die Verbraucherrechte und -interessen (wie etwa beim unberechtigten Zugriff auf den Inhalt von E-Mails, auf Kreditkarteninformationen usw.) nicht nur die zuständige nationale Behörde, sondern auch sofort die geschädigten Nutzer benachrichtigen. Auch sollten die Anbieter alle betroffenen Nutzer jährlich über sämtliche Sicherheitsverletzungen im Sinne dieser Richtlinie, die während des entsprechenden Zeitraums aufgetreten sind, informieren*. Die Benachrichtigung *der nationalen Behörden und der Nutzer* sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den *Schutz der* betroffenen Nutzer enthalten.

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(30a) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG sollten die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit der genannten Richtlinie auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie stützen, die im Widerspruch zu anderen Grundrechten oder allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen würde.*

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(33) Die Behörde kann zu einem höheren Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der Gemeinschaft u. a. mit Sachkenntnis und Beratung betragen, aber auch durch der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren des Risikomanagements und die Aufstellung gemeinsamer Methoden für die Risikobewertung. Sie sollte insbesondere einen Beitrag zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen leisten.*

*entfällt*

## Abänderung 37

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM *oder* USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden.

*Geänderter Text*

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM *und* USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Endnutzer ermutigen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Endgeräte vor Viren und Spähsoftware zu schützen.***

**Abänderung 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen zur Bekämpfung unerbetener Werbung („Spam“) erhebliche Investitionen tätigen. Außerdem sind sie aufgrund der erforderlichen Sachkenntnis und Ressourcen besser als die Endnutzer in der Lage, Spam-Versender festzustellen und zu identifizieren. Die Betreiber von E-Mail-Diensten und andere Diensteanbieter sollten daher die Möglichkeit haben, rechtlich gegen Spam-Versender vorzugehen, um auf diese Weise die Interessen ihrer Kunden sowie ihre eigenen rechtmäßigen Geschäftsinteressen zu

*Geänderter Text*

(35) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen zur Bekämpfung unerbetener Werbung („Spam“) erhebliche Investitionen tätigen. Außerdem sind sie aufgrund der erforderlichen Sachkenntnis und Ressourcen besser als die Endnutzer in der Lage, Spam-Versender festzustellen und zu identifizieren. Die Betreiber von E-Mail-Diensten und andere Diensteanbieter sollten daher die Möglichkeit haben, rechtlich gegen Spam-Versender ***wegen derartiger Verstöße*** vorzugehen, um auf diese Weise die Interessen ihrer Kunden sowie ihre eigenen rechtmäßigen

schützen.

Geschäftsinteressen zu schützen.

### **Abänderung 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 35 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35a) Können andere Standortdaten als Verkehrsdaten verarbeitet werden, so sollten diese Daten nur verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die betroffenen Nutzer oder Teilnehmer zuvor ihre Einwilligung gegeben haben, wobei sie klar und umfassend über die Möglichkeit informiert werden sollten, ihre Einwilligung jederzeit zurückzuziehen.***

### **Abänderung 40**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(38a) Sofern der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup> in Kraft tritt, sollte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen neuen Legislativvorschlag über den Datenschutz und die Datensicherheit in der elektronischen Kommunikation mit einer neuen Rechtsgrundlage vorlegen.***

---

<sup>1</sup> ABL C 306 vom 17.12.2007, S. 1.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Insbesondere sollte die Kommission *ermächtigt werden*, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da *diese* Maßnahmen von allgemeiner Tragweite *sind und diese Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.*

#### *Geänderter Text*

(39) Insbesondere sollte die Kommission *die Befugnis erhalten*, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da *es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung der Richtlinie 2002/22/EG durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen. Da die Durchführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der normalen Fristen in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden.*

## Abänderung 42

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(39a) Mit der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) soll ein hoher Schutz der Verbraucher- und Nutzerrechte bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sichergestellt werden. Ein solcher Schutz ist bei globalen Telekommunikationsdiensten nicht erforderlich. Dabei handelt es sich um Daten- und Sprachdienste für Unternehmen, die Großunternehmen mit Standorten in verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb der EU auf der Grundlage von Einzelverträgen, die von gleich starken Partnern ausgehandelt werden, als Paket angeboten werden.**

**Abänderung 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für Endgeräte im Besitz der Verbraucher.

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für Endgeräte im Besitz der Verbraucher **unter besonderer Berücksichtigung von Endgeräten für Nutzer mit besonderen Bedürfnissen,**

*einschließlich Menschen mit  
Behinderungen und älterer Menschen.*

#### **Abänderung 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 93/13/EG und 97/7/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.*

#### **Abänderung 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- **und** eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt **über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf über eine oder mehrere** Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan **ermöglicht**;

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- **und/oder** eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt **ermöglicht, und andere Kommunikationsmittel, die speziell für behinderte Nutzer bestimmt sind, die Text-Relay- oder Total-Conversation-Dienste in Anspruch nehmen, unter Verwendung einer oder mehrerer** Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan;

#### **Abänderung 46**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**



**Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)**  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Buchstabe d erhält folgende Fassung:***

**„d) „geografisch gebundene Nummer“:  
eine Nummer des nationalen  
Telefonnummernplans, bei der ein Teil  
der Ziffernfolge einen geografischen  
Bezug hat, der für die Leitweg-  
bestimmung von Anrufen zum  
physischen Standort des  
Netzabschlusspunktes benutzt wird;“**

#### **Abänderung 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)**  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) Buchstabe e wird gestrichen.***

#### **Abänderung 48**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**  
**Artikel 1 – Nummer 3**  
Richtlinie 2002/22/EG  
Artikel 4 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines **öffentlich zugänglichen** Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ **sowie unter allen**

entsprochen wird.

*anderen nationalen Notrufnummern* ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

## **Abänderung 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 6 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Die Überschrift von Artikel 6 erhält folgende Fassung:***

***„Öffentliche Münz- und Kartentelefone und andere***

***Telekommunikationszugangspunkte“***

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4 b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen Verpflichtungen auferlegen können, mit denen sichergestellt wird, dass öffentliche Münz- oder Kartentelefone oder andere Telekommunikationszugangspunkte bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone oder anderer Telekommunikationszugangspunkte, der Zugänglichkeit [...] für behinderte Nutzer und der Dienstqualität zu erfüllen.“***

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Besondere** Maßnahmen für behinderte Nutzer

*Geänderter Text*

Maßnahmen für behinderte Nutzer

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **öffentlich zugänglichen Telefondiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erreichbarkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um deren Zugang zu **elektronischen Kommunikationsdiensten**, einschließlich Notdiensten, Verzeichnisauskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen, sowie deren Erreichbarkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **ergreifen unter Berücksichtigung nationaler**

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **können** besondere Maßnahmen **ergreifen, die sich bei einer**

**Gegebenheiten** besondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.

**Bewertung durch die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und besonderer Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit als notwendig erwiesen haben**, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht, **und um die Verfügbarkeit geeigneter Endgeräte zu fördern. Sie sorgen dafür, dass der Bedarf besonderer Gruppen behinderter Nutzer auf jeden Fall von wenigstens einem Unternehmen gedeckt wird.**

#### **Abänderung 54**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Bei der Ergreifung der vorgenannten Maßnahmen wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten einschlägigen Normen oder Spezifikationen eingehalten werden.**

#### **Abänderung 55**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2b. Um besondere Vorkehrungen für behinderte Nutzer treffen und umsetzen zu können, fördern die Mitgliedstaaten die Herstellung und Verfügbarkeit von Endgeräten, die die erforderlichen Dienste und Funktionen vorsehen.*

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten **können** – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifooptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge **tragen**, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten **tragen** – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifooptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**7a. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**2. „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] Unternehmen, die Telekommunikationsdienste gemäß der der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)**

*anbieten, die in Anhang I Teil A der genannten Richtlinie aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben überwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden können.“*

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 11 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*7b. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

**„1. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes veröffentlichen und dabei die in Anhang III dargelegten Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität zugrunde legen. Die veröffentlichten Informationen sind auf Antrag [...] der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.“**

## **Abänderung 59**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*aa) Folgender Absatz wird eingefügt:*

*„2a. Unbeschadet der Verpflichtungen, die gemäß Absatz 1 Unternehmen auferlegt werden können, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Endkundenmarkt eingestuft werden, können die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen während einer Übergangszeit auf Unternehmen anwenden, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Großkundenmarkt eingestuft werden, wenn auf Großkundenebene zwar Auflagen gemacht wurden, diese aber den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt noch nicht wirksam gewährleisten.“*

## **Abänderung 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Dieser Artikel gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 93/13/EG und 97/7/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.***

*entfällt*

## **Abänderung 61**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder **öffentlich zugängliche Telefondienste** bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzuführen:

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher **und andere Endnutzer, die dies wünschen**, bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder **elektronische Kommunikationsdienste** bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist **in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form** mindestens Folgendes aufzuführen:

**Abänderung 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) angebotene Dienste **und** angebotene Dienstqualität **sowie** die Frist bis zum Erstanschluss;

*Geänderter Text*

b) angebotene Dienste, **darunter insbesondere:**

– **wenn gemäß Artikel 26 der Zugang zu Notdiensten bereitgestellt und Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden sollen, der Grad der Verlässlichkeit eines solchen Zugangs, soweit dies relevant ist, und Angaben dazu, ob dieser Zugang auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt wird,**

– **Angaben darüber, ob der Anbieter den Zugang des Teilnehmers zu rechtmäßigen Inhalten sowie seine Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu nutzen und zu verbreiten oder rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt,**



- *die* angebotene Dienstqualität, *gegebenenfalls unter Bezugnahme auf alle nach Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Parameter,*
- *die Arten der angebotenen Wartungs- und Kundendienste sowie die Verfahren zur Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst,*
- die Frist bis zum Erstanchluss *und*
- *alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der Endgeräte;*

### Abänderung 63

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*c) die Arten der angebotenen Wartungsdienste;*

*c) die Entscheidung, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten;*

### Abänderung 64

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*d) Einzelheiten über Preise und Tarife und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;*

*d) Einzelheiten über Preise und Tarife und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, **die angebotenen Zahlungsmodalitäten und durch die Zahlungsmodalität bedingte***

## **Abänderung 65**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich ***direkter Kosten einer*** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen;

#### *Geänderter Text*

e) die Vertragslaufzeit ***und*** die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und die Vertragskündigung einschließlich

– ***der Gebühren für die*** Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen ***und***

– ***der bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren einschließlich einer etwaigen Kostenanlastung für Endgeräte;***

## **Abänderung 66**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann.

#### *Geänderter Text*

h) ***die Art von*** Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann, ***sowie die Entschädigungsregelungen, die im Falle von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zur Anwendung gelangen.***

## **Abänderung 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf weitere Endnutzer ausdehnen.*

*Geänderter Text*

*Der Vertrag enthält auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden bereitgestellten Informationen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten, die in Artikel 21 Absatz 4a genannt und für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.*

## **Abänderung 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind auch in Verträgen aufzuführen, die zwischen Verbrauchern und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste als denen, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, geschlossen werden. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf weitere Endnutzer ausdehnen.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.** *entfällt*

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.** *entfällt*

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden. Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.** **entfällt**

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.** **entfällt**

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die **öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste** bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die **den Anschluss an ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz und/oder elektronische Kommunikationsdienste** bereitstellen, **transparente**, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, **über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und Informationen über Standardbedingungen** für den Zugang zu den von ihnen für **Endnutzer und** Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung **gemäß Anhang II** veröffentlichen. Solche Informationen sind in **klarer, umfassender und** leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. **Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen vorgeben.**

## Abänderung 165

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 - Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 - Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung **von** Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, ***falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen***. Dritten wird das Recht eingeräumt, die ***Tarife***, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung ***vergleichbarer*** Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken ***selbst oder über Dritte kostenlos oder zu einem angemessenen Preis*** bereitstellen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die ***Informationen***, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, ***zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs*** die für ***Verbraucher*** geltenden Tarife anzugeben, ***um sicherzustellen, dass die Verbraucher***

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die ***den Anschluss an ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz und/oder*** öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, ***unter anderem*** dazu verpflichten können,

*vollständig über die Preisgestaltung informiert werden.*

- a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, die für Teilnehmer geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden,*
- b) die Teilnehmer gegebenenfalls regelmäßig daran zu erinnern, dass bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, kein verlässlicher Zugang zu Notdiensten möglich ist oder keine Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden,*
- c) die Teilnehmer über jede Änderung der ihnen von dem Unternehmen auferlegten Beschränkungen für den Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu nutzen und zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, zu informieren,*
- d) die Teilnehmer über ihr Recht auf Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu informieren, und*
- e) behinderte Teilnehmer regelmäßig über Einzelheiten aktueller Produkte und Dienste, die sich an sie richten, zu informieren.*

*Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern.*

## **Abänderung 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)



**4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 4 genannten Unternehmen dazu verpflichten, Informationen von öffentlichem Interesse an bestehende und neue Teilnehmer weiterzugeben, soweit dies angebracht ist. Diese Informationen werden von den zuständigen öffentlichen Behörden in standardisierter Form erstellt und erstrecken sich unter anderem auf folgende Themen:**

**a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre Folgen sowie**

**b) die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.**

**Erhebliche Mehrkosten, die dem Unternehmen durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, werden von den zuständigen öffentlichen Behörden erstattet.**

## **Abänderung 77**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 5

**5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die**

**entfällt**

*Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, dazu verpflichtet können, den Verbrauchern sämtliche gemäß Artikel 20 Absatz 5 erforderlichen Informationen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.*

## **Abänderung 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.*

*entfällt*

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste *sowie* über *einen* vergleichbaren **Zugang** für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste *und* über **Maßnahmen zur Sicherstellung eines** vergleichbaren **Zugangs** für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

**„2. Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich möglicher Mechanismen für den Qualitätsnachweis vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, einschließlich behinderter Nutzer, Zugang zu umfassenden, vergleichbaren,**

**verlässlichen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.“**

## Abänderung 193

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

***3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen.*** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden *gemäß* dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

#### *Geänderter Text*

***3. Die nationalen Regulierungsbehörden können Leitlinien für Mindestanforderungen an die Dienstqualität erlassen und gegebenenfalls andere Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und sicherzustellen, dass die Nutzer nicht unangemessen beim Zugang zu Inhalten und bei deren Verbreitung sowie bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ihrer Wahl eingeschränkt werden. Diese Leitlinien und Maßnahmen berücksichtigen gebührend die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) erlassenen Normen.***

***Kommt die Kommission nach Prüfung dieser Leitlinien und Maßnahmen und der Konsultation des [xxx] zu dem Schluss, dass dadurch Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen, kann sie technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen.*** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden *nach* dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 23

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, **die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden**, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle **angemessenen** Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die **möglichst vollständige** Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle **notwendigen** Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste **von jedem Ort auf dem Gebiet der EU** treffen.

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

**Telefonverzeichnisauskunftsdienste**

#### *Geänderter Text*

**Teilnehmerauskunftsdienste**

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

**„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ein Recht darauf haben, dass ihre Daten den Anbietern von Teilnehmersuchdiensten und Teilnehmerverzeichnissen gemäß d?? Bestimmungen in Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden.“**

## **Abänderung 85**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer, **denen ein öffentlich zugänglicher Telefondienst bereitgestellt wird**, Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten **gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b** haben.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer **eines elektronischen Kommunikationsdienstes** Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten haben **und dass Betreiber, die den Zugang zu solchen Diensten kontrollieren, diesen zu gerechten, kostenorientierten, objektiven, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen bereitstellen.**

## **Abänderung 86**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

**„4. Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, im Wege von Sprachtelefonanrufen oder SMS**

**unmittelbar auf Teilnehmersauskunftsdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen, und ergreifen Maßnahmen, um diesen Zugang gemäß Artikel 28 sicherzustellen.“**

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen **Dienst** für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgesprächen* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen **in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern** dafür, dass Unternehmen, die einen **elektronischen Kommunikationsdienst** für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgespräche* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu **verlässlichen** Notdiensten gewährleisten.

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ angemessen **entgegengenommen** und auf eine Weise **bearbeitet werden**, die der nationalen Notdienstorganisation am besten entspricht. Diese Anrufe müssen

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Notrufdienste in der Lage sind**, Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ angemessen **entgegenzunehmen** und auf eine Weise **zu bearbeiten**, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am

mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer **die Notdienste erreichen können**. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, **kann es u. a. notwendig sein**, Maßnahmen **zu treffen**, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **für** behinderte Endnutzer **der Zugang zu Notdiensten dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig ist**. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, **müssen** Maßnahmen **getroffen werden**, die **u. a.** sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

## Abänderung 90

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **den Notrufstellen zu allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufen** kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden, **sobald der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht. Dies gilt auch für alle unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufe**.

**Die Mitgliedstaaten schreiben dazu vor, dass die Angaben zum Anruferstandort automatisch übermittelt werden, sobald**



*der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht.*

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. **Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission und der Behörde jährlich über ihre in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen.**

#### *Geänderter Text*

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **alle EU-Bürger nicht nur über ihre nationalen Rufnummern, sondern auch** angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten, **einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutzer auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten**, kann die Kommission nach Konsultation **der Behörde** technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen, *die eine* Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung *bewirken*, werden *gemäß* dem in Artikel 37 Absatz 2

#### *Geänderter Text*

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Konsultation **[xxx]** technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen *zur* Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden *nach* dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten

genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen ***der Behörde*** die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS).

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen ***einer nach Gemeinschaftsrecht gegründeten und von der Kommission auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Auswahlverfahrens benannten Organisation oder [xxx]*** die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS) ***einschließlich Nummernzuweisung und Werbung.***

## Abänderung 188

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***Artikel 27 a***

***Einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert einschließlich der Hotline für vermisste Kinder***

**1. Die Mitgliedstaaten fördern die in der Entscheidung der Kommission 2007/116/EG vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert<sup>1</sup> genannten mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche.**

**2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endnutzer mit Behinderungen Zugang zu den in den mit „116“ beginnenden Nummernbereichen angebotenen Diensten haben. Unter anderem ist die Einhaltung der aufgrund von Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) erlassenen Normen oder Spezifikationen zu gewährleisten, damit Endnutzer mit Behinderungen auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten Zugang zu diesen Diensten haben.**

**3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürger angemessen über die Existenz und die Nutzung der in den mit „116“ beginnenden Nummernbereichen angebotenen Dienste informiert werden, insbesondere durch gezielte Maßnahmen für die in andere Mitgliedstaaten reisenden Personen.**

**4. Neben den für die Gesamtheit der mit „116“ beginnenden Nummernbereiche geltenden Maßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bürger Zugang zu einer Hotline für vermisste Kinder haben. Diese Hotline ist unter der Rufnummer 116000 erreichbar.**

**5. Im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren in den Mitgliedstaaten der mit „116“ beginnenden Nummernbereiche und insbesondere der Hotline 116000 für vermisste Kinder sowie des Zugangs für Endnutzer mit Behinderungen auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Konsultation des [xxx] technische**

**Durchführungsmaßnahmen ergreifen.**

**Die Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30.

## **Abänderung 95**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und, sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat**, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

## **Abänderung 96**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

**a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*bereitgestellten Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen;*

## **Abänderung 97**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Endnutzer in der Lage sind, alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

#### *Geänderter Text*

b) die Endnutzer in der Lage sind, ***unabhängig von der vom Betreiber verwendeten Technologie und der von ihm genutzten Einrichtungen*** alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

## **Abänderung 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 16**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ba) Verbindungsdienste für Text- und Videotelefonie und Produkte bereitgestellt werden, die es älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen ermöglichen zu kommunizieren, zumindest was Notrufe betrifft.***

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

#### *Geänderter Text*

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist, **und sicherzustellen, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in diesen Fällen, einschließlich Fällen, in denen eine Untersuchung läuft, die entsprechenden Zusammenschaltungs- oder sonstigen Dienstentgelte einbehalten.**

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission **nach Konsultation der Behörde** technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, **die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken**, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

#### *Geänderter Text*

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen **zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.**

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, dazu verpflichten können, Informationen über ihr Netzwerkmanagement im Zusammenhang mit Grenzen oder Einschränkungen zur Verfügung zu stellen, die für Endnutzer beim Zugang zu Diensten, Inhalten oder Anwendungen oder bei deren Nutzung bestehen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden über die notwendigen Befugnisse zur Untersuchung von Fällen verfügen, in denen die Unternehmen den Zugang der Endnutzer zu Diensten, Inhalten oder Anwendungen beschränkt haben.***

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen ***Nummerierungsplan*** auf Antrag ihre Rufnummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen ***Telefonnummernplan*** auf Antrag ihre Rufnummer *oder Rufnummern* unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

#### *Geänderter Text*

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein. ***Die nationalen Regulierungsbehörden können die Frist von einem Arbeitstag verlängern und bei Bedarf angemessene Maßnahmen vorschreiben, um sicherzustellen, dass Teilnehmer nicht gegen ihren Willen umgestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können entsprechende Sanktionen gegen Anbieter vorsehen, einschließlich der Pflicht, die Verbraucher zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Namen missbraucht wird.***



## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Kommission kann nach Konsultation der Behörde und unter Berücksichtigung der Technologie- und Marktbedingungen den Anhang I nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 ändern.**

**entfällt**

**Solche Änderungen können sich insbesondere beziehen auf:**

**a) die Übertragbarkeit von Rufnummern zwischen Telefonfestnetzen und Mobilfunknetzen;**

**b) die Übertragbarkeit von Teilnehmerkennungen und damit verbundener Informationen; in diesem Fall gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 auch für diese Kennungen.**

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Laufzeit der Verträge zwischen Nutzern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, 24 Monate nicht überschreitet. Sie sorgen ferner dafür, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, für alle Arten von Diensten und Endgeräten einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.**

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. **Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten** stellen **die Regulierungsbehörden** sicher, dass die Verbraucher durch die **Bedingungen und** Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

#### *Geänderter Text*

6. **Die Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass die Verbraucher durch die Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **Fernsehkanäle** und zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **Fernsehdiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **Fernsehsendungen** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat **in seinem nationalen Recht** ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste** und **ergänzender, insbesondere** zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind.

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten ***mindestens alle drei Jahre***.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten ***regelmäßig***.

## **Abänderung 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 19 a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 31a**

**Sicherstellung eines gleichwertigen  
Zugangs und einer gleichwertigen  
Auswahl für behinderte Nutzer**

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste erbringen, geeignete Verpflichtungen auferlegen können, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer**

**a) einen Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten erhalten, der dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist, und**

**b) die Auswahl an Unternehmen und Diensten, die der Mehrheit der Endnutzer offen steht, nutzen können.“**

## **Abänderung 166**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 19 b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19b. Folgender Artikel 32 a wird  
angefügt:**

**„Artikel 32 a**

**Zugang zu Inhalten, Diensten und  
Anwendungen**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die notwendigen Einschränkungen des**

*Rechts der Nutzer auf Zugang zu Inhalten, Diensten und Anwendungen aufgrund geeigneter Maßnahmen gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Abschreckung erfolgen. Diese Maßnahmen behindern nicht die Entwicklung der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2000/31/EG und verletzen nicht die bürgerlichen Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Achtung der Privatsphäre und auf ein faires Verfahren.“*

## **Abänderung 110**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe -a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

**„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten von Endnutzern, [...] Verbrauchern [...], Herstellern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.“**

## **Abänderung 111**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe a**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **einen Konsultationsmechanismus** einrichten, **der sicherstellt**, dass in ihrem Entscheidungsprozess **die Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation** gebührend berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden **Konsultationsmechanismen** einrichten, **die sicherstellen**, dass in ihrem Entscheidungsprozess **Fragen, die die Endnutzer, insbesondere auch die behinderten Endnutzer, betreffen**, gebührend berücksichtigt werden.

**Abänderung 112**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Folgender Absatz wird eingefügt:**

**„2a. Unbeschadet der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften zur Förderung kultur- und medienpolitischer Ziele wie etwa der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus fördern die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden, soweit dies angemessen ist, die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, und den Sektoren, die an der Unterstützung rechtmäßiger Inhalte im Rahmen elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste interessiert sind. Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf die Abstimmung der nach Artikel 21 Absatz 4a und Artikel 20 Absatz 2 bereitzustellenden Informationen von öffentlichem Interesse erstrecken.“**

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte durch behinderte Nutzer und deren Zugang dazu.**

**entfällt**

## Abänderung 114

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten **nach Konsultation der Behörde und** im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, **um die Probleme, die in dem in Absatz 3**

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten im Anschluss an eine öffentliche Konsultation **und nach Konsultation [xxx]** geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen **zur Änderung nicht** wesentlicher Bestimmungen dieser

**genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen.** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

Richtlinie durch Ergänzung werden *nach* dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

## Abänderung 115

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung **stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese** Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung **ermöglichen, und** können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **von unabhängigen Einrichtungen** transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung **gestellt werden. Diese** Verfahren **ermöglichen** eine gerechte und zügige Streitbeilegung **und tragen den Anforderungen der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind<sup>1</sup>, Rechnung. Die Mitgliedstaaten** können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer



beteiligt sind.

---

<sup>1</sup>ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit der Beilegung solcher Streitigkeiten beauftragten Stellen der Kommission und **der Behörde** die einschlägigen Informationen zu statistischen Zwecken übermitteln.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit der Beilegung solcher Streitigkeiten beauftragten Stellen, **bei denen es sich um zentrale Auskunftsstellen handeln kann**, der Kommission und **den Behörden** die einschlägigen Informationen zu statistischen Zwecken übermitteln.

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten fördern vertrauenswürdige außergerichtliche Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Überlagerung von audiovisueller und elektronischer Kommunikation.**

## Abänderung 118

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

**entfällt**

## **Abänderung 152**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 25 a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang VI – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25a) Anhang VI Nummer 1 wird durch Folgendes ersetzt:**

**„1. Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang**

**Alle für den Empfang von konventionellen Digitalfernsehsignalen (d. h. terrestrisch oder über Kabel oder Satellit übertragenen Fernsehsignalen, die in erster Linie für den ortsfesten Empfang, z. B. DVB-T, DVB-C oder DVB-S, bestimmt sind) vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,**

**– Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit ETSI, verwaltet wird;**

**– Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt**

übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.“

## Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Diese Richtlinie dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich ist, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Vertraulichkeit und Sicherheit der Systeme der Informationstechnologie, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.“**

## Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 1 – Absatz 2

*-1a. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

**„2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke dar. Darüber hinaus regeln sie den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.“**

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft, einschließlich öffentlicher Kommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen.

#### *Geänderter Text*

Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen **und privaten** Kommunikationsnetzen **und öffentlich zugänglichen privaten Netzen** in der Gemeinschaft, einschließlich öffentlicher **und privater** Kommunikationsnetze **und öffentlich zugänglicher privater Netze**, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen.

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absätze 1 a und 1 b (neu)

**aa) Folgende Absätze werden eingefügt:**

**„1a. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden<sup>1</sup>, müssen diese Maßnahmen Folgendes umfassen:**

**– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nur ermächtigte Personen für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, und um gespeicherte oder übermittelte personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung und unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung oder Verarbeitung, unbefugtem oder unberechtigtem Zugang oder unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe zu schützen,**

**– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Netz und Diensten vor unbeabsichtigter, unrechtmäßiger oder unbefugter Nutzung, Störung oder Behinderung der Funktionsfähigkeit oder Zugänglichkeit,**

**– ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten,**

**- ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Schwachstellen in den vom Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste unterhaltenen Systemen unter Einschluss einer regelmäßigen Überwachung zur Feststellung von Sicherheitsverletzungen**

*und*

*- ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich der bei dem Verfahren gemäß dem vierten Spiegelstrich festgestellten Schwachstellen und ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich sicherheitsrelevanter Zwischenfälle, die zu einer Sicherheitsverletzung führen können.*

*1b. Die nationalen Regulierungsbehörden haben die Möglichkeit, die von den Betreibern von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft getroffenen Maßnahmen zu prüfen und Empfehlungen zu bewährten Verfahren und Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit dem mit Hilfe dieser Maßnahmen zu erreichenden Sicherheitsniveau zu veröffentlichen.“*

---

<sup>1</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.“

## **Abänderungen 187/rev und 184**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher

#### *Geänderter Text*

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher

Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **den betroffenen Teilnehmer und** die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung **des Teilnehmers** muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die **nationale Regulierungsbehörde** müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **und jedes Unternehmen, das dem Verbraucher Dienste über Internet anbietet und der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche und der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft ist**, die nationale Regulierungsbehörde **oder die nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zuständige Behörde** unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung **der zuständigen Behörde** muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die **zuständige Behörde** müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

**Die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und jedes Unternehmen, das dem Verbraucher Dienste über Internet anbietet und der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche und der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft ist, benachrichtigen zuvor ihre Nutzer, um drohende, unmittelbare Gefahren für die Rechte und Interessen der Verbraucher abzuwenden.**

**Der Anbieter braucht den Kunden bzw. die betroffene Person nicht von einer Sicherheitsverletzung zu benachrichtigen, wenn er den zuständigen Behörden glaubhaft machen konnte, dass er geeignete technische Schutzmaßnahmen für die betroffenen Daten ergriffen hat. Diese technischen Schutzmaßnahmen verschlüsseln die Daten für alle unbefugten Personen.**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die zuständige Behörde prüft und bestimmt die Schwere der Verletzung. Falls die Verletzung für ernst befunden wird, fordert die zuständige Behörde den Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auf, die von der Verletzung betroffenen Personen unverzüglich in angemessener Form zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die in Absatz 3 beschriebenen Angaben enthalten.***

***Die Benachrichtigung über eine ernste Verletzung kann verschoben werden, wenn sie den Fortgang einer wegen der ersten Verletzung eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlung behindern könnte.***

***Die Betreiber oder Anbieter unterrichten die betroffenen Nutzer alljährlich über alle Sicherheitsverletzungen, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Weitergabe von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt haben, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft verarbeitet werden.***

***Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen auch, ob die Unternehmen ihre Meldepflichten nach diesem Artikel erfüllt haben, und verhängen, falls dies nicht der Fall ist, geeignete Sanktionen, die gegebenenfalls auch eine Veröffentlichung einschließen können.***



## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3b. Die Schwere einer Verletzung, die eine Benachrichtigung der Teilnehmer erfordert, wird nach den Umständen der Verletzung bestimmt, z. B. dem Risiko für die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten, der Art der von der Verletzung betroffenen Daten, der Zahl der betroffenen Teilnehmer und der unmittelbaren oder potenziellen Auswirkungen der Verletzung auf die Bereitstellung der Dienste.***



## Abänderung 127

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den Absätzen 1, 2 **und** 3 vorgesehenen Maßnahmen **kann** die Kommission nach Konsultation **der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“)** und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in **diesem Artikel** vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen **treffen**.

#### *Geänderter Text*

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den Absätzen 1 **bis 3b** vorgesehenen Maßnahmen **empfiehlt** die Kommission nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, **der relevanten Interessengruppen und von ENISA** technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die **in Absatz 1a beschriebenen Maßnahmen und die** Umstände, Form und Verfahren der in **den Absätzen 3a und 3b** vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen.

**Die Kommission bezieht alle relevanten Interessengruppen mit ein, um sich insbesondere über die besten verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Methoden für eine Verbesserung der Durchführung dieser Richtlinie zu informieren.**

## Abänderung 128

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen **nur unter der Bedingung gestattet** ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen, **unabhängig davon, ob eine solche Speicherung direkt oder indirekt mit Hilfe eines Speichermediums erfolgt, verboten** ist,

umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung **oder Erleichterung** der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

*sofern* der betreffende Teilnehmer oder Nutzer **nicht zuvor seine Einwilligung gegeben hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Browser-Einstellung eine vorherige Einwilligung darstellt**, und gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

## Abänderung 129

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu oder zur Vermarktung erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer oder der Nutzer, auf den sich die Daten beziehen, zuvor seine Einwilligung**

gegeben hat. Der Nutzer oder der Teilnehmer hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der Verkehrsdaten jederzeit zurückzuziehen.“

## Abänderung 181

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt  
Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)  
Richtlinie 2002/58/EG  
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:***

***„6a. Unbeschadet der Einhaltung der Vorschriften außer denjenigen des Artikels 7 der Richtlinie 95/46/EG und des Artikels 5 dieser Richtlinie können Verkehrsdaten im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, um technische Maßnahmen für Netz- und Informationssicherheit gemäß der Definition in Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit<sup>1</sup> durchzuführen in Bezug auf einen öffentlichen Dienst für elektronische Kommunikation, ein öffentliches oder privates Netz für elektronische Kommunikation, einen Dienst der Informationsgesellschaft oder damit zusammenhängende Endgeräte und Geräte für elektronische Kommunikation, sofern nicht das Interesse oder die geschützten Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Eine solche Verarbeitung muss auf das für derartige***

*Sicherheitsvorkehrungen unbedingt  
erforderliche Maß beschränkt bleiben.*

<sup>1</sup> *ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.“*

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4 c (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4c. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die Verwendung von automatischen Anruf- und Kommunikationssystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräten oder elektronischer Post (einschließlich Kurznachrichtendiensten (SMS) und Multimediadiensten (MMS)) für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.“**

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 4 d (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4d. Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„4. Auf jeden Fall verboten ist die Praxis des Versendens elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird, bei der gegen Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG verstoßen wird, Links zu Seiten mit einer böswilligen oder betrügerischen Absicht angegeben werden oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten**

kann.”

## Abänderung 133

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 5

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieses Artikels* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.“

#### *Geänderter Text*

5a. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieser Richtlinie* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.“

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 2 – Nummer 5 b (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**5b. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Erforderlichenfalls können gemäß der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation**



**Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Endgeräte in einer Weise gebaut sind, die mit dem Recht der Nutzer auf Schutz und Kontrolle der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vereinbar ist. Bei diesen Maßnahmen wird der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt.“**

## **Abänderung 136**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1b. Die Betreiber öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste und die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft informieren die unabhängigen Datenschutzbehörden unverzüglich über alle gemäß Absatz 1 eingegangenen Anträge auf Zugang zu den personenbezogenen Daten der Nutzer einschließlich der angegebenen rechtlichen Begründung und des bei den einzelnen Anträgen angewandten rechtlichen Verfahrens. Die betreffende unabhängige Datenschutzbehörde informiert die zuständigen Justizbehörden, wenn sie der Ansicht ist, dass die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts nicht eingehalten wurden.“**

## **Abänderung 137**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 7**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes] mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen, die diese Vorschriften berühren.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen, ***einschließlich etwaiger strafrechtlicher Sanktionen***, bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes] mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen, die diese Vorschriften berühren.

**Abänderung 138**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 2 – Nummer 7**

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

4. Zur Gewährleistung einer wirksamen grenzübergreifenden Koordinierung der Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Schaffung harmonisierter Bedingungen für die Erbringung von Diensten, mit denen ein grenzüberschreitender Datenfluss verbunden ist, kann die Kommission nach Konsultation ***der Behörde*** und der betroffenen Regulierungsbehörden technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

*Geänderter Text*

4. Zur Gewährleistung einer wirksamen grenzübergreifenden Koordinierung der Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Schaffung harmonisierter Bedingungen für die Erbringung von Diensten, mit denen ein grenzüberschreitender Datenfluss verbunden ist, kann die Kommission nach Konsultation ***von ENISA, der Arbeitsgruppe nach Artikel 29*** und der betroffenen Regulierungsbehörden technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

**Abänderungen 139 und 186/rev.**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*7a. Artikel 18 erhält folgende Fassung:*

**„Artikel 18**

**Überprüfung**

**„18. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...<sup>+</sup> nach Konsultation der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 und des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftsteilnehmer und Verbraucher, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über unerbetene Nachrichten, die Meldung von Sicherheitsverletzungen und die Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche oder private Dritte zu Zwecken, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, unter Berücksichtigung des internationalen Umfelds. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen einholen, die ohne unangemessene Verzögerung zu liefern sind. Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des genannten Berichts, etwaiger Änderungen in dem betreffenden Sektor und des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup>, insbesondere der in Artikel 16 vorgesehenen neuen Zuständigkeiten in Fragen des Datenschutzes, sowie etwaiger weiterer Vorschläge, die sie zur Verbesserung dieser Richtlinie für erforderlich hält, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie.**

***Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten***

*der Richtlinie 2008/.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Arbeitsgruppe nach Artikel 29 und anderer Interessenträger einschließlich von Vertretern der Wirtschaft einen auf einer eingehenden Studie beruhenden Bericht zusammen mit Empfehlungen für die einheitliche Nutzung der IP-Adressen und die Anwendung der Datenschutzrichtlinien auf ihre Erfassung und weitere Verarbeitung vor.*

*<sup>+</sup> Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

*<sup>1</sup> ABl. C 306 vom 17. 12.2007, S. 1.“*

## **Abänderung 140**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [...] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [...] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen **dem Europäischen Parlament und** der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Überschrift

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

BESCHREIBUNG DER  
EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM  
SINNE VON ARTIKEL 10  
(AUSGABENKONTROLLE) **UND**  
ARTIKEL 29 (ZUSÄTZLICHE  
DIENSTMERKMALE)

#### *Geänderter Text*

BESCHREIBUNG DER  
EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM  
SINNE VON ARTIKEL 10  
(AUSGABENKONTROLLE), ARTIKEL  
29 (ZUSÄTZLICHE  
DIENSTMERKMALE) **UND ARTIKEL  
30 (ERLEICHTERUNG DES  
ANBIETERWECHSELS)**

## Abänderung 142

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Teil A – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe a – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den **Verbrauchern** von den benannten Unternehmen (gemäß Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den **Endnutzern** von den benannten Unternehmen (gemäß Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

## Abänderung 143

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang I – Teil A – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

*Vorschlag der Kommission*

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei einem benannten Unternehmen, das Telefondienste bereitstellt, abgehende Verbindungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

*Geänderter Text*

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei einem benannten Unternehmen, das Telefondienste bereitstellt, abgehende Verbindungen **oder andere Formen der Kommunikation** bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

**Abänderung 144**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Anhang I – Teil A – Buchstabe e**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. **Eine Dienstunterbrechung wird in der Regel auf den betreffenden Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung ausnahmsweise die Trennung vom Netz aufgrund der Nichtzahlung von Rechnungen für über das Netz bereitgestellte Dienste genehmigen können.** Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. **Außer** in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung **wird damit außerdem sichergestellt, dass eine Dienstunterbrechung – soweit dies technisch möglich ist – auf den betreffenden Dienst beschränkt wird.** Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der

Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

Nummer „112“). ***Bei wiederholtem Missbrauch durch den Nutzer kann der Zugang zu Notdiensten über die Rufnummer 112 gesperrt werden.***

## **Abänderung 145**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang I – Teil A – Buchstabe e a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***ea) Kostenkontrolle***

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Teilnehmern Möglichkeiten zur Kontrolle der Kosten der Telekommunikationsdienste anzubieten, u. a. unentgeltliche Warnhinweise an Verbraucher im Falle eines anormalen Verbraucherverhaltens.***

## **Abänderung 146**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang I – Teil A – Buchstabe e b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***eb) Bestmögliche Beratung***

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Verbrauchern einmal jährlich ihr günstigstes Tarifpaket***

*auf der Grundlage des  
Verbraucherverhaltens des jeweiligen  
Verbrauchers im vergangenen Jahr  
empfehlen.*

## **Abänderung 147**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Anhang I – Teil B – Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil B – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Dienste im Falle eines Diebstahls***

*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine gebührenfreie, für alle Anbieter von Mobilfunkdiensten einheitliche Rufnummer eingerichtet wird, unter der der Diebstahl eines Endgeräts gemeldet und die sofortige Unterbrechung der mit dem Abonnement verbundenen Dienste veranlasst werden kann. Der Zugang zu diesem Dienst muss auch für behinderte Nutzer gewährleistet sein. Die Nutzer müssen regelmäßig über das Bestehen dieser Rufnummer unterrichtet werden, die leicht zu merken sein sollte.*

## **Abänderungen 157, 163 und 174**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Anhang I – Teil B – Buchstabe b b (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil B – Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) Schutzsoftware***

*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Betreiber verpflichten können, ihren Teilnehmern kostenlos zuverlässige, leicht zu nutzende und frei und vollständig konfigurierbare Schutz- und/oder*



*Filtersoftware zur Kontrolle des Zugangs von Kindern oder schutzbedürftigen Personen zu illegalen oder gefährlichen Inhalten zur Verfügung zu stellen.*

*Verbindungsdaten, die durch diese Software gespeichert werden könnten, sind nur für den Gebrauch durch den Nutzer selbst bestimmt.*

## Abänderung 149

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II – Einleitung

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die nationale Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können. ***Werden die Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht, so kann die nationale Regulierungsbehörde festlegen, auf welche Art und Weise die Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Verbraucher umfassend informiert werden.***

#### *Geänderter Text*

Die nationale Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können.

## Abänderung 150

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II – Nummer 2.2

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2

#### *Vorschlag der Kommission*

2.2. Standardtarife mit Angabe der **in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen** (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), **mit Angaben** zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

#### *Geänderter Text*

2.2. Standardtarife mit Angabe der **angebotenen Dienste und des Inhalts** der **einzelnen Tarifpositionen** (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte). **Ferner sind Angaben** zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen **und allen zusätzlichen Entgelten sowie zu den Kosten der Endgeräte machen**.

## Abänderung 151

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

#### Anhang III – Tabelle – Spalten 2 und 3

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang III – Tabelle – Spalten 2 und 3

#### *Vorschlag der Kommission*

ETSI EG **201 769-1**

#### *Geänderter Text*

ETSI EG **202 057**

## P6\_TA-PROV(2008)0453

### Internationales Tropenholz-Übereinkommens von 2006 \*

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (11964/2007 – C6-0326/2007 – 2006/0263(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (11964/2007),
  - in Kenntnis des Entwurfs des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 (11964/2007),
  - gestützt auf die Artikel 133, 175 und 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0326/2007),
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0313/2008),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
  2. behält sich das Recht vor, die ihm durch den Vertrag übertragenen Vorrechte zu verteidigen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sekretariat der Internationalen Tropenholz-Organisation (ITTO) zu übermitteln.

#### Abänderung 1 Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 175 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3  
***Unterabsatz 1,***

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 175 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3  
***Unterabsatz 2,***

Abänderung 2

Erwägung 4

(4) Die Ziele des neuen Übereinkommens **stehen sowohl** mit der gemeinsamen Handelspolitik **als auch** mit der Umweltpolitik im Einklang.

(4) Die Ziele des neuen Übereinkommens **sollten** mit der gemeinsamen Handelspolitik, der Umweltpolitik **und mit der Entwicklungspolitik** im Einklang **stehen**.

Abänderung 3

Erwägung 7 a (neu)

**(7a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Analyse der Umsetzung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 sowie der Maßnahmen zu einer möglichst weit gehenden Eindämmung der nachteiligen Auswirkungen des Handels auf die Tropenwälder, einschließlich bilateraler Abkommen auf der Grundlage des Programms „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (FLEGT), unterbreiten. Artikel 33 des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 sieht vor, dass die Umsetzung des Übereinkommens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten bewertet wird. Im Hinblick auf diese Vorschrift sollte die Kommission dem Parlament und dem Rat bis Ende 2010 einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 übermitteln.**

Abänderung 4

Erwägung 7 b (neu)

**(7b) Bei der Ausarbeitung des Mandats für die Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 sollte die Kommission eine Änderung der gegenwärtigen Fassung vorschlagen, durch die der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder und die Sanierung geschädigter Waldflächen in den Mittelpunkt des Übereinkommens**

*gestellt werden, wobei der Nachdruck auf Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen in den vom Problem des Verlusts der Waldflächen betroffenen Ländern zu legen ist, um in der Allgemeinheit mehr Bewusstsein für die nachteiligen Auswirkungen einer rücksichtslosen Ausbeutung von Holzressourcen zu schaffen. Der Handel mit Tropenhölzern sollte nur in dem Umfang gefördert werden, der sich mit diesen Zielen verträgt.*

Abänderung 5  
Erwägung 7 c (neu)

*(7c) Insbesondere sollte in diesem Mandat für die Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 ein Mechanismus für die Abstimmung im Internationalen Tropenholzrat vorgeschlagen werden, durch den die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der tropischen Wälder eindeutig honoriert wird.*

Abänderung 6  
Erwägung 7 d (neu)

*(7d) Die Kommission sollte bis spätestens Oktober 2008 folgende Maßnahmen ergreifen:*

*a) Vorlage eines umfassenden Legislativvorschlags, der das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen unterbindet, die aus rechtswidriger und zerstörender Waldnutzung gewonnen werden;*

*b) Vorlage einer Mitteilung über die Mitwirkung und Unterstützung der EU für bestehende und künftige weltweite Mechanismen zur Finanzierung der Förderung des Schutzes von Wäldern und der Eindämmung der von der Abholzung verursachten Emissionen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klima-*

*änderungen bzw. des Kyoto-Protokolls. In dieser Mitteilung sollte dargelegt werden, dass sich die EU zur Bereitstellung von Mitteln verpflichtet, um die Entwicklungsländer beim Schutz ihrer Wälder zu unterstützen, ein Netz von Schutzgebieten zu finanzieren und wirtschaftliche Alternativen zur Zerstörung der Wälder zu fördern. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen konkret dem Klima, der biologischen Vielfalt und der Bevölkerung nützen, sollten in der Mitteilung grundlegende Prinzipien und Mindestkriterien festgelegt werden, denen die genannten Finanzinstrumente zu entsprechen haben. In der Mitteilung sollten außerdem vorrangige Maßnahmen und Gebiete bestimmt werden, für die Finanzhilfen im Rahmen dieser Anreizmechanismen unmittelbar gewährt werden sollten.*